


Amtliche Abkürzung:	AllGO	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	05.06.1997	Fundstelle:	Nds. GVBl. 1997, 171; ber. 1998, 501
Textnachweis ab:	01.01.2006	Gliederungs-Nr:	202200144
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Verordnung über die Gebühren und Auslagen für
Amtshandlungen und Leistungen
(Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -)
Vom 5. Juni 1997**

Zum 15.04.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage geändert durch Verordnung vom 18.03.2015 (Nds. GVBl. S. 38)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie des § 14 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 494), in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) wird im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den übrigen Ministerien, ausgenommen das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen der Landesverwaltung und im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, für Leistungen, die von Landesbehörden oder im übertragenen Wirkungskreis von Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind, sowie für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung des Landes befinden, sind Gebühren und Pauschbeträge für Auslagen nach dieser Verordnung und dem nachstehenden Kostentarif (**Anlage**) zu erheben.

(2) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

(3) ¹ Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen, wenn die Amtshandlung oder Leistung ihrer Art nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) fällt. ² Amtshandlungen und Leistungen, die im Kostentarif in der Spalte „Gebühr/Euro“ mit dem Zeichen „*“ gekennzeichnet sind, fallen ihrer Art nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG.

(4) ¹ Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Amtshandlung oder Leistung maßgebend. ² Der erforderliche Zeitaufwand ist auch maßgebend, wenn nach dem Kostentarif die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen ist. ³ Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird.

⁴ Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- oder Abfahrten

erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.⁵ Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 9,25 Euro,

2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 2 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung 13,50 Euro,

 - b) im Übrigen 11,50 Euro,

3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung 17,25 Euro,

 - b) im Übrigen 14,50 Euro,

4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung 21,50 Euro,

b) im Übrigen

18,00 Euro.

(5) ¹ Bei Amtshandlungen und Leistungen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung bleiben abweichend von Absatz 4 Satz 4 Wartezeiten und Zeiten für An- und Abfahrten bei der Ermittlung des für die Gebühr zugrunde zu legenden erforderlichen Zeitaufwands außer Betracht. ² Im Zusammenhang mit An- und Abfahrten stehende Aufwendungen sind bei Amtshandlungen und Leistungen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung mit der Gebühr für die Amtshandlung oder Leistung abgegolten.

(6) Schließt eine nach dem Kostentarif gebührenpflichtige Amtshandlung eine andere gebührenpflichtige Amtshandlung ein, so ist die Gebühr nach dem Kostentarif zuzüglich eines Betrages in Höhe der für die eingeschlossene Amtshandlung sonst zu erhebenden Gebühr zu bemessen, soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührenordnung in der Fassung vom 25. Oktober 1995 (Nds. GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 1996 (Nds. GVBl. S. 422), außer Kraft.

Hannover, den 5. Juni 1997

Niedersächsisches Finanzministerium

Waike

Minister

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

© juris GmbH

Kostentarif
Gebühren (§ 3 NVwKostG) und Pauschbeträge
für Auslagen (§ 13 Abs. 2 Buchst. h NVwKostG)

Übersicht

Abfallbeseitigungsanlagen	2
Abfallentsorgungsanlagen	2
Abfallgesetz	2
Abfallrecht	2
Abfallrechtliche Überwachung	2
Abfalluntersuchungen	97
Abfallverbringung	2
Abfallverbringungsgesetz	2
Abfallverzeichnis-Verordnung	2
Abgeschlossenheitsbescheinigungen	98
Ablehnung eines Antrags	110
Abschriften	1
Abwasserbehandlungsanlagen	96
Abwasserbeseitigung	96
Akteneinsicht	1
Aktiengesetz	60
Allgemeines Eisenbahngesetz	91
Alte Rechte und Verträge	15
Altenheime	43
Altenpflegegesetz	48
Altfahrzeug-Verordnung	2
Altholzverordnung	2
Altlastensanierung	106
Altölverordnung	2
Amtliche Beglaubigungen	13
Änderung einer Amtshandlung	110
Anerkennungen nach dem Umsatzsteuergesetz	13
Anlagen für leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten	113
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	96
Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	44
Anlagen zur Feuerbestattung	44
Anlagen zur Fischhaltung	96
Anlagen zur Fischzucht	96
Ansprechpartner, Einheitlicher	123
Anreizregulierungsverordnung	27
Antragskonferenz; Durchführung	71
Anzeige der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im reglementierten Bereich	40
Anzeige eines Gaststättengewerbes	40
Anzeige eines Gewerbes	40
Apotheken, Apothekerinnen und Apotheker	4
Apothekenbetriebsordnung	4
Approbationen	4, 7
Arbeitsmedizinische Vorsorge	5
Arbeitsmittel, technische	5
Arbeitsschutz	5, 21, 37, 84
Arbeitsschutzgesetz	5
Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung	5
Arbeitssicherheit	5
Arbeitsstättenverordnung	5
Arbeitszeitgesetz	5
Arbeitszeitrecht	5
Architekten	116
Archive	81
Artenschutz	64
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung	6

Arzneimittelgesetz	6
Arzneimittelwesen	6
Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte	7
Atomgesetz	84
Aufbewahrung von Fundsachen	33
Aufenthaltsbescheinigungen	63
Aufnahme von Verhandlungen; allgemein	8
Ausbildereignung	17, 40
Ausbilder-Eignungsverordnung	17
Ausfertigungen	1
Auskünfte aus dem Melderegister	63
Auskünfte aus Registern und Karteien; allgemein	10
Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	11
Ausnahmebewilligungen; allgemein	36
Ausspielungen	57
Ausstellungen	40
Ausweise	13
Badegewässerverordnung	49
Batteriegesetz	2
Bauartzulassungen	29, 113
Baugesetzbuch	14
Bauträger, Baubetreuer	40
Befruchtungen, künstliche	78
Begasungen	21
Beglaubigungen (amtliche), Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise; allgemein	13
Benzinbleigesetz	44
Berechtsamsangelegenheiten	15
Bergarbeiterwohnungsbau	98
Bergbahnen	91
Bergbau	15
Bergwerksbetrieb	15
Bergwesen	15
Berufliche Bildung im Handwerk	40
Berufsakademien, Hochschulwesen	16
Berufsbildende Schulen	77
Berufsbildungsgesetz	17
Berufsqualifikation	18
Bescheinigungen allgemein; Gutachten, Zeugnisse	13
Besitzeinweisungen	28
Besoldungsrecht; Auskünfte	11
Besondere Hafенordnung für den Hafen Emden	91
Bestattungen	56
Betäubungsmittelgesetz	6
Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung	6
Betreuungsunternehmen; Zulassung	98
Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	5
Betriebsbeauftragte für Abfall	2
Betriebssicherheit	113
Betriebssicherheitsverordnung	113
Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe	6
Bewachungsgewerbe	40
Bewachungsverordnung	40
Bienenschutz	19
Bienenwirtschaft	19
Binnenfischereiordnung	31
Binnenschiffe	91
Bioabfallverordnung	2
Biostoffverordnung	5
Bodenabbau	64
Bodenschutz	106
Buchmacherinnen und Buchmacher	20
Bundes-Apothekerordnung	4
Bundesartenschutzverordnung	64

Bundesärzteordnung	7
Bundesberggesetz	15
Bundes-Bodenschutzgesetz	106
Bundesdatenschutzgesetz	23
Bundeserziehungsgeldgesetz	5
Bundesfernstraßengesetz	91
Bundes-Immissionsschutzgesetz	44
Bundesjagdgesetz	100
Bundesnaturschutzgesetz	64
Bundeswaldgesetz	95
Bundeswildschutzverordnung	100
Bürgerliches Gesetzbuch	33, 66, 83, 90
Chemikalien	21
Chemikaliengesetz	21
Chemikalien-Klimaschutzverordnung	21
Chemikalien-Ozonschichtverordnung	21
Chemikalien-Verbotsverordnung	21
Chemische Untersuchungen	97
Dampfkesselanlagen	113
Darlehensvermittler	40
Dateien	1
Datenschutz	23
Deichgesetz	24
Deponien	2
Deponieverordnung	2
Diätassistentengesetz	48
Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz	29
Druckluftverordnung	5
Durchschriften; allgemein	1
Durchsetzen von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen	26
Eheschließung	105
Ehrenzeichen	86
Einheitliche Stelle	123
Einheitlicher Ansprechpartner	123
Einkommensteuergesetz; Bescheinigungen	13
Einleitungen in Abwasseranlagen	96
Eisenbahnaufsicht	91
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung	91
Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung	91
Eisenbahnbetriebsleiterverordnung	91
Eisenbahnkreuzungsgesetz	91
Elektro- und Elektronikgerätegesetz	2
elektronische Dateien, Überlassung	1
Emissionserklärungsverordnung	44
Emssperrwerk	114
Energieaufsicht, Regulierung, Strompreise, Konzessionsabgaben	27
Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz	121
Energiewirtschaftsgesetz	27
Enteignung	28
Enteignung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken	14, 15, 27, 28
Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie	2
Entsorgungsfachbetriebeverordnung	2
Entwicklungsträger	14
Erdkabel	27
Ergotherapeutengesetz	48
Erlaubnisse; allgemein	36
Erneuerbare-Energien-Gesetz	125
Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz	122
Ersatzvornahmen; allgemein	26, 108
Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz	29
EU/EWR-Handwerk-Verordnung	40
Explosionsgefährliche Stoffe	29
Fachkräfte für Arbeitssicherheit	5

Fahrerkarte	5
Fahrpersonalgesetz	5
Fahrpersonalverordnung	5
Falknerprüfung	100
Feiertage	30, 40
Feuerungsanlagen	44
Fischerei	31
Fischereifahrzeuge	31
Fischereischeine	31
Flugfeldbetankungsanlagen	113
Forstvermehrungsgutgesetz	95
Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	95
Fotokopien	1
Friedhofswesen	56
Füllanlagen	113
Fundsachen	33
Gandersum	114
Gashochdruckleitungen	35
Gasnetzentgeltverordnung	27
Gaststätten	40
Gebühren in besonderen Fällen	110
Gefahrenabwehr	2, 64, 91, 96, 108
Gefährliche Stoffe	21
Gefahrstoffverordnung	21
Geldwäsche	40, 57
Genehmigungen, Erlaubnisse; allgemein	36
Genehmigungsbedürftige Anlagen	2, 6, 35, 37, 44, 84, 96, 113
Gentechnikgesetz	37
Gentechnik-Sicherheitsverordnung	37
Gentechnische Anlagen	37
Gentechnologie	37
Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung	44
Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	5
Gesetz über das Apothekenwesen	4
Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen nach schweren Straftaten (Geldwäschegesetz-GWG)	40, 57
Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“	64
Gesetz über den Bau und den Betrieb von Verkehrsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr	91
Gesetz über den Beruf des Logopäden	48
Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten	48
Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“	64
Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“	64
Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde	7
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	112
Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen	91
Gesetz über technische Assistenten in der Medizin	48
Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen	86
Gesetzliche Unfallversicherung, Siebtes Buch des Sozialgesetzbuchs	5
Gesundheitsfachberufe	48
Gesundheitsschutz	5
Gewässeraufsicht	96
Gewässerausbauten	96
Gewerbeabfallverordnung	2
Gewerbeanzeige	40
Gewerbeaufsicht	39
Gewerbeaufsicht, Maßnahmen	2, 5, 21, 37, 39, 44, 84, 121
Gewerbeordnung; allgemein	40
Gewerbeordnung; Arbeitsschutz	5
Gewerbeuntersagung	40

Gewerbeverwaltung, Gewerberecht	40
Gewinnungsabfallverordnung	2
GLP-Bescheinigung	21
GLP-Inspektion	21
Glücksspiel	57
Glücksspielgesetz, Glücksspielstaatsvertrag	57
GMP-Zertifikate	6
Grade, Anerkennung ausländischer	16
Grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen	2
Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	44
Grundabtretung	15
Hafenangelegenheiten	91
Handwerksordnung	40
Hauswirtschaft	17
Hebammengesetz	48
Heilberufe, andere als ärztliche	48
Heilpädagogik (staatliche Anerkennung)	18
Heilpraktikergesetz	42
Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker	42
Heilquellen	96
Heimarbeitsgesetz	5
Heime	43
Heimgesetz	43
Heimindustriebauverordnung	43
Heimmitwirkungsverordnung	43
Heimpersonalverordnung	43
Hochschulgrade, -bezeichnungen, -titel	16
Hochschulwesen	16
Immissionsschutz	44
Immissionsschutzbeauftragte	44
Infektionshygiene	49
Infektionsschutzgesetz	49
Ingenieure	116
Internate	77
Jagdgesetz	100
Jagdrecht	100
Jagdscheine	100
Jäger- und Falknerprüfung	100
Jahrmärkte	40
Jugendarbeitsschutzgesetz	5
Jugendschutzgesetz	45
Kampfmittelbeseitigung	118
Kampfmittelbeseitigungsdienst	118
Kehr- und Überprüfungsordnung	76
Kiesabbau	64
Kirchenaustrittsgesetz	47
Klärschlammverordnung	2
Kleinsiedlungsträger; Zulassung	98
Konzessionsabgaben	27
Konzessionsabgabenverordnung	27
Kopien	1
Krankenpflegeberufe und andere als ärztliche Heilberufe	48
Krankenpflegegesetz	48
Krankheitserreger	49
Krebserzeugende Stoffe	21
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	2
Kulturelle Unternehmen; Anerkennungen	13
Kurorte; Anerkennung und Überprüfung	50
Küstenfischerei	31
Ladenöffnung	51
Landesarchiv	81
Landeskassen	52
Landeskriminalamt	40

Landesplanerische Feststellungen	71
Landesstatistikbehörde	82
Landschaftspflege	64
Landschaftsschutz	64
Landwirtschaft	53
Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	5
Lebensmittelüberwachung	65
Lebenspartnerschaft	105
Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen	56
Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung	21
Lotterien	57
LTS-Agrar	53
Luftreinhaltung	44
Magnetbahnen	91
Makler- und Bauträgerverordnung	40
Maklergewerbe	40
Markscheider-Bergverordnung	15
Markscheiderische Arbeiten	15
Marktwesen	40
Masseur- und Physiotherapeutengesetz	48
Maßnahmen der Gefahrenabwehr; allgemein	108
Medizinprodukte	58
Mehrstimmrechtsaktien	60
Meisterin für Bäderbetriebe/Meister für Bäderbetriebe	17
Melderegisterauskünfte	63
Meldewesen	63
Messen, Ausstellungen	40
MTA-Gesetz	48
Muschelfischerei	31
Mutterschutzgesetz	5
Mutual Recognition Agreements on Conformity Assessment - MRA -	6
Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	52
Nachschau	40
Nachweisverordnung	2
Naturschutz	64, 95
Neubaumietenverordnung	98
Niedersächsische Hafenordnung	91
Niedersächsische Küstentischereiordnung	31
Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Binnenschiffe	91
Niedersächsische Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten	106
Niedersächsisches Abfallgesetz	2
Niedersächsisches Architektengesetz	116
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	64
Niedersächsisches Berufsakademiegesetz	16
Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz	18
Niedersächsisches Datenschutzgesetz	23
Niedersächsisches Deichgesetz	24
Niedersächsisches Enteignungsgesetz	28
Niedersächsisches Erdkabelgesetz	27
Niedersächsisches Fischereigesetz	31
Niedersächsisches Gaststättengesetz	40
Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen	92
Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	95
Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	26, 108
Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	108
Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	112
Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen	91
Niedersächsisches Gesetz über Feiertage	30
Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten	51
Niedersächsisches Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	92
Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung	71

Niedersächsisches Gesundheitsfachberufegesetz	48
Niedersächsisches Glücksspielgesetz	57
Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz	91
Niedersächsisches Hochschulgesetz	16
Niedersächsisches Ingenieurgesetz	116
Niedersächsisches Jagdgesetz	100
Niedersächsisches Markscheidergesetz	15
Niedersächsisches Meldegesetz	63
Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz	74
Niedersächsisches Schulgesetz	77
Niedersächsisches Spielbankgesetz	80
Niedersächsisches Stiftungsgesetz	83
Niedersächsisches Straßengesetz	91
Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz	26
Niedersächsisches Wassergesetz	96
Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz	98
Nottestamente	66
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure	92
Öffentliche Aufträge	69
Orden	86
Orthoptistengesetz	48
Partikelförmige Gefahrstoffe	21
Personenbeförderungsgesetz	91
Personenstandsgesetz	105
Personenstandsverordnung	105
Personenstandswesen	105
Pfandleihgewerbe	40
Pfandleihverordnung	40
Pflegeberufe	48
Pflegeheime	43
Podologengesetz	48
Polizei, Inanspruchnahme der	108
Preisangelegenheiten	69
Privatkrankenanstalten	40
Produktsicherheitsgesetz	5
Psychotherapeutengesetz	102
Radioaktive Stoffe	84
Raumordnungsverfahren; Durchführung, Einstellung	71
Rechtsbehelfe	110
Regulierung	27
Reichsheimstättengesetz	98
Reisegewerbe	40
Religionsgemeinschaften	73
Rennwett- und Lotteriegesetz	20
Rettungsassistentengesetz	48
Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten	48
Rettungsdienstgesetz	74
Rezeptsammelstellen	4
Rohrfernleitungsverordnung	126
Röntgeneinrichtungen	84
Röntgenverordnung	84
Rückforderung zu Unrecht gewährter Zuwendungen oder Geldleistungen	75
Rücknahme einer Amtshandlung	110
Saat- und Pflanzgut; forstliches	95
Sachkundenachweis	21
Sachkundeprüfung	21
Sachverständige; Anerkennung	5, 6, 15, 44, 84
Sanierungsplan	106
Sanierungsträger	14
Schädlingsbekämpfung	21
Schaustellungen	40
Schiffsabfallbewirtschaftungsplan	2
Schornsteinfegergesetz	76

Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	76
Schornsteinfegerwesen	76
Schreibgebühren; allgemein	1
Schulbücher	77
Schulen	77
Schulgesetz	77
Schulverwaltung	77
Schutz vor übertragbaren Krankheiten	49
Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten	64
Schwimm- und Badebeckenwasser	49, 97
Seemannsgesetz	5
Sicherheitsingenieure	5
Siebttes Buch des Sozialgesetzbuchs	5
Soziale Arbeit (staatliche Anerkennung)	18
Sozialer Wohnungsbau	98
Sozialgesetzbuch	5, 78
Sperrzeit	79
Spezialmarkt	40
Spielbanken; Zulassungen	80
Spielgeräte, Spiele, Spielhallen	40, 57
Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen	80
Sportstättenbenutzung	77
Sprengstoffgesetz	29
Statistik	82
Stauanlagen	96
Stiftungen	83
Stiftungsgesetz	83
Störfallbeauftragte	44
Strahlenschutz	84
Strahlenschutzverordnung	84
Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung	91
Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung	91
Straßenrecht	91
Stromnetzentgeltverordnung	27
Strompreise	27
Talsperren, Wasserspeicher	96
Tarifrecht; Auskünfte	11
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	44
Telekommunikationsgesetz	101
Telemedien	107
Tiergehege	64
Tierzucht	85
Tierzuchtgesetz	85
Titel, Orden, Ehrenzeichen	86
Torfabbau	64
Totalisatoren	20
Transit-Rohrleitungen	15
Transportgenehmigungsverordnung	2
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	44
Trinkwasseruntersuchungen	97
Trinkwasserverordnung	49
Überschwemmungsgebiete	96
Umsatzsteuergesetz; Bescheinigungen	13
Umwelthaftungsgesetz	88
Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	127
Umweltschadensgesetz	124
Umweltverträglichkeitsprüfungen	112
Unbedenklichkeitsbescheinigungen	40
Unternehmenskarte	5
Unterschriften; Beglaubigungen	13
Unterwasserkabel	15
Verbraucherinformationsgesetz	120
Verbringung von Abfällen	2

Vereine	90
Verhandlungen, Aufnahme von	8
Verkehrswesen	91
Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, Öffentlich bestellte Vermessungswesen	92
Verordnung PR Nr. 30/53	69
Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme	27
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	96
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe	96
Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	44
Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung	44
Verordnung über berufsbildende Schulen	77
Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	2
Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz	44
Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen	91
Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung von Qualitäten von Kraftstoffen	44
Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen	2
Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung	100
Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfter Meister für Bäderbetriebe/geprüfte Meisterin für Bädertriebe	17
Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	44
Verordnung über die Verwendung von schwefelhaltigen Schiffskraftstoffen in Seehäfen	91
Verordnung über elektromagnetische Felder	44
Verordnung über Emissionserklärungen	44
Verordnung über Gashochdruckleitungen	35
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	44
Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	44
Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	44
Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	44
Verordnung über Sperrzeiten für Spielhallen	79
Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung	2, 96
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	5
Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	44
Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	44
Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen	44
Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen	44
Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	44
Verordnungen der Gemeinden und Landkreise über Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten	79
Verpackungsverordnung	2
Verpflichtungsgesetz	93
Versatzverordnung	2
Versicherungsaufsicht	94
Versicherungsunternehmen	94
Versorgungsrecht; Auskünfte	11
Versteigerergewerbe	40
Versteigererverordnung	40
Vervielfältigungen	1
Verwahrung von Fundsachen	33
Verwaltungsvollstreckungsgesetz	26
Volksfeste	40
Vorläufiges Tabakgesetz	55
Waldangelegenheiten	95
Wanderlager	40

Wasser- und Abfalluntersuchungen	97
Wassergefährdende Stoffe	96
Wassergesetz	96
Wasserhaushaltsgesetz	96
Wasserkraftanlagen	96
Wasserrecht	96
Wasserrechtliche Überwachung	96
Wasserschutzgebiete	96
Wattführerverordnung	64
Weltanschauungsgemeinschaften	73
Werkstattkarte	5
WHO-Leitlinien für Zertifikate	6
Widerruf einer Amtshandlung	110
Widersprüche	110
Wild lebende Tiere; Kennzeichnung	64
Wohnberechtigungsbescheinigungen	98
Wohnraumförderungsgesetz	98
Wohnungsbau	98
Wohnungsbindungsgesetz	98
Wohnungseigentumsgesetz	98
Wohnungswesen	98
Zahnärztinnen und Zahnärzte	7
Zeugnisse; allgemein	13
Zoos	64
Zuchtorganisationen	85
Zurücknahme eines Antrags	110
Zwangsmittel	2, 26, 64, 77, 91, 96, 108
Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz	29

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
1	Fotokopien, Ausfertigungen, Abschriften, Überlassung elektronischer Dateien und Akteneinsicht	
1.1	Herstellen von Fotokopien durch die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner mit einem behördlichen Kopiergerät, je Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,06 bis 0,90
1.1.2	im Format DIN A3	0,30 bis 3,00
1.1.3	bei größeren Formaten	bis 15
1.2	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Fotokopien durch Beschäftigte von Behörden, je Seite	
1.2.1	bis zum Format DIN A3	
1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,60
1.2.1.2	für jede weitere Seite	0,17
1.2.2	bei größeren Formaten als DIN A3, je Seite	Gebühr nach Nr. 1.1.3
1.3	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei	
1.3.1	wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen	5
1.3.2	im Übrigen	2,50
1.4	Akteneinsicht Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand jedoch mindestens
	bei Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich	14
	Anmerkung zu Nr. 1.4:	12
	a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	
	b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
2	Abfallrecht	
2.1	Kreislaufwirtschaftsgesetz	

2.1.1	Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung nach § 12 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 000 und höchstens 14 000*
2.1.2	Prüfung einer Anzeige nach § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 900*
	Anmerkung zu Nr. 2.1.2: Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.	
2.1.3	Anordnung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nach § 18 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 und höchstens 3 000
2.1.4	Untersagung der Durchführung einer angezeigten Sammlung nach § 18 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 3 000
2.1.5	Bestimmung eines Mindestzeitraums für die Durchführung einer gewerblichen Sammlung nach § 18 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 und höchstens 3 000
2.1.6	Auferlegung einer Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 6 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 und höchstens 3 000
2.1.7	Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung nach § 20 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder zum Widerruf des Ausschlusses nach § 20 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.8	Freistellung nach § 26 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.9	Feststellung nach § 26 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 28 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 176
2.1.11	Verpflichtung nach § 29 Abs. 1 Satz 1, einschließlich der Festsetzung eines Entgelts nach § 29 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 176
2.1.12	Verpflichtung nach § 29 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.13	Übertragung der Abfallbeseitigung nach § 29 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
2.1.14	Verpflichtung nach § 29 Abs. 3 Satz 1, einschließlich der Festsetzung der zu erstattenden Kosten nach § 29 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
2.1.15	Planfeststellung nach § 35 Abs. 2	
2.1.15.1	Errichtung und Betrieb einer Deponie	
2.1.15.1.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 500 000 Euro betragen	10 000
2.1.15.1.2	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr	

	als 5 000 000 Euro betragen	10 000 zuzüglich 1 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
2.1.15.1.3	deren Errichtungskosten mehr als 5 000 000 Euro, aber nicht mehr als 50 000 000 Euro betragen	55 000 zuzüglich 0,8 v. H. der 5 000 000 Euro übersteigenden Kosten
2.1.15.1.4	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 000 Euro betragen	415 000 zuzüglich 0,6 v. H. der 50 000 000 Euro übersteigenden Kosten
2.1.15.2	Wesentliche Änderung einer Deponie	
2.1.15.2.1	bei mit Herstellungskosten verbundenen Änderungen	Gebühr nach Nr. 2.1.15.1 bezogen auf die Herstellungskosten der Änderung
2.1.15.2.2	bei Vergrößerung des nutzbaren Volumens, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.1 zu erheben ist	
2.1.15.2.2.1	einer Deponie der Deponieklasse 0, je m ³	0,05, jedoch mindestens 5 000
2.1.15.2.2.2	einer Deponie der Deponieklasse I, je m ³	0,1, jedoch mindestens 5 000
2.1.15.2.2.3	einer Deponie der Deponieklasse II, je m ³	0,15, jedoch mindestens 5 000
2.1.15.2.2.4	einer Deponie der Deponieklasse III oder IV, je m ³	0,2, jedoch mindestens 5 000
2.1.15.2.3	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 500
	Anmerkung zu Nr. 2.1.15: Wird in dem Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.	
2.1.16	Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3	
2.1.16.1	Errichtung und Betrieb einer Deponie	
2.1.16.1.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 250 000 Euro betragen	3 500
2.1.16.1.2	deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	3 500 zuzüglich 0,8 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
2.1.16.1.3	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 5 000 000 Euro betragen	5 500 zuzüglich 0,6 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
2.1.16.1.4	deren Errichtungskosten mehr als 5 000 000 Euro betragen	32 500 zuzüglich 0,4 v. H. der 5 000 000 Euro übersteigenden Kosten
2.1.16.2	Wesentliche Änderung einer Deponie	
2.1.16.2.1	bei mit Herstellungskosten verbundenen Änderungen	Gebühr nach Nr. 2.1.16.1 bezogen auf die Kosten der Änderung
2.1.16.2.2	bei Vergrößerung des nutzbaren Volumens, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 2.1.16.2.1 zu erheben ist	
2.1.16.2.3	im Übrigen	Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 355
	Anmerkung zu Nr. 2.1.16: Wird in dem Plangenehmigungsverfahren eine	

	Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.		
2.1.17	Prüfung einer Anzeige über die Änderung einer Deponie nach § 35 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 und Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		
2.1.17.1	wenn Gegenstand der Anzeige eine mit Herstellungskosten verbundene Änderung ist		
2.1.17.1.1	bei einer durch eine Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 zugelassenen Deponie	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.1	
2.1.17.1.2	bei einer durch eine Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 zugelassenen Deponie	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.16.2.1	
2.1.17.2	wenn Gegenstand der Anzeige eine Vergrößerung des nutzbaren Volumens ist, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 2.1.17.1 zu erheben ist		
2.1.17.3	im Übrigen	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.2 nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.18	Regelmäßige Überprüfung nach § 36 Abs. 4 Satz 2	mindestens	67
2.1.19	Überprüfung aus besonderem Anlass nach § 36 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.20	Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 36 Abs. 4 Satz 3	mindestens	67
		nach Zeitaufwand, jedoch	480
		mindestens	67
2.1.21	Anmerkung zu den Nrn. 2.1.15.2, 2.1.16.2 und 2.1.20: Wird eine Vorprüfung nach § 3a in Verbindung mit den §§ 3c, 3e oder 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1. Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 Abs. 1		
2.1.22	Abnahme einer Deponie nach Durchführung eines Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens oder in sonstigen Fällen	10 v. H. der für die Hauptentscheidung vorgesehenen Gebühr	
2.1.23	Anordnung von Befristungen, Bedingungen oder Auflagen nach § 39 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	
2.1.24	Untersagung des Betriebs nach § 39 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.25	Verpflichtung nach § 40 Abs. 2 Satz 1	mindestens	67
2.1.26	Feststellung der endgültigen Stilllegung nach § 40 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.27	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 40 Abs. 5	mindestens	67
2.1.28	Überwachung der Abfallvermeidung und der Abfallbewirtschaftung nach § 47 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.28.1	Örtliche Überprüfung einer Anlage, wenn die Überprüfung zu einer Beanstandung führt, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 39 oder 44 zu erheben ist	mindestens	355
		nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	355
		nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	67

2.1.28.2	Sonstige Überwachungsmaßnahme, wenn die Maßnahme zu einer Beanstandung führt, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 39 oder 44 zu erheben ist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 2 600
2.1.29	Regelmäßige Überprüfung nach § 47 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 2 600
2.1.30	Anordnung einer Prüfung auf eigene Kosten nach § 47 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
2.1.31	Anordnung im Einzelfall nach § 51 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 355
2.1.32	Anzeige nach § 53 Abs. 1	
2.1.32.1	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige nach § 53 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.32.2	Prüfung einer Anzeige	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
	Anmerkungen zu Nr. 2.1.32.2:	
	a) Zum Zeitaufwand für die Prüfung der Anzeige gehört auch der Zeitaufwand für die Überprüfung der erforderlichen Fach- und Sachkunde des Anzeigenden (§ 53 Abs. 2 und 5), die Anforderung von Unterlagen nach § 53 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sowie die Vergabe von Kennnummern nach § 28 Abs. 1 der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043).	
	b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.	
	Anmerkung zu Nr. 2.1.32:	
	Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn die Anzeige vollständig ist und unter Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens nach § 8 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) erstellt und übermittelt wurde.	
2.1.33	Anordnung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nach § 53 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.34	Untersagung der angezeigten Tätigkeit nach § 53 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.35	Erlaubnis nach § 54	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 160
2.1.36	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag nach § 56 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 160
2.1.37	Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft nach § 56 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 600 und höchstens 42 000
2.1.38	Maßnahmen nach § 56 Abs. 8 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.39	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Abfallbeauftragten oder	

	mehrerer Abfallbeauftragter nach § 59 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	260
2.1.40	Anordnungen nach § 62 zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen		
2.1.40.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)		
2.1.40.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4	
2.1.40.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.1.40.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.2	
2.1.40.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3	
2.1.40.2	Sonstige Anordnung nach § 62	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.1.41	Verlängerung einer Pflichtenübertragung nach § 72 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 770
2.2	Abfallverbringungsgesetz		
2.2.1	Anordnung nach § 13	100 bis 2 500	
2.2.2	Sonstige Amtshandlungen nach dem Abfallverbringungsgesetz	25 bis 2 000	
2.3	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABI. EU Nr. L 190 S. 1; 2008 Nr. L 318 S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 660/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABI. EU Nr. L 189 S. 135)		
2.3.1	Genehmigung einer zusätzlichen Sicherheitsleistung oder einer entsprechenden Versicherung nach Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 2	50 bis 200	
2.3.2	Genehmigung der Hinterlegung mehrerer einzelner Sicherheitsleistungen oder des Abschlusses entsprechender Versicherungen für Teile der Sammelnotifizierung nach Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 1 in Verbindung mit Abs. 8 Unterabs. 1	50 bis 200	
2.3.3	Beschluss über die Nichtfortführung der Notifizierung nach Artikel 7 Abs. 3 Unterabs. 1 oder Erhebung eines Einwands nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Artikel 11 oder 12, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 15, 35, 37, 38, 42, 44 oder 63	50 bis 500	
2.3.4	Zustimmung nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a, auch in Verbindung mit Artikel 13 oder 15, oder nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Artikel 10, auch in Verbindung mit Artikel 13 oder 15, bei Notifizierung einer einmaligen Verbringung oder bei einer Sammelnotifizierung		
2.3.4.1	in Bezug auf eine Notifizierung oder Sammelnotifizierung mit einer Gültigkeitsdauer, die nicht mehr als ein Kalenderjahr beträgt,		
2.3.4.1.1	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt nicht mehr als 10 000 Megagramm beträgt	200 bis 5 000	
2.3.4.1.2	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt mehr als 10 000 Megagramm beträgt	500 bis 10 000	
2.3.4.2	in Bezug auf eine Notifizierung oder Sammelnotifizierung mit einer Gültigkeitsdauer, die mehr als ein Kalenderjahr beträgt		
2.3.4.2.1	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt nicht mehr als 15 000 Megagramm beträgt	500 bis 10 000	
2.3.4.2.2	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt mehr als 15 000 Megagramm beträgt	1 000 bis 15 000	
	Anmerkung zu Nr. 2.3.4:		

	Mit der Gebühr sind auch die Aufwendungen für die Erfassung und Kontrolle der Begleitformulare nach Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 15 Buchst. c bis e und für die Freigabe der Sicherheitsleistung nach Artikel 6 Abs. 6 oder 8 Unterabs. 2, auch in Verbindung mit Titel IV oder V, und nach Artikel 63 in Verbindung mit dem Abfallverbringungsgesetz abgegolten.		
2.3.5	Widerruf einer Zustimmung nach Artikel 9 Abs. 8	50 bis 200	
2.3.6	Vorabzustimmung nach Artikel 14 Abs. 1	50 bis 500	
2.3.7	Entscheidung über die Erforderlichkeit einer erneuten Notifizierung nach Artikel 17 Abs. 1 und 2	50 bis 500	
2.3.8	Kontrolle bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nach Artikel 50 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 12 des Abfallverbringungsgesetzes oder § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	65 bis 650	
	Anmerkung zu Nr. 2.3.8: Die Aufwendungen für die Untersuchung von Proben sind mit der Gebühr nicht abgegolten.		
2.3.9	Sonstige Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	25 bis 2 000	
2.4	Elektro- und Elektronikgerätegesetz		
2.4.1	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2	Gebühr nach Nr. 39 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	55
2.4.2	Überwachungsmaßnahme einer anderen Stelle nach § 47 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2		
	Anmerkungen zu Nr. 2.4.2:		
	a) Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Prüfung einer Anzeige oder Dokumentation oder wenn die Überwachungsmaßnahme		
	- eine behördliche Anordnung zur Folge hat,		
	- ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder		
	- der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.		
	b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.		
2.4.3	Anordnungen nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2		
2.4.3.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)		
2.4.3.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.4.3.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG		
2.4.3.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.2	
2.4.3.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3	
2.4.3.2	Sonstige Anordnung nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.5	Batteriegesetz		
2.5.1	Prüfung der Erfüllung der Rücknahmepflicht nach einer Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	26 690

2.5.2	Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems nach § 7 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55 und höchstens 12 200
2.5.3	Nachträgliche Auflage nach § 7 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55 und höchstens 740
2.5.4	Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems mehrerer Hersteller nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 440 und höchstens 15 900
2.5.5	Prüfung einer nach § 15 Abs. 2 vorgelegten Dokumentation	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55 und höchstens 740
2.5.6	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 47 KrWG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1	Gebühr nach Nr. 39
2.5.7	Überwachungsmaßnahme einer anderen Stelle nach § 47 KrWG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
	Anmerkungen zu den Nrn. 2.5.1, 2.5.5 und 2.5.7:	
	a) Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Prüfung einer Anzeige oder Dokumentation oder wenn die Überwachungsmaßnahme	
	- eine behördliche Anordnung zur Folge hat,	
	- ein Revisions schreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder	
	- der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.	
	b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.	
2.5.8	Anordnungen nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1	
2.5.8.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)	
2.5.8.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4
2.5.8.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.5.8.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.2
2.5.8.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3
2.5.8.2	Sonstige Anordnung nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.6	Niedersächsisches Abfallgesetz	
2.6.1	Bescheinigung über die Möglichkeit der Entsorgung nach § 11 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.6.2	Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in Einzugsgebiete von	

	Abfallentsorgungsanlagen nach § 23 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.6.3	Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 26 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	225
2.6.4	Anordnung nach § 30 Abs. 2 Satz 3, 4 oder 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.6.5	Anordnung nach § 30 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.6.6	Festsetzung der Höhe eines Entschädigungsanspruchs nach § 30 Abs. 3 Satz 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.6.7	Genehmigung von Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen und gemeinsamen Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen nach § 34 Abs. 4		
2.6.7.1	Erstmalige Genehmigung eines Schiffsabfallbewirtschaftungsplans	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	260
2.6.7.2	Erstmalige Genehmigung eines gemeinsamen Schiffsabfallbewirtschaftungsplans für den ersten Hafen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	260
	für jeden weiteren Hafen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	65
2.6.7.3	Genehmigung eines fortgeschriebenen oder angepassten Schiffsabfallbewirtschaftungsplans	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	130
2.6.7.4	Genehmigung eines fortgeschriebenen oder angepassten gemeinsamen Schiffsabfallbewirtschaftungsplans	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	130
2.6.8	Zulassung einer Ausnahme von der Entladepflicht nach § 35 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
2.6.9	Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 Satz 1		
2.6.9.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 2 und den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)		
2.6.9.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4	
2.6.9.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.1	
2.6.9.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.2	
2.6.9.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3	
2.6.9.2	Sonstige Maßnahme nach § 45 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7	Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)		
2.7.1	Anordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand,	

		jedoch mindestens	35
2.7.2	Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 oder 3, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2, oder Beschränkung nach § 3 Abs. 5 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.3	Zustimmung nach § 3 Abs. 9 Satz 1 oder Regelung nach § 3 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.4	Genehmigung im Einzelfall nach § 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.7.5	Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 7 Abs. 1 bis 4 und 6, je Lieferschein	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.6	Verzicht auf eine Anzeige nach § 7 Abs. 5	35	
2.8	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913)		
2.8.1	Anordnung zur Bestellung mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	260
2.8.2	Gestattung nach § 4 oder § 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	260
2.8.3	Befreiung nach § 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.9	Altölverordnung in der Fassung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)		
	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 2	70	
2.10	Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061)		
2.10.1	Prüfung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
		und höchstens	2 600*
2.10.2	Prüfung einer Anzeige nach § 6 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
		und höchstens	500*
2.10.3	Feststellung nach § 6 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	12 000
		und höchstens	24 000*
2.10.4	Nachträgliche Nebenbestimmung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 oder nachträgliches Verlangen nach § 6 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	260
		und höchstens	5 250*
2.11	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)		
2.11.1	Freistellung nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.11.2	Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67

2.11.3	Anordnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.11.4	Widerruf nach § 8 Abs. 2 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.11.5	Zulassung nach § 14 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.11.6	Verlangen der Vorlage einer Vereinbarung nach § 19 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.11.7	Anordnung nach § 22 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.11.8	Freistellung nach § 26 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.11.9	Anordnung der Registrierung weiterer Angaben nach § 26 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.11.10	Erteilung von Kennnummern nach § 28 Abs. 1		
2.11.10.1	je Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer-, Sammler-, Händler- oder Maklernummer	40	
2.11.10.2	je Entsorgernummer	65	
	Anmerkung zu Nr. 2.11.10: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Erteilung der Kennnummer nicht im Zusammenhang mit einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung erfolgt.		
2.12	Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)		
2.12.1	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Abs. 2 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
	Anmerkung zu Nr. 2.12.1: Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Anerkennung zusammen mit einer Anerkennung eines Lehrgangs nach Nr. 2.21.3 erfolgt.		
2.12.2	Gestattung nach § 16 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
2.13	Pflanzenabfallverordnung vom 14. Januar 2015 (Nds. GVBl. S. 3)		
2.13.1	Zulassung im Einzelfall nach § 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	36
2.13.2	Prüfung einer Anzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	24
2.14	Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie vom 9. September 1996 (BAnz. S. 10909)		
	Gestattung nach § 12 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
2.15	Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 24. Februar 1995 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2010 (Nds. GVBl. S. 181)		
2.16	Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)	Gebühr nach Nr. 96.21	
2.16.1	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand,	

		jedoch mindestens	67
2.16.2	Nachträgliche Anerkennung eines Lehrgangs oder mehrerer Lehrgänge für eine einzelne Teilnehmerin oder einen einzelnen Teilnehmer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.17	Bioabfallverordnung in der Fassung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)		
2.17.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 2 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.2	Technische Abnahme nach § 3 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.3	Abstimmung der Anforderungen an die Prozessführung und die Prozessprüfung nach § 3 Abs. 5 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.4	Zustimmung zur Abgabe der Materialien nach § 3 Abs. 5 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.5	Zulassung eines abweichenden Verfahrens der Temperaturmessung nach § 3 Abs. 6 Satz 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.6	Anordnung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 6 Satz 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.7	Zulassung nach § 3 Abs. 7 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.8	Anordnung von Prüfungen nach § 3 Abs. 7 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.9	Anordnung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 7 Satz 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.10	Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 8 Satz 1, § 4 Abs. 9 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67*
2.17.11	Zulassung nach § 4 Abs. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 7 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.12	Zulassung nach § 4 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.13	Anordnung von Untersuchungen nach § 4 Abs. 5 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.14	Entscheidung über das weitere Vorgehen nach § 4 Abs. 7 Satz 3 oder Abs. 8 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.15	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.16	Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 einschließlich Anordnung nach	nach Zeitaufwand,	

	§ 6 Abs. 2 Satz 2	jedoch mindestens	67
2.17.17	Zustimmung nach § 6 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.18	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.19	Zulassung nach § 9 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.20	Zustimmung nach § 9a Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.21	Freistellung nach § 10 Abs. 2 Sätze 1 bis 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.22	Widerruf der Freistellung nach § 10 Abs. 2 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.23	Festlegung einer Zeitspanne nach § 11 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.24	Prüfung eines Lieferscheins nach § 11 Abs. 2 a Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.17.25	Befreiung nach § 11 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.26	Prüfung eines Nachweises nach § 11 Abs. 3 a Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.27	Widerruf der Befreiung nach § 11 Abs. 3 a Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17.28	Zulassung einer Konformitätsprüfung nach § 13 a Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.18	Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)		
2.18.1	Anordnung nach § 2 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.18.2	Abweichende Einstufung im Einzelfall nach § 3 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19	Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)		
2.19.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.2	Verlängerung der versuchsweisen Vorbehandlung nach § 3 Abs. 4 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.3	Bekanntgabe einer Stelle nach § 9 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67*
2.20	Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung vom 21. Juni 2002		

	(BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)		
2.20.1	Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.20.2	Zulassung einer Abweichung nach Nummer 5 des Anhangs	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21	Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)		
2.21.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.2	Herabsetzung der Anforderungen nach § 3 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 4 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	130
2.21.4	Abnahme der für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen nach § 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.5	Zustimmung zur Ablagerung von Abfällen nach § 6 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.6	Zustimmung zur Ablagerung von Abfällen mit einem höheren Brennwert nach § 7 Abs. 2 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.7	Prüfung eines Nachweises nach § 8 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.8	Zustimmung zum Verzicht auf Abfalluntersuchungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.9	Zustimmung zur Reduzierung der Häufigkeit von Beprobungen nach § 8 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.10	Festlegung einer höheren Anzahl von Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.11	Zustimmung zur Reduzierung der Anzahl von Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 5 Satz 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.12	Zulassung einer Abweichung nach § 8 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.13	Abweichende Regelung nach § 8 Abs. 9 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.14	Festlegung von Auslöseschwellen und Grundwasser-Messstellen nach § 12 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.15	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67

2.21.16	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.17	Zustimmung zu einem Maßnahmenplan nach § 12 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.18	Anordnung nach § 12 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.19	Freistellung nach § 13 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.20	Fristverlängerung nach § 13 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.21	Festsetzung nach § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Überprüfung nach § 18 Abs. 3 Satz 1, erneute Festsetzung nach § 18 Abs. 3 Satz 2 oder Freigabe einer Sicherheit nach § 18 Abs. 3 Satz 6 oder 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.22	Überprüfung behördlicher Entscheidungen nach § 22	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.23	Verlangen einer Überprüfung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nach § 24 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.24	Bestimmung einer oder eines Sachverständigen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67*
2.21.25	Zulassung des Einbaus einer temporären Abdeckung nach § 25 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.26	Zulassung nach § 25 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.27	Prüfung von Nachweisen nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.28	Zulassung einer Ausnahme nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 11	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.29	Zustimmung zu einem Qualitätsmanagementplan nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 22	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.30	Entscheidung oder Feststellung nach Anhang 1 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.31	Zulassung der Verwendung von Bodenmaterial nach Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.32	Zulassung höher belasteter Deponieersatzbaustoffe nach Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.33	Zustimmung nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 2, 11 oder 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.34	Zulassung der Ablagerung von Bodenmaterial nach Anhang 3 Nr. 2		

	Satz 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.35	Festlegung nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 13	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.36	Zustimmung nach Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.37	Zustimmung nach Anhang 4 Nr. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.38	Festlegung des Untersuchungsverfahrens nach Anhang 4 Nr. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.39	Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 3.1 Satz 1 Nr. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.40	Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 3.2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.41	Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 7 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
	Anmerkung zu Nr. 2.21.41: Zum Zeitaufwand für die Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 7 Satz 4 gehört auch der Zeitaufwand für die Prüfung von Nachweisen nach Anhang 5 Nr. 7 Satz 5.		
2.22	Versatzverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)		
2.22.1	Maßnahme der Überwachung nach § 4 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.22.2	Anordnung nach § 4 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.23	Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 26 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)		
2.23.1	Zustimmung nach § 6 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.23.2	Bekanntgabe einer Stelle nach § 6 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67*
2.23.3	Anordnung nach § 6 Abs. 6 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.24	Gewinnungsabfallverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900, 947), geändert durch Artikel 5 Abs. 29 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)		
2.24.1	Prüfung einer Anzeige nach § 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.24.2	Auswertung der Informationen für die Erstellung eines externen Notfallplans nach § 6 Abs. 5 oder der Informationen im Fall eines schweren Unfalls nach § 6 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.24.3	Festsetzung nach § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Deponieverordnung, Überprüfung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67

	Deponieverordnung, erneute Festsetzung nach § 18 Abs. 3 Satz 2 der Deponieverordnung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 18 Abs. 3 Satz 6 oder 7 der Deponieverordnung, jeweils in Verbindung mit § 7 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.24.4	Prüfung einer Anzeige nach § 8 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.24.5	Überprüfung nach § 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
3	- aufgehoben -		
4	Apotheken, Apothekerinnen und Apotheker		
4.1	Gesetz über das Apothekenwesen		
4.1.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke nach § 1 Abs. 2	710	
4.1.2	Fristverlängerung nach § 3 Nr. 4	60	
4.1.3	Rücknahme oder Widerruf einer Betriebserlaubnis nach § 4 Abs. 1	650	
4.1.4	Schließung einer ohne Erlaubnis betriebenen Apotheke nach § 5	470 bis 940	
4.1.5	Abnahme einer Apotheke nach § 6	300	
4.1.6	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	60	
4.1.7	Zulassung der Verpachtung einer Apotheke nach § 9 Abs. 1 a	200	
4.1.8	Erlaubnis des Pächters einer Apotheke nach § 9 Abs. 2	600	
4.1.9	Rücknahme oder Widerruf einer erteilten Erlaubnis nach § 9 Abs. 4	650	
4.1.10	Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel nach § 11	300	
	a		
4.1.11	Rücknahme oder Widerruf einer erteilten Erlaubnis nach § 11 b Abs. 1 und 2	650	
4.1.12	Genehmigung eines Versorgungsvertrages nach § 12 a Abs. 1	200	
4.1.13	Genehmigung des Verwalters nach § 13 Abs. 1 b	250	
4.1.14	Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke nach § 14 Abs. 1	1 000 bis 1 500	
4.1.15	Genehmigung eines Versorgungsvertrages nach § 14 Abs. 2 oder 5		
4.1.15.1	bis zu 50 Betten	150	
4.1.15.2	bis zu 100 Betten	300	
4.1.15.3	bis zu 300 Betten	600	
4.1.15.4	mehr als 300 Betten	800	
4.1.16	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 2	650	
4.1.17	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 3 Satz 3	150	
4.1.18	Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke nach § 16 Abs. 1	500	
4.1.19	Genehmigung der Verwaltung einer Zweigapotheke nach § 16 Abs. 2	300	
4.1.20	Änderung einer Erlaubnisurkunde wegen Änderung des Namens des Erlaubnisinhabers oder der Apotheke, Erweiterung auf Versandräume außerhalb der bisherigen Apotheke, Streichung von Filialapotheken und Versandräumen, Änderung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 in eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 2	50 bis 200	
4.2	Apothekenbetriebsordnung in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 1 a der Verordnung vom 19. Februar 2013 (BGBl. I S. 312)		
4.2.1	Zulassung einer Vertretung nach § 2 Abs. 5 Satz 3	60	
4.2.2	Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 2	118	
4.2.3	Befreiung von der Anwesenheitspflicht des Apothekenleiters nach § 23 Abs. 3 Satz 2	236	
4.2.4	Erlaubnis zur Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle nach § 24 Abs. 1	295	
4.2.5	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis nach § 24 Abs. 1	112	

4.2.6	Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle nach § 24 Abs. 1	112
4.3	Bundes-Apothekerordnung	
4.3.1	Approbation	
4.3.1.1	nach § 4 Abs. 1	176
4.3.1.2	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1 a Satz 1	176
4.3.1.3	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1 a Satz 2, Abs. 1 b, Abs. 1 c oder Abs. 1 d	250
4.3.1.4	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	
4.3.1.4.1	aufgrund einer Prüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildung nach § 4 Abs. 2 Satz 1	248
4.3.1.4.2	aufgrund einer Einbeziehung nach § 4 Abs. 2 Satz 2	176
4.3.1.4.3	Durchführung einer Prüfung nach § 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4	350
4.3.2	Rücknahme oder Widerruf nach § 6 oder 7	355
4.3.3	Anordnung des Ruhens einer Approbation oder Aufhebung der Anordnung nach § 8	176 bis 530
4.3.4	Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs nach § 11	
4.3.4.1	Erlaubnis	250
4.3.4.2	Verlängerung oder Änderung einer Berufserlaubnis aufgrund einer erfolgreichen Gleichwertigkeitsprüfung	176
4.3.4.3	Widerruf	176
5	Arbeitsschutz, einschließlich Arbeitssicherheit, Arbeitszeit und Arbeitsschutz für bestimmte Personengruppen	
5.1	Gewerbeordnung (im Folgenden: GewO) Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 139 b	Gebühr nach Nr. 39
5.2	Auf § 120 e GewO gestützte Rechtsverordnungen	
5.2.1	Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)	
5.2.1.1	Anordnung nach § 5	92
5.2.1.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 oder 17 Abs. 2	92
5.2.1.3	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 7 Abs. 4	92
5.2.1.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 3	320
5.2.1.5	Ermächtigung eines Arztes nach § 13	182
5.2.1.6	Zulassung nach § 17 Abs. 1 Satz 2	92
5.2.1.7	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2	92
5.2.2	Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) Zulassung einer Ausnahme nach § 3 a Abs. 3	236
5.3	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	
5.3.1	Produktsicherheitsgesetz	
5.3.1.1	Maßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 26 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39
5.3.1.2	Maßnahme nach § 26 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 oder 9	185
5.3.1.3	Maßnahme nach § 26 Abs. 2 Nr. 3	90
5.3.1.4	Anordnung nach § 35 Abs. 1 oder 2	154 bis 1 550
5.3.1.5	Betriebsuntersagung nach § 35 Abs. 3	154 bis 1 550
5.3.1.6	Benennung einer Überwachungsstelle nach § 37 Abs. 5	5 000
5.3.1.7	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 38	Gebühr nach Nr. 39
5.3.2	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	
5.3.2.1	Zulassung nach § 7 Abs. 2	92
5.3.2.2	Anordnung nach § 12 Abs. 1	138
5.3.2.3	Aufsichtsmaßnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 13 Abs. 2	Gebühr nach Nr. 39
5.3.2.4	Gestattung einer Ausnahme nach § 18	182
5.3.3	Siebttes Buch des Sozialgesetzbuchs Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 24 Abs. 2 Satz 2	92
5.3.4	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18.	

Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 8 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

5.3.4.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2	182
5.3.4.2	Entscheidung nach § 8 Abs. 2	320
5.4	Arbeitszeitrecht	
5.4.1	Arbeitszeitgesetz	
5.4.1.1	Bewilligung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 5	
	für 1 bis 10 Tage	100
	für 11 bis 20 Tage	140
	für 21 bis 30 Tage	285
	für mehr als 30 Tage	570
5.4.1.2	Bewilligung von Ausnahmen nach § 12 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 5	
5.4.1.2.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
	für 1 bis 10 Sonn- oder Feiertage	100
	für 11 bis 20 Sonn- oder Feiertage	140
	für 21 bis 30 Sonn- oder Feiertage	285
	für mehr als 30 Sonn- oder Feiertage	570
5.4.1.2.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1
5.4.1.2.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1
5.4.1.2.4	für mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1
5.4.1.3	Feststellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1	300
5.4.1.4	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2	
5.4.1.4.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	100
5.4.1.4.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1
5.4.1.4.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1
5.4.1.4.4	für mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1
5.4.1.5	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 4 oder 5, § 15 Abs. 1	
5.4.1.5.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
	für 1 bis 10 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	100
	für 11 bis 20 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	118
	für 21 bis 30 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	236
	für mehr als 30 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	470
5.4.1.5.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1
5.4.1.5.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1
5.4.1.5.4	für mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1
5.4.1.5.5	Verlängerung einer Bewilligung nach den Nrn. 5.4.1.5.1 bis 5.4.1.5.4	die Hälfte der Gebühr nach den Nrn. 5.4.1.5.1, 5.4.1.5.2, 5.4.1.5.3 oder 5.4.1.5.4
5.4.1.6	Zulassung weitergehender Ausnahmen nach § 15 Abs. 2	gebührenfrei
5.4.1.7	Aufsichtsmaßnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 17 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39
5.4.1.8	Anordnung von Maßnahmen nach § 17 Abs. 2	52 bis 1 570
5.4.2	Fahrpersonalgesetz	
5.4.2.1	Anordnung der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 4 Abs. 1a	182
5.4.2.2	Maßnahme nach § 4 Abs. 5 Satz 4	Gebühr nach Nr. 39
5.4.2.3	Untersagung oder Einziehung nach § 5 Abs. 1	138
5.4.3	Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), geändert durch Artikel 472 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)	

	Erteilung von Kontrollgerätkarten nach § 4 Abs. 1	
5.4.3.1	Fahrerkarte	22
5.4.3.2	Werkstattkarte	30
5.4.3.3	Unternehmenskarte	22
	Anmerkung zu den Nrn. 5.4.3.1 bis 5.4.3.3: Aufwendungen für die Personalisierung der Kontrollgerätkarten und die Bereitstellung der Kartendaten im Zentralen Kontrollgerätkartenregister sowie für den Direktversand einer Fahrerkarte an die Antragstellerin oder den Antragsteller durch das Kraftfahrt-Bundesamt sind in den Gebühren nicht enthalten.	
5.5	Arbeitsschutz für bestimmte Personengruppen	
5.5.1	Seemannsgesetz Maßnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 102 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39
5.5.2	Jugendarbeitsschutzgesetz	
5.5.2.1	Bewilligung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 oder § 27 Abs. 3	
5.5.2.1.1	für 1 bis 10 Kinder/Jugendliche	
	für 1 bis 7 Tage	52
	für 8 bis 14 Tage	92
	für 15 bis 30 Tage	138
	für mehr als 30 Tage	182
5.5.2.1.2	für 11 bis 50 Kinder/Jugendliche	
	für 1 bis 7 Tage	92
	für 8 bis 14 Tage	138
	für 15 bis 30 Tage	182
	für mehr als 30 Tage	236
5.5.2.1.3	für mehr als 50 Kinder/Jugendliche	
	für 1 bis 7 Tage	182
	für 8 bis 14 Tage	236
	für 15 bis 30 Tage	275
	für mehr als 30 Tage	320
5.5.2.2	Feststellung nach § 27 Abs. 1 Satz 1	138
5.5.2.3	Anordnung nach § 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2	182
5.5.2.4	Anordnung nach § 28 Abs. 3	52 bis 315
5.5.2.5	Anordnung nach § 30 Abs. 2	52
5.5.2.6	Zulassung nach § 40 Abs. 2	92
5.5.2.7	Aufsichtsmaßnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 51 Abs. 1 Satz 1	Gebühr nach Nr. 39
5.5.3	Mutterschutzgesetz	
5.5.3.1	Anordnung nach § 2 Abs. 5	182
5.5.3.2	Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Satz 2, je werdende Mutter	52
5.5.3.3	Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Satz 3	70 bis 355
5.5.3.4	Bestimmung oder Anordnung nach § 4 Abs. 5 Satz 1, § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 3	138
5.5.3.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 6	52
5.5.3.6	Zulässigkeitserklärung nach § 9 Abs. 3	300
5.5.3.7	Aufsichtsmaßnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 20	Gebühr nach Nr. 39
5.5.4	Bundeserziehungsgeldgesetz	
	Zulässigkeitserklärung nach § 18 Abs. 1	300
5.5.5	Heimarbeitsgesetz	
5.5.5.1	Aufsichtsmaßnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 3 Abs. 2	Gebühr nach Nr. 39
5.5.5.2	Genehmigung einer Ausnahme von der Führung von Entgeltbüchern nach § 9 Abs. 2	
5.5.5.2.1	für 1 bis 50 Betroffene	52
5.5.5.2.2	für 51 bis 100 Betroffene	92
5.5.5.2.3	für 101 bis 150 Betroffene	138
5.5.5.2.4	für 151 bis 200 Betroffene	182
5.5.5.2.5	für 201 bis 250 Betroffene	236
5.5.5.2.6	für mehr als 250 Betroffene	275
5.5.5.3	Anordnung von Maßnahmen zum Schutz vor Zeitversäumnis nach § 10	92

5.5.5.4	Anordnung nach § 16 a	92
5.5.5.5	Anordnung nach § 23 Abs. 2	92
5.5.5.6	Aufforderung zur Nachzahlung der Minderbeträge nach § 24	70 bis 730
5.5.5.7	Anordnung nach § 26	92
5.5.5.8	Anordnung von Maßnahmen zur Entgeltfestsetzung und/oder Entgeltprüfung nach § 28	Gebühr nach Nr. 5.5.5.2
5.5.5.9	Verbot der Aus- und Weitergabe von Heimarbeit nach § 30	182
5.6	Arbeitsschutzgesetz	
5.6.1	Anordnung nach § 6 Abs. 1, § 22 Abs. 3	182
5.6.2	Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 21 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39
5.7	Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)	
5.7.1	Nachforderung von Unterlagen bei unvollständigen Anzeigen nach § 13	52
5.7.2	Erteilung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 1 oder 2	102 bis 1 280
5.7.3	Nachträgliche Änderung oder Ergänzung einer nach § 14 erteilten Ausnahme	52 bis 650
5.8	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)	
5.8.1	Erteilung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 1	88 bis 5 000
5.8.2	Verlängerung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 1	50 bis 500
5.8.3	Zulassung nach § 15 Abs. 2	350 bis 1 000
5.9	Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)	
5.9.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2	88 bis 5 000
5.9.2	Überprüfung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Satz 3	50 bis 500
6	Arzneimittelwesen	
6.1	Arzneimittelgesetz	
6.1.1	Herstellungserlaubnis nach § 13 Abs. 1	
6.1.1.1	für Eigenblut oder aus Eigenblut hergestellte Blutprodukte	300
6.1.1.2	für Nabelschnurblut oder aus Nabelschnurblut hergestellte Blutprodukte	300
6.1.1.3	für ausschließliche Chargenzertifizierungen (Freigabe)	300
6.1.1.4	für Sera, Impfstoffe, Allergene, Gentransfer-Arzneimittel, somatische Zelltherapeutika, xenogene Zelltherapeutika und auf gentechnischem Wege hergestellte Arzneimittel	1 000
6.1.1.5	für sonstige Blutprodukte	1 000
6.1.1.6	im Übrigen	700
6.1.2	Erlaubnis nach § 20 b oder § 20 c	
6.1.2.1	Erlaubnis nach § 20 b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4	500
6.1.2.2	Erlaubnis nach § 20 c Abs. 1 Satz 1	700
	Anmerkung zu Nr. 6.1.2.2: Die Gebühr ermäßigt sich auf 500 Euro, wenn die Erlaubnis zusammen mit einer Erlaubnis nach Nummer 6.1.2.1 erteilt wird. Anmerkung zu den Nrn. 6.1.1.1 bis 6.1.1.6 und 6.1.2.1 bis 6.1.2.2: Die Gebühr erhöht sich bei erhöhtem Aufwand wegen der Vorlage umfangreicher Unterlagen um 150 bis 4 000 Euro.	
6.1.3	Anzeige nach § 20 b Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4	
6.1.3.1	Prüfung einer Anzeige nach § 20 b Abs. 2 Satz 2 oder 3, auch in Verbindung mit Satz 7	200
6.1.3.2	Widerspruch (§ 20 b Abs. 2 Satz 6) in Bezug auf eine Anzeige nach § 20 b Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 7	300
6.1.4	Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2	350
6.1.5	Bescheinigung nach § 47 Abs. 1 a	60
6.1.6	Erlaubnis zum Großhandel nach § 52 a	500
	Anmerkung zu den Nrn. 6.1.1 bis 6.1.6: Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nummer	

	6.1.7.			
6.1.7	Besichtigung im Rahmen der Überwachung nach § 64			
6.1.7.1	Besichtigung einer Apotheke			
6.1.7.1.1	bis zu 15 Minuten Besichtigungsdauer (Kurzbesichtigung)	45		
6.1.7.1.2	über eine Kurzbesichtigung hinaus je angefangene Stunde Besichtigungsdauer	175		
6.1.7.2	eines Betriebes des Einzelhandels mit Ausnahme von Apotheken	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	58	
		und höchstens	176	
6.1.7.3	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung je angefangene Stunde Besichtigungsdauer und je Überwachungsperson	164		
	Anmerkung zu Nr. 6.1.7.3: Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Besichtigung anfallenden Vor- und Nachbereitungen sowie die Reisekosten im Inland abgegolten. Die Aufwendungen für Auslandsreisen sind mit der Gebühr nicht abgegolten.			
6.1.8	Zertifikat über die Gute Herstellungspraxis (GMP-Zertifikat) nach § 64 Abs. 3 Satz 4			
6.1.8.1	für das erste Zertifikat	300		
6.1.8.2	für jedes weitere Zertifikat	75		
6.1.9	Änderung eines Zertifikates nach § 64 Abs. 3 Satz 4 ohne inhaltliche Prüfung	100		
6.1.10	Zertifikat über die GMP-Übereinstimmung eines pharmazeutischen Prüflabors im Sinne des § 14 Abs. 4	300		
6.1.11	Untersuchung einer nach § 65 Abs. 1 geforderten oder entnommenen Probe	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens	150	
		und höchstens	4 000	
	Anmerkung zu Nr. 6.1.11: Zum Verwaltungsaufwand für die Untersuchung gehört auch der Verwaltungsaufwand für die Anforderung oder die Entnahme der Probe und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse.			
6.1.12	Prüfung einer Anzeige nach § 67			
6.1.12.1	über eine klinische Prüfung bei Menschen			
6.1.12.1.1	je in der Anzeige benannter Hauptprüferin oder benanntem Hauptprüfer, wenn sie oder er nicht Leiterin oder Leiter der klinischen Prüfung ist	60		
6.1.12.1.2	je weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer	20		
6.1.12.1.3	je Leiterin oder Leiter der klinischen Prüfung	80		
6.1.12.1.4	je pharmazeutischem Unternehmer	120		
	Anmerkung zu Nr. 6.1.12.1: Wird eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der bereits benannt wurde, als Hauptprüferin oder Hauptprüfer oder Leiterin oder Leiter der klinischen Prüfung benannt, so wird für die weitere Benennung dieser Person eine Gebühr nicht erhoben.			
6.1.12.2	für die erlaubnisfreie Herstellung von Arzneimitteln durch eine Ärztin, einen Arzt oder eine andere Person, die zur Ausübung der Heilkunde bei Menschen befugt ist, nach § 67 Abs. 2 in einem Fall des § 13 Abs. 2 b ohne Anforderung von Unterlagen	60		
	Anmerkung zu den Nrn. 6.1.12.1 und 6.1.12.2: Die Gebühr erhöht sich um 60 Euro, wenn erforderliche Unterlagen nachgefordert werden oder der Aufwand wegen umfangreicher Unterlagen erhöht ist.			
6.1.12.3	im Übrigen	120		
6.1.13	Maßnahme nach § 69	500		
6.1.14	Rücknahme oder Widerruf einer Anordnung nach § 69 Abs. 1, wenn	300		

	die oder der Betroffene zu der Anordnung Anlass gegeben hat	
6.1.15	Einfuhrerlaubnis nach § 72 oder § 72 b Abs. 1	500
6.1.16	Prüfung eines Zertifikats nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	600
6.1.17	Bescheinigung	
6.1.17.1	nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für ein Arzneimittel oder einen Wirkstoff	600
6.1.17.2	nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 für ein Arzneimittel oder einen Wirkstoff	200
6.1.17.3	nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 für jedes weitere Arzneimittel oder jeden weiteren Wirkstoff, auf das oder den sich die Bescheinigung bezieht	60
6.1.18	Prüfung eines Zertifikats nach § 72 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	600
6.1.19	Bescheinigung nach § 72 b Abs. 2	
6.1.19.1	nach § 72 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	600
6.1.19.2	nach § 72 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	200
6.1.20	Bescheinigung nach § 73 Abs. 6	
6.1.20.1	für das erste bezeichnete Arzneimittel	200
6.1.20.2	für jedes weitere bezeichnete Arzneimittel	60
6.1.21	Zertifikate nach § 73 a Abs. 2 (WHO-Zertifikate)	
6.1.21.1	Produktzertifikat für ein Arzneimittel nach Anhang 1 der Leitlinien zur Durchführung des Zertifikatsystems der Weltgesundheitsorganisation über die Qualität pharmazeutischer Produkte im internationalen Handel (WHO-Leitlinien für Zertifikate)	
6.1.21.1.1	für den Hersteller des Arzneimittels, der Inhaber der Zulassung für das Arzneimittel ist	150
6.1.21.1.2	für den Hersteller des Arzneimittels, der nicht Inhaber der Zulassung für das Arzneimittel ist	200
6.1.21.1.3	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsbehörde herstellen lässt	225
6.1.21.1.4	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsbehörde herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung des Arzneimittels zu sein	250
6.1.21.1.5	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller in Deutschland, aber außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Überwachungsbehörde herstellen lässt	275
6.1.21.1.6	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller in Deutschland, aber außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Überwachungsbehörde herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung zu sein	300
6.1.21.1.7	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Ausland herstellen lässt	100
6.1.21.1.8	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Ausland herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung zu sein	125
6.1.21.1.9	in den Fällen der Nummern 6.1.21.1.3 bis 6.1.21.1.8 für jeden weiteren Lohnhersteller zusätzlich	120
6.1.21.1.10	identisches Zertifikat für ein weiteres Exportland	40
6.1.21.1.11	für den Ausführer (§ 73 a Abs. 2 Satz 1)	200
6.1.21.2	Erklärung des Zulassungsstatus für Arzneimittel nach Anhang 2 der WHO-Leitlinien für Zertifikate	
6.1.21.2.1	für das erste Arzneimittel	60
6.1.21.2.2	für jedes weitere Arzneimittel	30
6.1.21.2.3	identische Erklärung für ein weiteres Exportland	40
6.1.21.3	Produktzertifikat für einen Wirkstoff im internationalen Handel	100
	Anmerkung zu den Nrn. 6.1.8 bis 6.1.21.3: Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nummer 6.1.7.	
6.2	Änderung einer Erlaubnis oder eines Zertifikats nach Nummer 6.1.1, 6.1.2, 6.1.6, 6.1.8, 6.1.10, 6.1.15 oder 6.1.21	200

6.3	Rücknahme, Widerruf oder Ruhensanordnung		
6.3.1	nach § 18 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Satz 2, nach § 20 b Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, nach § 20 c Abs. 7, auch in Verbindung mit § 72 b Abs. 1 Satz 2, oder nach § 52 a Abs. 5	700	
6.3.2	eines Zertifikats nach § 72 a oder § 73 a Abs. 2	700	
6.4	Vorläufige Anordnung nach § 18 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Satz 2, oder nach § 64 Abs. 4 Nr. 4	200	
6.5	Mehrausfertigung einer Erlaubnis oder eines Zertifikats nach Nummer 6.1.1, 6.1.2, 6.1.6, 6.1.8, 6.1.10, 6.1.15 oder 6.1.21	30	
6.6	Schriftliche nicht offizielle englischsprachige Übersetzung einer Erlaubnis oder eines Zertifikats nach Nummer 6.1.1, 6.1.2, 6.1.6, 6.1.8, 6.1.10, 6.1.15 oder 6.1.21	30	
6.7	Prüfung einer Anzeige oder Mitteilung nach § 20, § 20 b Abs. 2, § 20 c Abs. 6, § 52 a Abs. 8, § 63 a Abs. 3 oder § 74 a Abs. 3		
6.7.1	ohne Prüfung der Sachkenntnis nach § 15, § 20 c, § 63 a Abs. 3 oder § 74 a Abs. 3	120	
6.7.2	mit Prüfung der Sachkenntnis nach § 15, § 20 c, § 63 a Abs. 3 oder § 74 a Abs. 3	300	
6.8	Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192)		
	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Abs. 1 Satz 6	100	
6.9	Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe vom 10. November 1987 (BGBl. I S. 2370), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192)		
	Anordnung der Dienstbereitschaft nach § 8	120	
6.10	Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung (Mutual Recognition Agreements on Conformity Assessment - MRA) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Drittstaaten		
	Bescheinigung oder Bestätigung über die Einhaltung der Guten Herstellungspraxis (MRA-Zertifikat)	200	
	Anmerkung zu Nr. 6.10: Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nummer 6.1.7.		
6.11	Betäubungsmittel		
6.11.1	Betäubungsmittelgesetz		
	Überwachungsmaßnahme nach § 19 Abs. 1 Satz 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 60 und höchstens 1 000	
6.11.2	Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1639)		
6.11.2.1	Anerkennung einer geeigneten Einrichtung zur Überlassung von Substitutionsmitteln zum unmittelbaren Verbrauch (§ 5 Abs. 7)	146	
6.11.2.2	Erlaubnis nach § 5 Abs. 9 b	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 140 und höchstens 1 000	
7	Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte		
7.1	Bundesärzteordnung		
7.1.1	Approbation nach § 3 Abs. 1 oder § 14 b	140	
7.1.2	Approbation nach § 3 Abs. 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600	
	Anmerkung zu Nr. 7.1.2: Die Aufwendungen für Prüferinnen, Prüfer, aufsichtführende Personen und Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.		

7.1.3	Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 3 Abs. 2 Satz 8, auch in Verbindung mit Satz 9 oder Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
	Anmerkung zu Nr. 7.1.3: Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
7.1.4	Zurücknahme oder Widerruf nach § 5	140 bis 590
7.1.5	Anordnung nach § 6 Abs. 1	140 bis 590
7.1.6	Aufhebung nach § 6 Abs. 2	140 bis 590
7.1.7	Zulassung nach § 6 Abs. 4	102 bis 248
7.1.8	Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach den §§ 8 und 10 Abs. 1	
7.1.8.1	für die Dauer bis zu einem Jahr	106
7.1.8.2	für die Dauer bis zu zwei Jahren	140
7.1.8.3	für die Dauer von mehr als zwei Jahren	285
7.1.9	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5	140
7.1.10	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5	106
7.1.11	Widerruf einer nach den §§ 8 und 10 erteilten Erlaubnis	40 bis 88
7.1.12	Ersatzapprobation	88 bis 130
7.1.13	Zweitschrift einer Approbationsurkunde	88
7.2	Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde	
7.2.1	Approbation nach § 2 Abs. 1, den §§ 8 bis 10 oder § 20 a	140
7.2.2	Approbation nach § 2 Abs. 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
	Anmerkung zu Nr. 7.2.2: Die Aufwendungen für Prüferinnen, Prüfer, aufsichtführende Personen und Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
7.2.3	Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 2 Abs. 2 Satz 8, auch in Verbindung mit Satz 9 oder Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
	Anmerkung zu Nr. 7.2.3: Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
7.2.4	Zurücknahme oder Widerruf nach § 4	140 bis 590
7.2.5	Anordnung nach § 5 Abs. 1	140 bis 590
7.2.6	Aufhebung nach § 5 Abs. 2	140 bis 590
7.2.7	Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach den §§ 7 a und 13	
7.2.7.1	für die Dauer bis zu einem Jahr	106
7.2.7.2	für die Dauer bis zu zwei Jahren	140
7.2.7.3	für die Dauer von mehr als zwei Jahren	285
7.2.8	Widerruf einer nach § 7 a oder 13 erteilten Erlaubnis	40 bis 88
7.2.9	Ersatzapprobation	88 bis 130
7.2.10	Zweitschrift einer Approbationsurkunde	88
8	Aufnahme von Verhandlungen	
	Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften) auf Antrag, je angefangene halbe Stunde	21 bis 32
9	- aufgehoben -	
10	Auskünfte aus Registern und Karteien	
10.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3 bis 6
10.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6 bis 17
11	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
	Schriftliche Auskunft	nach Zeitaufwand
	Anmerkungen zu Nr. 11: a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Bearbeitung der Auskunft weniger als eine halbe Stunde erfordert.	

	b) Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
12	- aufgehoben -	
13	Amtliche Beglaubigungen, Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse	
13.1	Beglaubigungen	
13.1.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	2 bis 8
13.1.2	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen Anmerkung zu den Nrn. 13.1.1 und 13.1.2: Bei der Ausschöpfung des Gebührenrahmens ist ausschließlich der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.	2 bis 8
13.2	Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse	
13.2.1	Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen	
13.2.1.1	über ausländische Studienabschlüsse	70 bis 206
13.2.1.2	über die Bewertung anderer in- und ausländischer Bildungsnachweise	54 bis 230
13.2.1.3	im Übrigen (wenn Gebühren nicht nach anderen Nrn. zu erheben sind) Anmerkung zu den Nrn. 13.1 und 13.2.1: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Ausweise, Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten: a) des Arbeits- oder öffentlichen Dienstrechts im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses durch einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn, b) die Ausstellung von Zeugnissen durch die besuchte Schule oder die zuständige Schulbehörde, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind, c) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, d) die Ausstellung von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch, e) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, f) Gnadensachen, g) Beurkundungen durch das Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe –, h) Nachweise der Bedürftigkeit, i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe, j) Toten- und Beerdigungsscheine.	6 bis 230
13.2.2	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	12 bis 34
13.3	Einkommensteuergesetz	
13.3.1	Bescheinigung nach § 7 h Abs. 2	70 bis 410
13.3.2	Bescheinigung nach § 7 i Abs. 2	70 bis 410
13.3.3	Bescheinigung nach § 7 k Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3	35 bis 70
13.3.4	Bescheinigung nach § 10 f Abs. 1 und 2	70 bis 410
13.3.5	Bescheinigung nach § 10 g Abs. 3	70 bis 410
13.3.6	Bescheinigung nach § 11 a Abs. 4	70 bis 410
13.3.7	Bescheinigung nach § 11 b Satz 3 in Verbindung mit § 7 i Abs. 2	70 bis 410
13.3.8	Bescheinigung nach § 14 a Abs. 3 Nr. 2	35 bis 106
13.4	Umsatzsteuergesetz	
13.4.1	Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a	17 bis 176
13.4.2	Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb	14 bis 146
14	Baugesetzbuch	

14.1	Festsetzung einer Entschädigung nach § 18, 28 Abs. 6, § 40, 41, 42, 126 oder 209	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 160 und höchstens 4 500
14.2	Enteignung	
14.2.1	Aufnahme einer Niederschrift über die Einigung nach § 110 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 6	0,3 v. H. des vereinbarten Entgelts, jedoch mindestens 160
14.2.2	Entscheidung nach § 112 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 270 und höchstens 9 000
14.2.3	Verlängerung der Verwendungsfrist nach § 114 Abs. 2	65 bis 425
14.2.4	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 116	
14.2.4.1	Besitzeinweisungsbeschluss nach § 116 Abs. 1	160 bis 950
14.2.4.2	Änderung oder Aufhebung eines Besitzeinweisungsbeschlusses	80 bis 475
14.2.4.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 116 Abs. 4 oder 6 Sätze 2 und 3	80 bis 475
14.2.5	Ausführungsanordnung nach § 117 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 6	55 bis 160
14.2.6	Aufhebung des Enteignungsbeschlusses nach § 120	55 bis 425
	Anmerkungen zu Nr. 14.2:	
	a) Bei der Festsetzung der Gebühr nach Nr. 14.2.1 oder 14.2.2 ist, wenn zwischen den Beteiligten eine jährliche Nutzungsentschädigung in Geld vereinbart ist, der Gesamtbetrag, höchstens jedoch der 12 ^{1/2} fache Jahresbetrag, und wenn eine Entschädigung in Land oder Rechten vereinbart ist, der Wert des Ersatzlandes oder Rechts zugrunde zu legen.	
	b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde zu berechnen:	
	aa) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 2 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	25 Euro,
	bb) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören, und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	33 Euro,
	cc) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	40 Euro.
15	Bergwesen	
15.1	Inanspruchnahme von Bediensteten der Bergverwaltung bei der	
15.1.1	Gewährung der Einsicht in das Berechtsamsbuch, in die Berechtsamskarte, in die sonstigen Unterlagen (§ 76 Abs. 1 des Bundesberggesetzes) oder bei der Anfertigung von Auszügen (§ 76 Abs. 2 des Bundesberggesetzes)	nach Zeitaufwand
15.1.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft in Berechtsamsangelegenheiten	nach Zeitaufwand
15.2	Bundesberggesetz (BBergG)	

15.2.1	Bergbauberechtigungen	
15.2.1.1	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 in Verbindung mit § 7 oder 11	
15.2.1.1.1	zu gewerblichen Zwecken	680 bis 6850
15.2.1.1.2	zu wissenschaftlichen Zwecken	340 bis 1360
15.2.1.2	Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung nach § 6 in Verbindung mit § 8 oder 12	1360 bis 17 100
15.2.1.3	Entscheidung über die Verleihung von Bergwerkseigentum nach § 6 in Verbindung mit § 9 oder 13	1360 bis 20 450
15.2.1.4	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 16 Abs. 3	340 bis 3 420
15.2.1.5	Entscheidung über die Verlängerung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 4	
15.2.1.5.1	zu gewerblichen Zwecken	340 bis 3 420
15.2.1.5.2	zu wissenschaftlichen Zwecken	170 bis 680
15.2.1.6	Entscheidung über die Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum nach § 16 Abs. 5	680 bis 10 250
15.2.1.7	Ausstellung der Berechtsamsurkunde (§ 17)	340 bis 680
15.2.1.8	Entscheidung über den Widerruf einer Erlaubnis oder Bewilligung oder von Bergwerkseigentum nach § 18	340 bis 1 360
15.2.1.9	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2	70 bis 340
15.2.1.10	Fristsetzung nach § 18 Abs. 2 Satz 2	70 bis 340
15.2.1.11	Entscheidung über die Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung nach § 19	136 bis 680
15.2.1.12	Entscheidung über die Aufhebung von Bergwerkseigentum nach § 20	136 bis 1 360
15.2.1.13	Stellung eines Verlangens nach § 21 Abs. 2	70 bis 340
15.2.1.14	Entscheidung über die Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder zur Beteiligung Dritter nach § 22 Abs. 1	136 bis 680
15.2.1.15	Entscheidung über die Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum und des schuldrechtlichen Vertrages hierüber nach § 23 Abs. 1	136 bis 680
15.2.1.16	Entscheidung über die Genehmigung der Vereinigung von Bergwerksfeldern nach den §§ 25 bis 27	680 bis 6 850
15.2.1.17	Entscheidung über die Genehmigung der Teilung von Bergwerksfeldern nach § 28	680 bis 6 850
15.2.1.18	Entscheidung über die Genehmigung des Austausches von Bergwerksfeldern nach § 29	680 bis 6 850
15.2.1.19	Entscheidung über einen Antrag auf Zulegung nach § 35	136 bis 1 360
15.2.1.20	Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters von Amts wegen nach § 36 Satz 1 Nr. 2	70 bis 136
15.2.1.21	Beurkundung der Einigung über die Zulegung nach § 36 Satz 1 Nr. 3	206 bis 2 040
15.2.1.22	Entscheidung über den Antrag auf Zulegung nach § 36 Satz 1 Nr. 4	136 bis 1 360
15.2.1.23	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 36 Satz 1 Nr. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 3	136 bis 680
15.2.1.24	Entscheidung über die Verlängerung einer Zulegung nach § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 5	136 bis 680
15.2.1.25	Entscheidung über die Ersetzung der Zustimmung des Grundeigentümers nach § 40	340 bis 1 710
15.2.1.26	Entscheidung über die Gewinnung von Bodenschätzen bei der Aufsuchung nach § 41	136 bis 680
15.2.1.27	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Gewinnung nach § 42 Abs. 1 oder § 43	136 bis 1 360
15.2.1.28	Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile nach § 42 Abs. 4, § 43 oder 45 Abs. 2	136 bis 680
15.2.1.29	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von Hilfsbauen nach § 45 Abs. 1	136 bis 680
15.2.1.30	Entscheidung über das Recht zur Benutzung fremder Grubenbaue nach § 47 Abs. 4	136 bis 680
15.2.2	Bergwerksbetrieb	
15.2.2.1	Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplans nach den §§ 51 und 55	

15.2.2.1.1	Rahmenbetriebsplan ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens	680 bis 20 450
15.2.2.1.2	Rahmenbetriebsplan mit Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (einschließlich UVP)	3420 bis 102 700
15.2.2.1.3	Betriebsplan über Anlagen zur Ablagerung radioaktiver Stoffe	1,5 v. H. der Errichtungskosten
15.2.2.1.4	Abschlussbetriebsplan über Anlagen zur Ablagerung radioaktiver Stoffe	1 v. H. der Schließungskosten
15.2.2.1.5	Sonstiger Betriebsplan	340 bis 20 450
15.2.2.2	Entscheidung über die Befreiung von der Betriebsplanpflicht nach § 51 Abs. 3 Satz 1	136 bis 680
15.2.2.3	Entscheidung über die Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebs über zwei Jahre nach § 52 Abs. 1 Satz 2	136 bis 680
15.2.2.4	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 56 Abs. 1 Satz 2	340 bis 3420
15.2.2.5	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplans nach § 56 Abs. 3	340 bis 3420
15.2.2.6	Entscheidung über die Zustimmung zur Nichteinreichung von Unterlagen nach § 63 Abs. 3 Satz 2	136 bis 680
15.2.2.7	Entscheidung über die Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine Zulassung aufgrund einer nach den §§ 65 bis 68 erlassenen Bergverordnung oder einer nach § 176 Abs. 3 fortgeltenden Verordnung	340 bis 17 100
15.2.2.8	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung der aufgrund einer Verordnung erteilten Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung oder allgemeinen Zulassung	170 bis 8 550
15.2.2.9	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer nach den §§ 65 bis 68 erlassenen Bergverordnung oder einer nach § 176 Abs. 3 fortgeltenden Verordnung	340 bis 3 420
15.2.2.10	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung der aufgrund einer Verordnung erteilten Ausnahmegewilligung	170 bis 1 710
15.2.2.11	Entscheidung über die Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger aufgrund einer nach den §§ 65 bis 68 erlassenen Bergverordnung oder einer nach § 176 Abs. 3 fortgeltenden Verordnung	136 bis 680
15.2.2.12	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung der aufgrund einer Verordnung erteilten Anerkennung	66 bis 340
15.2.2.13	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall nach § 71 Abs. 1	340 bis 3 420
15.2.2.14	Anordnung der Einstellung des Betriebes nach § 71 Abs. 2	340 bis 3 420
15.2.2.15	Anordnung von Maßnahmen nach § 71 Abs. 3	340 bis 6 850
15.2.2.16	Untersagung nach § 72 Abs. 1 Satz 1	340 bis 3 420
15.2.2.17	Anordnung nach § 72 Abs. 1 Satz 2	340 bis 3 420
15.2.2.18	Untersagung nach § 73 Abs. 1 Satz 1	340 bis 3 420
15.2.2.19	Untersagung nach § 73 Abs. 1 Satz 2	340 bis 3 420
15.2.2.20	Untersagung nach § 73 Abs. 2	340 bis 3 420
15.2.2.21	Anordnung nach § 74 Abs. 1	340 bis 3 420
15.2.3	Grundabtretung	
15.2.3.1	Entscheidung über einen Antrag auf Durchführung einer Grundabtretung nach § 77	680 bis 10 250
15.2.3.2	Entscheidung über die Zustimmung zur Abtretung eines bebauten Grundstücks nach § 79 Abs. 3	680 bis 6 850
15.2.3.3	Entscheidung über eine Ergänzungsentschädigung nach § 89 Abs. 2	206 bis 3 420
15.2.3.4	Entscheidung über die Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen nach § 89 Abs. 3	136 bis 1 360
15.2.3.5	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 89 Abs. 4	136 bis 680
15.2.3.6	Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes nach § 90 Abs. 5	136 bis 680
15.2.3.7	Entscheidung über den Antrag auf Vorabentscheidung nach § 91	680 bis 6 850
15.2.3.8	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 92 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2	136 bis 680
15.2.3.9	Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung nach § 92 Abs.	136 bis 680

	1 Satz 3		
15.2.3.10	Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung nach § 92 Abs. 2 Satz 1	136 bis 680	
15.2.3.11	Entscheidung über den Antrag auf Fristverlängerung nach § 95 Abs. 2	136 bis 680	
15.2.3.12	Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der Grundabtretung nach § 96	136 bis 1 360	
15.2.3.13	Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 97	136 bis 6850	
15.2.3.14	Feststellung des Zustandes des Grundstücks nach § 99	136 bis 680	
15.2.3.15	Aufhebung oder Änderung der Besitzeinweisung oder Fristverlängerung nach § 101 Abs. 1 und 2	136 bis 680	
15.2.3.16	Entscheidung über den Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung oder das Aussprechen der Verpflichtung zur Wiederherstellung nach § 102 Abs. 2	136 bis 2 040	
15.2.3.17	Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines Grundstücks nach § 109 Abs. 4	136 bis 2040	
15.2.4	Transit-Rohrleitungen		
15.2.4.1	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Errichtung nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	6850 bis 68 500	
15.2.4.2	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Betriebes nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	6850 bis 68 500	
15.2.4.3	Entscheidung über die nachträgliche Änderung der Genehmigung oder die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 133 Abs. 1 und 2	340 bis 6 850	
15.2.4.4	Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung angeordnet sind, nach § 133 Abs. 1 und 2	340 bis 6850	
15.2.5	Unterwasserkabel		
15.2.5.1	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Verlegung nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4	6850 bis 68 500	
15.2.5.2	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Betriebes nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4	6850 bis 68 500	
15.2.5.3	Entscheidung über die nachträgliche Änderung der Genehmigung oder die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 133 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4	340 bis 6 850	
15.2.5.4	Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung angeordnet sind, nach § 133 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4	340 bis 6 850	
15.2.6	Alte Rechte und Verträge		
15.2.6.1	Entscheidung über die Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge nach § 149	136 bis 680	
15.2.6.2	Entscheidung über die Verlängerung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge nach § 152 Abs. 2 Satz 2, § 153 Satz 3	136 bis 3 420	
15.2.6.3	Entscheidung über den Inhalt eines aufrechterhaltenen Rechts nach § 154 Abs. 1 Satz 3	136 bis 680	
15.2.6.4	Ausstellung einer Ersatzurkunde nach § 154 Abs. 2	136 bis 680	
15.2.6.5	Entscheidung über die Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder Änderung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge nach § 156 Abs. 2	136 bis 680	
15.2.6.6	Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum nach § 161	340 bis 3 420	
15.3	Niedersächsisches Markscheidergesetz Anerkennung nach § 1		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 87 und höchstens 225*
15.4	Markscheider-Bergverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093)		
15.4.1	Entscheidung über die Veränderung der Nachtrags- und Einreichungsfristen nach § 10 Abs. 3	136	
15.4.2	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme vom Erfordernis des Grubenbildes nach § 12	136	

15.4.3	Entscheidung über die Anerkennung anderer Personen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 BBergG nach § 13	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 87 und höchstens 225
15.5	Markscheiderische Arbeiten	
15.5.1	Markscheiderische Arbeiten oder Inanspruchnahme von Bediensteten bei der Gewährung der Einsicht in das Grubenbild (§ 63 Abs. 4 BBergG), in die Ergebnisse der Messungen nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit § 125 BBergG oder bei der Anfertigung von Auszügen	nach Zeitaufwand 25 bis 206
15.5.2	Material (Lichtpausen, Vergrößerungen, fotografische Aufnahmen)	
16	Berufsakademien, Hochschulwesen	
16.1	Niedersächsisches Berufsakademiegesetz	
16.1.1	Staatliche Anerkennung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Änderung der Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000
16.1.2	Staatliche Anerkennung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder Änderung der Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 2 000
16.1.3	Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 1 000
16.1.4	Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 1 500
16.2	Niedersächsisches Hochschulgesetz	
16.2.1	Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen nach § 10	
16.2.1.1	für Diplom-, Magister-, Lizenziaten- und vergleichbare Grade	106
16.2.1.2	für Doktorgrade	212
16.2.1.3	für Professorentitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen	320
16.2.1.4	für Ehrenggrade und Ehrentitel	212 bis 710
16.2.2	Aufhebung oder Änderung von Bescheinigungen nach Nr. 16.2.1	25 bis 70
16.2.3	Staatliche Anerkennung nach § 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2	
16.2.3.1	Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2 500 und höchstens 15 000
16.2.3.2	Änderung der Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 5 000
16.2.4	Genehmigung zur Einrichtung eines neuen Studiengangs nach § 64 Abs. 1 Satz 3 oder für die wesentliche Änderung eines eingerichteten Studiengangs nach § 64 Abs. 1 Satz 4 oder Änderung einer solchen Genehmigung	nach Zeitaufwand, jedoch

		mindestens	100
		und höchstens	5 000
16.2.5	Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	100
		und höchstens	2 000
16.2.6	Maßnahmen nach § 65 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	100
		und höchstens	2 000
17	Berufsbildung		
17.1	Berufsbildungsgesetz		
17.1.1	Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung nach § 27 Abs. 3 oder 4	390	
	Anmerkung zu Nr. 17.1.1: Mit der Gebühr sind Auslagen abgegolten.		
17.1.2	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden nach § 30 Abs. 6		
17.1.2.1	in der gewerblichen Wirtschaft (ohne Handwerk)	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	70
		und höchstens	355
17.1.2.2	in der Landwirtschaft oder in der Hauswirtschaft	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	70
		und höchstens	355
17.1.3	Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 33 Abs. 1 oder 2		
17.1.3.1	in der gewerblichen Wirtschaft (ohne Handwerk)	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	64
		und höchstens	192
17.1.3.2	in der Landwirtschaft oder in der Hauswirtschaft	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	150
		und höchstens	390
17.2	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/ Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1810), zuletzt geändert durch Artikel 40 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)		
17.2.1	Abnahme der Meisterprüfung nach § 1 Abs. 1	600	
	Anmerkung zu Nr. 17.2.1: Für eine Wiederholungsprüfung, bei der nicht mehr als die Hälfte aller Prüfungsteile wiederholt wird, wird die Hälfte der Gebühr erhoben.		
17.2.2	Erst- und Zweitausfertigung eines Meisterbriefes	50	
17.3	Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700)		
	(Abnahme der Prüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik nach § 3 in Verbindung mit § 21 des Berufsbildungsgesetzes)		
17.3.1	Ausbildereignung für die städtische Hauswirtschaft	112	
17.3.2	Ausbildereignung im Bereich der Bäderbetriebe	180	
18	Berufsqualifikation		
18.1	Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) und Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG)		
18.1.1	Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nach § 4 BQFG oder § 4 Abs. 1 und 2 NBQFG	nach Zeitaufwand, jedoch	
		höchstens	600

18.1.2	Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs mit der Bewertung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nach § 9 NBQFG	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	600
	Anmerkung zu Nr. 18.1.2: Gebühren nach dieser Nummer sind nur zu erheben, wenn nicht andere Tarifnummern des Kostentarifs oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen enthalten.		
18.2	Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik vom 28. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 38) Staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	600
	Anmerkung zu den Nrn. 18.1 und 18.2: Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.		
19	Bienenwirtschaft Genehmigung nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen	15	
20	Totalisatoren, Buchmacherinnen, Buchmacher		
20.1	Rennwett- und Lotteriegesetz		
20.1.1	Totalisatoren		
20.1.1.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	80 bis 700	
20.1.1.2	Ablehnung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 700	
20.1.1.3	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 700	
20.1.1.4	Aufsichtliche Maßnahme nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1, wenn die Maßnahme - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 700	
20.1.2	Buchmacherinnen, Buchmacher		
20.1.2.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	350 bis 2 500	
20.1.2.2	Änderung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	175 bis 2 500	
20.1.2.3	Ablehnung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 500	
20.1.2.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 500	
20.1.2.5	Aufsichtliche Maßnahme nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1, wenn die Maßnahme - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 500	
20.2	Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch		

	Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424)	
20.2.1	Gestattung der Unterhaltung einer zusätzlichen Wettannahmestelle für ein Totalisatorunternehmen nach § 5 Satz 2	100 bis 700
20.2.2	Zusätzliche Erlaubnis für eine einzelne Rennveranstaltung nach § 6 Abs. 2 Satz 2	100 bis 2 500
20.2.3	Ausstellen einer Urkunde nach § 7 für eine Buchmacherin, einen Buchmacher, eine Buchmachergehilfin oder einen Buchmachergehilfen	110 bis 210
21	Chemikalien	
21.1	Chemikaliengesetz	
21.1.1	Erteilung einer GLP-Bescheinigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195 und höchstens 650*
21.1.2	Überwachung nach § 21	
21.1.2.1	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	Gebühr nach Nr. 39
21.1.2.2	Überwachungsmaßnahme einer anderen Stelle Anmerkung zu Nr. 21.1.2.2: Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Überwachungsmaßnahme - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - ein Revisions schreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.	nach Zeitaufwand
21.1.2.3	Verlangen zur Einholung eines Gutachtens nach § 21 Abs. 6	88
21.1.2.4	GLP-Inspektion einschließlich Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 630 und höchstens 15 700
21.1.2.5	Übrige Maßnahmen der Überwachung	70 bis 440
21.1.3	Anordnung nach § 23 Abs. 1	88 bis 710
21.1.4	Untersagung der von einer Anordnung betroffenen Arbeit nach § 23 Abs. 1 a	88
21.1.5	Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 1	88
21.1.6	Verlängerung einer Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 2	52
21.2	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622)	
21.2.1	Anerkennung eines Verfahrens oder Gerätes nach § 10 Abs. 5 Satz 2	176 bis 1 410
21.2.2	Maßnahme nach § 19 Abs. 1 bis 4 und 6	88 bis 550
21.2.3	Partikelförmige Gefahrstoffe	
21.2.3.1	Nachforderung von Unterlagen oder Besichtigung vor Ort infolge unvollständiger Anzeige nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 Satz 1	52 bis 295
21.2.3.2	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3	146 bis 710
21.2.3.3	Zulassung als Fachbetrieb zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4	88 bis 355
21.2.4	Schädlingsbekämpfung	
21.2.4.1	Prüfung einer Anzeige nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 oder Nr. 3.6	72 bis 295
21.2.4.2	Anerkennung einer Prüfung oder einer Ausbildung als gleichwertig oder geeignet nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 6 Satz 2 oder 3	72 bis 1 180
21.2.5	Begasungen	
21.2.5.1	Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.2 Abs. 1	130 bis 880
21.2.5.2	Erteilung eines Befähigungsscheines nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 1	88 bis 206
21.2.5.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 2	255 bis 880
21.2.5.4	Sachkundeprüfung nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 3	52 bis 210
21.2.5.5	Anordnung nachträglicher Auflagen nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 3 Satz 2	52 bis 210
21.2.5.6	Prüfung einer Anzeige nach Anhang I Nr. 4.3.2 Anmerkung zu Nr. 21.2.5.6: Mit der Gebühr werden auch die Aufwendungen für eine	72 bis 295

21.2.5.7	Überwachung der angezeigten Begasung abgegolten.	72 bis 295
21.3	Zulassung einer Ausnahme nach Anhang I Nr. 4.3.2 Abs. 1 Satz 2 Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)	
21.3.1	Erlaubnis für das In-Verkehr-Bringen nach § 2 Abs. 1	
21.3.1.1	mit Prüfung des Sachkundenachweises nach § 5 Abs. 1 und 2	88 bis 410
21.3.1.2	mit Prüfung des Sachkundenachweises nach § 5 Abs. 3	88 bis 710
21.3.2	Anordnung nachträglicher Auflagen nach § 2 Abs. 4	88 bis 410
21.3.3	Sachkundeprüfung nach § 5 Abs. 2	60 bis 176
21.4	Chemikalien-Ozonschichtverordnung vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892) Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 000*
21.5	Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2194) Erlaubnis zum Kauf oder Verkauf von Stoffen oder Zubereitungen nach § 3 Abs. 3 Buchst. b	140 bis 355
21.6	Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 42 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)	
21.6.1	Fristverlängerung nach § 3 Abs. 1 Satz 5	100 bis 500
21.6.2	Anerkennung einer Aus- oder Fortbildungseinrichtung, eines Unternehmens oder Betriebes nach § 5 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 000*
21.6.3	Erteilung einer Bescheinigung nach § 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 1 500*
22	- aufgehoben -	
23	Datenschutz	
	(Bundesdatenschutzgesetz)	
23.1	Genehmigung nach § 4 c Abs. 2 Satz 1 je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Bediensteter oder eingesetztem Bediensteten	50
23.2	Bearbeitung von Meldungen nach § 4 d Abs. 1	
23.2.1	Erstmeldung	100
23.2.2	Änderungsmeldung oder Abmeldung	50
23.3	Beratung betrieblicher Datenschutzbeauftragter (§§ 4 d Abs. 6 oder 4 g Abs. 1) oder anderer nicht öffentlicher Stellen, sofern es sich nicht um einfache Auskünfte handelt	Gebühr nach Nr. 23.1
23.4	Kontrollen nach § 38 Abs. 1 Anmerkung zu Nr. 23.4: Wenn kein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt wird, kann auf die Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.	Gebühr nach Nr. 23.1
23.5	Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
23.6	Untersagung nach § 38 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
	Anmerkung zu den Nrn. 23.5 und 23.6: Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde und je Beschäftigter und Beschäftigtem 50 Euro zu berechnen.	
23.7	Verlangen nach § 38 Abs. 5 Satz 3	Gebühr nach Nr. 23.1
23.8	Überprüfung nach § 38 a Abs. 2 Anmerkung zu den Nrn. 23.1, 23.3 und 23.8: Der Umfang der Leistung und die voraussichtliche Höhe der Gebühr	Gebühr nach Nr. 23.1

sind dem Kostenschuldner vorher mitzuteilen.
Anmerkung zu den Nrn. 23.1, 23.3, 23.4, 23.7 und 23.8:
Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Tätigkeit einen
Zeitaufwand von weniger als einer halben Stunde erfordert.

24	Niedersächsisches Deichgesetz	
24.1	Planfeststellungsverfahren (§ 12 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz)	
24.1.1	Feststellung des Plans	Gebühr nach Nr. 96.9.1
24.1.2	Zulassung des vorzeitigen Beginns	Gebühr nach Nr. 96.9.3
24.1.3	Nachträgliche Festsetzung einer Entschädigung	Gebühr nach Nr. 96.9.4
24.1.4	Entscheidung über die Kostenbeteiligung zum Ausgleich des Vorteils, soweit nicht Teil eines Planfeststellungsverfahrens	Gebühr nach Nr. 96.9.5
24.2	Plangenehmigung (§ 12 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz)	
24.2.1	Plangenehmigung	Gebühr nach Nr. 96.2.6
24.2.2	Zulassung des vorzeitigen Beginns	Gebühr nach Nr. 96.2.6
24.3	Genehmigung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 (auch in Verbindung mit § 20 a Abs. 3)	76 bis 7 750
24.4	Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 (auch in Verbindung mit § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1 oder § 20 a Abs. 3) nach dem Wert der Anlage oder dem Zeitwert der Stoffe	
24.4.1	bei einem Wert bis zu 50000 Euro	1,0 v.H. des Wertes
	mindestens	260
24.4.2	bei einem Wert über 50000 Euro bis 300000 Euro	500 zuzüglich 0,15 v. H. des 50 000 Euro übersteigenden Wertes
24.4.3	bei einem Wert über 300000 Euro bis 1000000 Euro	875 zuzüglich 0,1 v. H. des 300 000 Euro übersteigenden Wertes
24.4.4	bei einem Wert über 1000000 Euro	1575 zuzüglich 0,05 v. H. des 1 000 000 Euro übersteigenden Wertes
24.5	Genehmigung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 2	52 bis 2 580
24.6	Genehmigung einer Ausnahme von einer nach § 21 Abs. 4 erlassenen Verordnung	25 bis 7 750
24.7	Genehmigung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 2 (auch in Verbindung mit § 24)	25 bis 7 750
25	- aufgehoben -	
26	Durchsetzen von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen (Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz – NVwVG – in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG -)	
26.1	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 66 Nds. SOG Anmerkung zu Nr. 26.1: Innerhalb des Gebührenrahmens soll die Gebühr 10 v. H. der Kosten für die Ersatzvornahme nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	40 bis 1 525
26.2	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	
26.2.1	für Zwangsgelder von 5 Euro bis 250 Euro	40 bis 85
26.2.2	für Zwangsgelder von mehr als 250 Euro bis 1500 Euro	115
26.2.3	für Zwangsgelder von mehr als 1500 Euro	385
26.3	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Bediensteten oder jedes eingesetzten Bediensteten	45
26.4	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 70 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	85
27	Energieaufsicht, Regulierung, Strompreise, Konzessionsabgaben	
27.1	Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	

27.1.1	Genehmigung der Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 5 000*
27.1.2	Untersagung des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 2 Satz 2	500 bis 10 000
27.1.3	Untersagung des Netzbetriebs oder vorläufige Verpflichtung eines Netzbetreibers nach § 4 Abs. 4	500 bis 10 000
27.1.4	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23 a	1 000 bis 50 000
27.1.5	Entscheidungen nach § 29 Abs. 1	
27.1.5.1	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)	500 bis 15 000
27.1.5.2	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 StromNEV	500 bis 5 000
27.1.5.3	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 StromNEV	1 000 bis 15 000
27.1.5.4	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261)	500 bis 5 000
27.1.5.5	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 GasNEV	1 000 bis 20 000
27.1.5.6	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)	1 000 bis 80 000
27.1.5.7	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 ARegV	500 bis 40 000
27.1.5.8	Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 ARegV	500 bis 50 000
27.1.5.9	Sonstige Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV	500 bis 100 000
27.1.5.10	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV	500 bis 50 000
27.1.5.11	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 3 ARegV	500 bis 50 000
27.1.5.12	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV	500 bis 50 000
27.1.5.13	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4 a ARegV	1 000 bis 100 000
27.1.5.14	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 5 ARegV	500 bis 50 000
27.1.5.15	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV	500 bis 100 000
27.1.5.16	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 7 ARegV	500 bis 50 000
27.1.5.17	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 ARegV	500 bis 100 000
27.1.5.18	Genehmigung eines Investitionsbudgets nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 und § 23 ARegV	500 bis 80 000
27.1.5.19	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 a ARegV	1 000 bis 100 000
27.1.5.20	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 ARegV	1 000 bis 50 000
27.1.5.21	Genehmigung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 und § 24 Abs. 4 Satz 3 ARegV	500 bis 10 000
27.1.5.22	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV	500 bis 100 000

27.1.5.23	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV	500 bis 100 000
27.1.6	Nachträgliche Änderung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 2	1 000 bis 100 000
27.1.7	Verpflichtung nach § 30 Abs. 2, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 abzustellen	2 500 bis 180 000
27.1.8	Ablehnung eines Antrages nach § 31 Abs. 2 Satz 2	50 bis 5 000
27.1.9	Entscheidung nach § 31 Abs. 3	500 bis 180 000
27.1.10	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen nach § 33 Abs. 1	2 500 bis 75 000
27.1.11	Maßnahme zur Sicherstellung nach § 36 Abs. 2 Satz 3	500 bis 5 000
27.1.12	Entscheidung über Einwände nach § 36 Abs. 2 Satz 4	500 bis 5 000
27.1.13	Planfeststellung nach § 43 Satz 1 oder 4	
27.1.13.1	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten bis 500000 Euro betragen	8 000
27.1.13.2	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 500000 Euro, aber bis 2500000 Euro betragen	8 000 zuzüglich 0,8 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
27.1.13.3	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 2500000 Euro, aber bis 7500000 Euro betragen	24 000 zuzüglich 0,4 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
27.1.13.4	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 7500000 Euro, aber bis 20000000 Euro betragen	44 000 zuzüglich 0,2 v. H. der 7 500 000 Euro übersteigenden Kosten
27.1.13.5	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 20000000 Euro betragen	69 000 zuzüglich 0,1 v. H. der 20 000 000 Euro übersteigenden Kosten
	Anmerkung zu Nr. 27.1.13: Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.	
27.1.14	Plangenehmigung für eine Energieanlage nach § 43 b Nr. 2	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.13
27.1.15	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43 c Nr. 1	25 v. H. der für die Planfeststellung oder Plangenehmigung vorgesehenen Gebühr
27.1.16	Entscheidung über die Freistellung von einem förmlichen Verfahren nach § 43 f Satz 6	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.13
27.1.17	Festsetzung einer Entschädigung nach § 44 Abs. 3 Satz 2	100 bis 1 000
27.1.18	Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3	500 bis 10 000
27.1.19	Verlängerung der Geltungsdauer einer Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3	250 bis 2 500
27.1.20	Verlangen und Prüfung eines Nachweises nach § 49 Abs. 3 Satz 2	500 bis 10 000
27.1.21	Anordnung einer Maßnahme nach § 49 Abs. 5	500 bis 10 000
27.1.22	Aufsichtsmaßnahme nach § 65	500 bis 180 000
27.1.23	Erteilung einer beglaubigten Abschrift nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8	15
27.1.24	Einstufung nach § 110 Abs. 2 und 3	500 bis 30 000
27.1.25	Überprüfung nach § 110 Abs. 4	1 000 bis 50 000
27.2	Niedersächsisches Erdkabelgesetz in Verbindung mit der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen	
27.2.1	Planfeststellung nach § 1	Gebühr nach Nr. 27.1.13
27.2.2	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung in einem Fall des § 1	Gebühr nach Nr. 27.1.16
27.2.3	Plangenehmigung (in einem Fall des § 2 in Verbindung mit § 43 b Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes)	Gebühr nach Nr. 27.1.14
27.2.4	Feststellung des Entfallens der Plangenehmigung (§ 2)	Gebühr nach Nr. 27.1.16
27.2.5	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung (§ 2 in Verbindung mit § 43 c Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes)	Gebühr nach Nr. 27.1.15

27.2.6	Festsetzung einer Entschädigung (§ 2)	Gebühr nach Nr. 27.1.17
27.3	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483)	
27.3.1	Beanstandung weiterer technischer Anforderungen nach § 17 Abs. 2 Satz 2	500 bis 5 000
27.3.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Abs. 3	50 bis 3 000
27.4	Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477)	
	Anordnung nach § 6 Abs. 2	500 bis 5 000
27.5	Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)	
	Bestätigung der Notwendigkeit von Umstrukturierungsmaßnahmen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7)	500 bis 10 000
27.6	Schriftliche Auskunft zum Recht der Regulierung des Netzbetriebs	nach Zeitaufwand
28	Enteignung (Niedersächsisches Enteignungsgesetz)	
28.1	Erteilung der Befugnis zur Vornahme von Vorarbeiten auf Grundstücken nach § 9 Abs. 1 Satz 2	55 bis 950
28.2	Festsetzung einer Entschädigung für unmittelbare Vermögensnachteile nach § 9 Abs. 4 Satz 2	55 bis 950
28.3	Entscheidung über einen Anspruch auf Vorkehrungen nach Abschluss des Enteignungsverfahrens nach § 10 Abs. 5	55 bis 950
28.4	Zurückweisung eines offensichtlich unzulässigen Enteignungsantrages nach § 21	110 bis 425
28.5	Planfeststellung nach § 27 je km Trassenlänge	55, jedoch mindestens 110 und höchstens 4 200
28.6	Änderung eines nach § 27 festgestellten Plans	55 bis 1 300
28.7	Aufnahme einer Niederschrift über die Einigung nach § 30 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	0,3 v. H. des vereinbarten Entgelts, jedoch mindestens 160
28.8	Entscheidung nach § 32 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 270 und höchstens 9 000
28.9	Teilentscheidung nach § 33 Satz 1 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	
28.9.1	Entscheidung über Art und Höhe der Enteignungsentschädigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 135 und höchstens 4 500
28.9.2	sonstige Teilentscheidung	55 bis 550
28.10	Vorabentscheidung nach § 33 Satz 2 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	Gebühr nach Nr. 28.8
28.11	Verlängerung der Verwirklichungsfrist nach § 34 Abs. 2	65 bis 425
28.12	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 35	
28.12.1	Besitzeinweisungsbeschluss nach § 35 Abs. 1	160 bis 950

28.12.2	Änderung oder Aufhebung eines Besitzeinweisungsbeschlusses	80 bis 475
28.12.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 35 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 3	80 bis 475
28.13	Ausführungsanordnung nach § 36 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	55 bis 160
28.14	Aufhebung des Enteignungsbeschlusses nach § 39	55 bis 425
	Anmerkungen zu Nr. 28:	
	a) Bei der Festsetzung der Gebühr nach Nr. 28.7 ist, wenn zwischen den Beteiligten eine jährliche Nutzungsentschädigung in Geld vereinbart ist, der Gesamtbetrag, höchstens jedoch der 12 ^{1/2} fache Jahresbetrag, und wenn eine Entschädigung in Land oder Rechten vereinbart ist, der Wert des Ersatzlandes oder Rechts zugrunde zu legen.	
	b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen:	
	aa) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 2 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	25 Euro,
	bb) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören, und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	33 Euro,
	cc) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	40 Euro.
29	Explosionsgefährliche Stoffe	
29.1	Sprengstoffgesetz (SprengG)	
29.1.1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 300
29.1.2	Erlaubnis nach § 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 300*
29.1.3	weitere Ausfertigung einer Erlaubnis nach § 7	10*
29.1.4	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7	50*
29.1.5	Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach § 8 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 50
29.1.6	Abnahme einer Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrgangs nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SprengG in Verbindung mit § 36 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2171)	60 zuzüglich 10 je Prüfling
29.1.7	Abnahme einer Prüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SprengG in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 1. SprengV	nach Zeitaufwand, jedoch

		mindestens	50
		und höchstens	350
		je Prüfling	
	Anmerkung zu Nr. 29.1.7: Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.		
29.1.8	Fristverlängerung nach § 11 Satz 2	50	
29.1.9	Lageregenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 28	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	200
		und höchstens	2 500
	Anmerkung zu Nr. 29.1.9: Wird die Lageregenehmigung zusammen mit einer Baugenehmigung beantragt, so erhöht sich die Gebühr um die für die Baugenehmigung vorgeschriebene Gebühr.		
29.1.10	Lageregenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 28	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	50
		und höchstens	1 250
29.1.11	Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4 oder ihre wesentliche Änderung	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	70
		und höchstens	1 000
29.1.12	nachträgliche Auflage nach § 17 Abs. 3 Satz 2 zu einer Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	70
		und höchstens	700
29.1.13	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	40
		und höchstens	80*
29.1.14	wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20	40*	
29.1.15	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20	40*	
29.1.16	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3	40	
29.1.17	Zulassung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 5	40	
29.1.18	Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	50
		und höchstens	150
29.1.19	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	40	
29.1.20	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	40	
29.1.21	Zulassung einer Ausnahme nach § 27 Abs. 5	50	
29.1.22	Ungültigkeitserklärung nach § 35 Abs. 2	80	
	Anmerkung zu Nr. 29.1.22: Die Aufwendungen für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.		
29.1.23	Ersatzausfertigung für eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27, für eine Genehmigung nach § 17 oder für einen Befähigungsschein nach § 20	50	
29.1.24	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32 a Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder § 33	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	40
		und höchstens	400
29.1.25	Anordnung nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 oder Verlangen nach § 48	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	40
		und höchstens	1 000
29.1.26	vorläufige Maßnahmen nach § 32 a Abs. 1 Satz 3, auch in		

	Verbindung mit Abs. 4, oder Maßnahmen nach § 32 a Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 500
29.2	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2171)	
29.2.1	Zulassung größerer Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.2.2	Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 3 Abs. 1 Nr. 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.2.3	Bewilligung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.2.4	Genehmigung nach § 23 Abs. 6 für die Erprobung oder für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 500
29.2.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 Satz 1 im Einzelfall	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.2.6	Anordnung nach § 24 Abs. 2 im Einzelfall	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.2.7	Anerkennung eines Lehrgangs zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 1 000
29.2.8	Zulassung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2	40
29.2.9	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 Satz 1	40
29.2.10	Überprüfung der Qualifikation nach § 40 a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 500
29.2.11	Zulassung einer Ausnahme nach § 44 Abs. 1	40
29.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) Zulassung einer Ausnahme nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.4	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783) Verzicht nach § 3 Abs. 2 auf die Erstattung einer Anzeige oder die Einhaltung der Anzeigefrist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30

		und höchstens	100
29.5	Gebühren in sonstigen Fällen Amtshandlung, Prüfung oder Untersuchung, die nicht in den Nummern 29.1 bis 29.4 genannt ist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	30 600
	Anmerkung zu den Nrn. 29.1.2, 29.1.13, 29.1.15, 29.1.16, 29.1.18, 29.1.20 und 29.2.9: Wird im Rahmen eines Verfahrens eine Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach § 8 Abs. 4 SprengG durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nummer 29.1.5		
30	Feiertage (Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage) Zulassung einer Ausnahmen nach § 14		30 bis 300
31	Fischerei		
31.1	Niedersächsisches Fischereigesetz		
31.1.1	Verbot nach § 10 Abs. 3 Satz 1, ein Grundstück oder eine Anlage zu betreten		35
31.1.2	Erlaubnis zur Muschelfischerei nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 der Niedersächsischen Küstenfischereiordnung, je Muschelbank		150 bis 3 500
31.1.3	Genehmigung der Anlage einer Muschelkultur nach § 17 Abs. 2, je Muschelkulturfläche		400 bis 4 000
31.1.4	Genehmigung eines Pachtvertrages nach § 21		45
31.1.5	Widerruf der Genehmigung eines Pachtvertrages nach § 22 Abs. 3 Satz 2		35
31.1.6	Genehmigung einer Satzung nach § 26 Abs. 2 Satz 1		70
31.1.7	Genehmigung einer Satzungsänderung nach § 26 Abs. 2 Satz 1		35
31.1.8	Erlass einer Satzung nach § 26 Abs. 2 Satz 2		140
31.1.9	Zulassung von Ausnahmen nach § 44 Abs. 2		35
31.1.10	Befreiung von der Verpflichtung zur Anlage eines Fischweges nach § 48 Abs. 2		70
31.1.11	Zulassung einer Ausnahme nach § 49 Abs. 1 Satz 2		50
31.1.12	Anerkennung einer Vereinigung nach § 54 Abs. 1		70
31.1.13	Widerruf der Anerkennung einer Vereinigung nach § 54 Abs. 2		60
31.1.14	Anerkennung eines Landesfischereiverbandes nach § 54 Abs. 3		70
31.1.15	Ausstellung eines Fischereischeines nach § 59 Abs. 1		35
31.2	Niedersächsische Küstenfischereiordnung vom 3. März 2006 (Nds. GVBl. S. 108, 200)		
31.2.1	Registrierung eines Fischereifahrzeuges nach § 2 Abs. 1 einschließlich des Ausstellens der Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Satz 1		50
31.2.2	Prüfung einer Änderungsanzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 1 einschließlich des Ausstellens einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2		30
31.2.3	Erlaubnis für den Einsatz eines Fanggerätes nach § 4 Abs. 1 oder 6		20 bis 50
31.2.4	Anordnung nach § 4 Abs. 8		25
31.2.5	Genehmigung zur Benutzung eines Elektrofischereigerätes nach § 7 Abs. 1 einschließlich einer gleichzeitigen Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 5		50
31.2.6	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 7 Abs. 2 Satz 2		70
31.2.7	Erlaubnis zum Aussetzen einer nichtheimischen Fisch-, Krebs- oder Muschelart nach § 9		70 bis 600
31.2.8	Erlaubnis zur Fischerei zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung nach § 10 Satz 1 einschließlich einer gleichzeitigen Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 5		30 bis 100
31.3	Binnenfischereiordnung vom 6. Juli 1989 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 475)		
31.3.1	Zulassung einer Ausnahme von einem Verbot oder einer Fangbeschränkung nach § 6, soweit nicht von Nr. 31.3.2 erfasst		35

31.3.2	Genehmigung zur Benutzung eines Elektrofischereigerätes nach § 10 Abs. 1 einschließlich einer gleichzeitigen Zulassung von Ausnahmen nach § 6	50	
31.3.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 10 Abs. 2	70	
31.3.4	Genehmigung zum Aussetzen einer bestimmten Fisch- oder Krebsart nach § 12 Abs. 3	70 bis 600	
31.4	Sonstige Amtshandlungen Zweitausfertigung einer Erlaubnis, Genehmigung, Bescheinigung oder Zulassung von Ausnahmen	10 bis 50	
32	- aufgehoben -		
33	Fundsachen		
33.1	Verwahrung von Fundsachen		
33.1.1	bei einem Schätzwert von 10 Euro bis 50 Euro		5
33.1.2	bei einem Schätzwert von über 50 Euro bis 500 Euro	15 v. H. des Schätzwertes	
33.1.3	bei einem Schätzwert von über 500 Euro	75 zuzüglich 2 v. H. des Schätzwertes, soweit er 500 Euro übersteigt, jedoch mindestens	82
	Anmerkungen zu Nr. 33.1:		
	Gebührenschnldner ist die oder der Empfangsberechtigte (§ 965 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) oder die Finderin oder der Finder, wenn sie oder er nach § 973 BGB das Eigentum an der Fundsache erwirbt. Gegenüber der Finderin oder dem Finder kann die Gebühr nach den Nummern 33.1.2 und 33.1.3 um bis zu 10 v. H. ermäßigt werden. Neben der Gebühr sind		
	a) bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung,		
	b) bei Fundtieren die Aufwendungen für den Transport, für Futter und für eine Tierärztin oder einen Tierarzt,		
	c) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung		
	als Auslagen zu erheben.		
33.2	Bescheinigung oder schriftliche Auskunft		5
34	– gestrichen –		
35	Gashochdruckleitungen (Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974, BGBl. I S. 3591, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Januar 2004, BGBl. I S. 2, in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 27. September 2002, BGBl. I S. 3777)		
35.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3	910	
35.2	Anordnung von erhöhten Anforderungen nach § 4 Anmerkung zu den Nrn. 35.1 und 35.2: Die Gebühren sind nur zu erheben, wenn sie nicht im Zusammenhang mit der Prüfung einer Anzeige stehen.	910	
35.3	Prüfung einer Anzeige nach § 5 für eine Gashochdruckleitung		
35.3.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten 50000 Euro nicht übersteigen mindestens	0,3 v. H. dieser Kosten 112	
35.3.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50000 Euro bis zu 150000 Euro betragen	190 zuzüglich 0,2 v. H. der 50000 Euro übersteigenden Kosten	
35.3.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 150000 Euro bis zu 250000 Euro betragen	435 zuzüglich 0,15 v. H. der 150 000 Euro übersteigenden Kosten	
35.3.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250000 Euro bis zu 500000 Euro betragen	620 zuzüglich 0,125 v. H. der 250 000 Euro	

35.3.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten 500000 Euro übersteigen	übersteigenden Kosten 1007 zuzüglich 0,1 v. H. der 500 000 Euro
35.4	Fristsetzung nach § 6 Abs. 2	übersteigenden Kosten 92
35.5	Untersagung nach § 6 Abs. 4	320
35.6	Prüfung oder Beanstandung einer Anzeige nach § 7 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 35.3, jedoch bezogen auf die Änderungskosten
35.7	Anordnung von Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 3	320
35.8	Anordnung nach § 10 Abs. 1	320
35.9	Anordnung nach § 10 Abs. 2	320
35.10	Anerkennung von Sachverständigen nach § 12 Abs. 1	320
35.11	Anerkennung von Sachverständigen nach § 12 Abs. 2	320
35.12	Anordnung nach § 15	910
36	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (auch gewerblicher Art) sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	12 bis 2060
37	Gentechnologie	
37.1	Gentechnikgesetz	
37.1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb	
37.1.1.1	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 1 Satz 2	
37.1.1.1.1	für Anlagen, deren Investitionskosten nicht mehr als 250 000 Euro betragen	0,5 v. H. dieser Kosten, jedoch mindestens 770
37.1.1.1.2	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	1 250 zuzüglich 0,4 v. H. der 250 000 Euro über- steigenden Kosten
37.1.1.1.3	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	2 250 zuzüglich 0,3 v. H. der 500 000 Euro über- steigenden Kosten
37.1.1.1.4	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 2 500 000 Euro betragen	8 250 zuzüglich 0,2 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.1.1.5	für Anlagen, bei deren Errichtung keine Investitionskosten anfallen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 770
37.1.1.2	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 37.1.1.1
37.1.2	Prüfung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1	
37.1.2.1	für Anlagen, deren Investitionskosten nicht mehr als 250 000 Euro betragen	0,4 v. H. dieser Kosten, jedoch mindestens 590
37.1.2.2	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	1 000 zuzüglich 0,3 v. H. der 250 000 Euro über- steigenden Kosten
37.1.2.3	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 500 000 Euro, aber	

	nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	1 750 zuzüglich 0,2 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.2.4	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 2 500 000 Euro betragen	5 750 zuzüglich 0,1 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.2.5	für Anlagen, bei deren Errichtung keine Investitionskosten anfallen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 590
37.1.3	Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
37.1.4	Genehmigung zur Errichtung einer gentechnischen Anlage, zur Errichtung eines Teils einer gentechnischen Anlage oder zur Errichtung und zum Betrieb eines Teils einer gentechnischen Anlage nach § 8 Abs. 3	
37.1.4.1	für die erste Genehmigung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage,	
37.1.4.1.1	bei deren oder dessen Errichtung Investitionskosten anfallen	90 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1 oder 37.1.1.2
37.1.4.1.2	bei deren oder dessen Errichtung keine Investitionskosten anfallen	90 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1.5
37.1.4.2	für jede weitere Genehmigung eines Teils einer Anlage	
37.1.4.2.1	bei dessen Errichtung Investitionskosten anfallen	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1 oder 37.1.1.2, bezogen auf die Investitionskosten der Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen
37.1.4.2.2	bei dessen Errichtung keine Investitionskosten anfallen	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1.5
37.1.5	Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs	
37.1.5.1	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 4 Satz 1	
37.1.5.1.1	bei ausschließlicher Änderung des Betriebs	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 201
37.1.5.1.2	im Übrigen	Gebühr nach Nr. 37.1.1.1 oder 37.1.1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung
37.1.5.2	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	Gebühr nach Nr. 37.1.5.1
37.1.6	Prüfung einer Anmeldung zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 2	
37.1.6.1	für wesentliche Änderungen ohne Investitionskosten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 201
37.1.6.2	für wesentliche Änderungen mit Investitionskosten	
37.1.6.2.1	von nicht mehr als 250 000 Euro	0,4 v. H. dieser Kosten, jedoch

37.1.6.2.2	von mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro	mindestens 530 1 000 zuzüglich 0,3 v. H. der 250 000 Euro über- steigenden Kosten
37.1.6.2.3	von mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 2 500 000 Euro	1 750 zuzüglich 0,2 v. H. der 500 000 Euro über- steigenden Kosten
37.1.6.2.4	von mehr als 2 500 000 Euro	5 750 zuzüglich 0,1 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.7	Prüfung einer Anzeige zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand
37.1.8	Prüfung einer Anzeige weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
37.1.9	Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
37.1.10	Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 nach § 9 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
37.1.11	Prüfung einer Mitteilung nach § 9 Abs. 4 a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
	Anmerkung zu den Nrn. 37.1.1 bis 37.1.11:	
	a) Die im Rahmen des Anzeige-, Anmelde- und Genehmigungsverfahrens an die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit zu zahlenden Beträge sind in den Gebühren nicht enthalten.	
	b) Investitionskosten sind die Gesamtkosten einer Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung oder Anmeldung errichtet und betrieben werden dürfen, einschließlich Umsatzsteuer.	
37.1.12	Wird im Genehmigungsverfahren ein Anhörungsverfahren nach § 18 durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr nach den Nrn. 37.1.1.1, 37.1.1.2 und 37.1.4 für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben, um	1 500
37.1.13	Untersagung nach § 12 Abs. 5 a Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.14	Untersagung nach § 12 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.15	Entscheidung nach § 17 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.16	Nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen oder Auflagen nach § 19 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.17	Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.18	Prüfung einer Mitteilung nach § 21 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
37.1.19	Prüfung einer Mitteilung nach § 21 Abs. 1 b	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

37.1.20	Prüfung einer Mitteilung nach § 21 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
37.1.21	Überwachungsmaßnahmen nach § 25		
37.1.21.1	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	Gebühr nach Nr. 39	
37.1.21.2	Entnahme von Proben nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
37.1.21.3	Untersuchung von Proben nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	268
37.1.22	Anordnung im Einzelfall nach § 26 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
37.1.23	Betriebsuntersagung nach § 26 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
37.1.24	Stilllegungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 26 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
37.1.25	Fristverlängerung nach § 27 Abs. 3	410	
37.2	Gentechnik-Sicherheitsverordnung in der Fassung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)		
37.2.1	Zulassung eines anderen physikalischen Verfahrens nach § 13 Abs. 4 Satz 4 oder Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	201
37.2.2	Zulassung eines chemischen Verfahrens nach § 13 Abs. 4 Satz 5 oder Abs. 5 Satz 10	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	201
37.2.3	Anerkennung einer geeigneten Veranstaltung als Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Abs. 4 Satz 2	335	
37.2.4	Gestattung nach § 16 Abs. 2	201	
37.3	Sonstige Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
38	- aufgehoben -		
39	Gewerbeaufsicht Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung oder einer anderen Stelle, wenn im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird und die Überwachungsmaßnahme - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient	nach Zeitaufwand, mindestens	55
	Anmerkung zu Nr. 39: Gebühren für behördliche Anordnungen sind zusätzlich zu der Gebühr zu erheben.		
40	Gewerbeverwaltung, Gewerberecht		
40.1	Gewerbeordnung (ohne Arbeitsschutz)		
40.1.1	Vorübergehende und gelegentliche Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im Inland (§ 13 a)		
40.1.1.1	Eingangsbestätigung für eine Anzeige (§ 13 a Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 7)	nach Zeitaufwand	
40.1.1.2	Unterrichtung über das Ergebnis der Nachprüfung der	nach Zeitaufwand	

	Berufsqualifikation (§ 13 a Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 7)		
40.1.1.3	Unterrichtung über eine Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung (§ 13 a Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 7)	nach Zeitaufwand	
40.1.2	Gewerbeanzeigen		
40.1.2.1	Bearbeitung einer Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 Satz 1 oder 2)	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	43*
	Anmerkung zu Nr. 40.1.2.1: Zur Bearbeitung gehören auch die Einarbeitung der Daten aus der Anzeige in ein Gewerberegister, die Erteilung einer Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 und die Beanstandung einer Anzeige.		
40.1.2.2	Zweitausfertigung einer Empfangsbescheinigung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	22*
40.1.3	Abmeldung eines Gewerbes von Amts wegen nach § 14 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	117*
40.1.4	Auskunft aus der Gewerbeanzeige		
40.1.4.1	Auskunft über Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	15
40.1.4.2	Auskunft nach § 14 Abs. 7 über Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	40
	Anmerkungen zu Nr. 40.1.4: a) Für Gruppenauskünfte kann die Gesamtgebühr bis auf das Dreifache der Gebühr für eine Einzelauskunft reduziert werden. b) Wird gleichzeitig über mehrere Gewerbetreibende Auskunft erteilt, so kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall bis auf die Hälfte ermäßigt werden.		
40.1.5	Verhinderung der Fortsetzung des Betriebes nach § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	391*
40.1.6	Überwachungsmaßnahme nach § 29 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	362*
40.1.7	Konzession für Privatkrankenanstalten nach § 30	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	5 900
40.1.8	Erlaubnis zum Veranstellen von Schaustellungen oder für das Zurverfügungstellen von Geschäftsräumen nach § 33 a Abs. 1		
40.1.8.1	für eine einmalige Veranstaltung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	246*
40.1.8.2	für mehrere Veranstaltungen oder für einen unbefristeten Zeitraum	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	276*
40.1.9	Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeit		
40.1.9.1	Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	1 520
40.1.9.2	Bestätigung nach § 33 c Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	76
40.1.9.3	Erlaubnis nach § 33 d	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	1 180
40.1.10	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens nach § 33 i	nach Zeitaufwand, jedoch	

40.1.11	Erlaubnis zur Ausübung des Pfandleihgewerbes nach § 34 Abs. 1	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	3 840 230
40.1.12	Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nach § 34 a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	1 410
40.1.13	Untersagung der Beschäftigung einer Person mit Bewachungsaufgaben nach § 34 a Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	350
40.1.14	Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes nach § 34 b Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	437*
40.1.15	Öffentliche Bestellung und Vereidigung einer besonders sachkundigen Versteigerin oder eines besonders sachkundigen Versteigerers nach § 34 b Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	540*
40.1.16	Makler-, Darlehensvermittler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbe		
40.1.16.1	Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1		
40.1.16.1.1	Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	506*
40.1.16.1.2	Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	506
40.1.16.2	Zweitausfertigung einer Erlaubnisurkunde (§ 34 c)	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	75*
40.1.17	Gewerbeuntersagungen		
40.1.17.1	Untersagung der Gewerbeausübung nach § 35 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	1 147*
40.1.17.2	Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter nach § 35 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	253*
40.1.17.3	Gestattung der Wiederaufnahme des untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	395*
40.1.18	Gestattung nach § 46 Abs. 3 zum Betreiben eines Gewerbes ohne die nach § 45 befähigte Stellvertreterin oder den nach § 45 befähigten Stellvertreter	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	190*
40.1.19	Erlaubnis zur Stellvertretung einer konzessionierten oder angestellten Person nach § 47	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	154*
40.1.20	Fristverlängerung nach § 49 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	94*
40.1.21	Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage nach § 51	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	594*
40.1.22	Reisegewerbe		
40.1.22.1	Reisegewerbekarte (§ 55)		
40.1.22.1.1	Erteilung	nach Zeitaufwand, jedoch	

40.1.22.1.2	Ersatzausfertigung	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	377*
40.1.22.1.3	Zweitschrift oder beglaubigte Kopie (§ 60 c Abs. 2)	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	61*
40.1.22.2	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren im Reisegewerbe, gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1)	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	54*
40.1.22.3	Ausnahme von dem Erfordernis einer Reisegewerbekarte bei besonderen Veranstaltungen nach § 55 a Abs. 2	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	65*
40.1.22.4	Ausstellen einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55 b Abs. 2	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	81*
40.1.22.5	Prüfung der Anzeige einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit (§ 55 c)	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	186*
	Anmerkung zu Nr. 40.1.22.5: Mit der Gebühr werden auch die Aufwendungen für die Aufnahme des Gewerbebetriebs in ein Gewerberegister und für die Erteilung einer Empfangsbescheinigung abgegolten.		
40.1.22.6	Beanstandung einer Anzeige (§ 55 c)	nach Zeitaufwand, jedoch	
40.1.22.7	Zulassung einer Ausnahme nach § 55 e Abs. 2	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	43*
40.1.22.8	Zulassung einer Ausnahme nach § 56 Abs. 2 Satz 3	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	59*
40.1.22.9	Untersagung eines Wanderlagers nach § 56 a Abs. 2	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	133*
40.1.22.10	Untersagung der Ausübung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten nach § 59	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	289*
40.1.22.11	Erlaubnis nach § 60 a zur Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 oder zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Reisegewerbe	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	440*
40.1.22.12	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Landeskriminalamt nach § 60 a Abs. 2 Satz 3, wenn für das Spiel noch keine Feststellung nach § 5 a Satz 2 der Spielverordnung (SpielV) in der Fassung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280) getroffen worden ist	nach Zeitaufwand, jedoch	530
40.1.22.12.1		höchstens	
40.1.22.12.2	bereits eine Feststellung nach § 5 a Satz 2 SpielV getroffen worden ist	nach Zeitaufwand, jedoch	710
40.1.22.13	Verlängerung oder Widerruf einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	350
40.1.22.14	Feststellung nach § 5 a Satz 2 SpielV	höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	178
40.1.22.15	Änderung oder Ergänzung einer in den Nummern 40.1.22.1.1 bis 40.1.22.14 genannten Amtshandlung oder Leistung	höchstens nach Zeitaufwand,	350

40.1.22.16	Verhinderung der Ausübung eines Reisegewerbes nach § 60 d	jedoch höchstens nach Zeitaufwand, jedoch	120*
40.1.22.17	Amtshandlung aufgrund einer Vorschrift über das stehende Gewerbe, die nach § 61 a Abs. 2 Satz 1 für die Ausübung des Gewerbes als Reisegewerbe entsprechend gilt	jedoch höchstens	242*
40.1.22.18	Zulassung einer Ausnahme für eine Versteigerung leicht verderblicher Waren im Reisegewerbe nach § 61 a Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 40.1.6, 40.1.13, 40.1.15, 40.3,40.4 oder 40.5 nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	75*
40.1.23	Volksfeste		
40.1.23.1	Festsetzung eines Volksfestes nach § 69 Abs. 1 oder Änderung oder Aufhebung der Festsetzung eines Volksfestes nach § 69 b Abs. 2 und 3, jeweils in Verbindung mit § 60 b Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	513*
40.1.23.2	Von der Festsetzung des Volksfestes abweichende Regelung nach § 69 b Abs. 1 in Verbindung mit § 60 b Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	151*
40.1.24	Messen, Ausstellungen, Märkte		
40.1.24.1	Festsetzung einer Messe oder Ausstellung nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	438*
40.1.24.2	Festsetzung einer Messe oder Ausstellung für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	450*
40.1.24.3	Festsetzung eines Großmarktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	377*
40.1.24.4	Festsetzung eines Großmarktes für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	385*
40.1.24.5	Festsetzung eines Wochenmarktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	396*
40.1.24.6	Festsetzung eines Wochenmarktes für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	485*
40.1.24.7	Festsetzung eines Spezial- oder Jahrmarktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	402*
40.1.24.8	Festsetzung eines Spezial- oder Jahrmarktes für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	450*
40.1.24.9	Von der Festsetzung der Messe, Ausstellung, des Großmarktes, Spezial-, Jahr- oder Wochenmarktes abweichende Regelung nach § 69 b Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	183*
40.1.24.10	Untersagung der Teilnahme als Ausstellerin, Aussteller, Anbieterin oder Anbieter an einer bestimmten Veranstaltung oder einer oder mehreren Arten von Veranstaltungen nach § 70 a, auch in Verbindung mit § 60 b Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	326*

40.1.24.11	Amtshandlung aufgrund einer Vorschrift über das stehende Gewerbe, die nach § 71 b Abs. 2 Satz 1 für die Ausübung des Gewerbes im Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe entsprechend gilt	Gebühr nach Nr. 40.1.6, 40.1.13, 40.1.15, 40.3, 40.4 oder 40.5	
40.1.24.12	Zulassung einer Ausnahme für eine Versteigerung leicht verderblicher Waren im Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbe nach § 71 b Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	120*
40.2	Pfandleiherverordnung in der Fassung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) Verlängerung der Pfandverwertungsfrist nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder der Ablieferungsfrist für Überschüsse nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	68*
40.3	Bewachungsverordnung in der Fassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2009 (BGBl. I S. 43) Überprüfung von Wachpersonal nach § 9 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	76
40.4	Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2010 (BGBl. I S. 264)		
40.4.1	Abkürzung der Frist nach § 3 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	88*
40.4.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	73*
40.4.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 99*	
40.4.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	84*
40.4.5	Untersagung, Aufhebung oder Unterbrechung einer Versteigerung nach § 9	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	215*
40.5	Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) Anordnung einer Überprüfung nach § 16 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	108 181*
40.6	Handwerksordnung		
40.6.1	Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7 a oder § 7 b	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	50 700*
40.6.2	Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 8 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	50 700*
40.6.3	Untersagung der Fortsetzung des Betriebs nach § 16 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	214 710

40.6.4	Verhinderung der Ausübung des untersagten Gewerbes nach § 16 Abs. 9	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 590
40.6.5	Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 24	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 66 und höchstens 192
40.7	EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075)	
40.7.1	Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 780*
40.7.2	Nachprüfung der Berufsqualifikation nach § 7 Abs. 2 und Unterrichtung über das Ergebnis nach § 9 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 95 und höchstens 850*
40.7.3	Eingangsbestätigung nach § 8 Abs. 3 Satz 1	35
40.8	Niedersächsisches Gaststättengesetz	
40.8.1	Bearbeitung einer Anzeige nach § 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 280*
	Anmerkung zu Nr. 40.8.1: Zur Bearbeitung gehören auch die Beanstandung einer Anzeige, die Datenübermittlung nach § 2 Abs. 3 und eine Überprüfung nach § 3.	
40.8.2	Zulassung des früheren Beginns eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 112*
40.8.3	Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 56*
40.8.4	Anordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 350*
40.8.5	Untersagung der Beschäftigung einer Person nach § 5 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 350*
40.8.6	Überwachungsmaßnahmen nach § 29 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 362*
40.9	Geldwäschegesetz	
40.9.1	Anordnung nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 5 000
40.9.2	Zustimmung zur Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 9 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 5 000
40.9.3	Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 5 000
40.9.4	Anordnung zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 3 000
40.9.5	Bestimmung der risikoangemessenen Anwendung interner Sicherungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 3 000

40.9.6	Bestimmung, von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten absehen zu können, nach § 9 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	5 000
40.9.7	Maßnahme oder Anordnung nach § 16 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	5 000
40.9.8	Untersagung der Ausübung des Geschäfts oder Berufs nach § 16 Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	1 000
40.9.9	Prüfung der Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen nach § 16 Abs. 3 Satz 2, wenn die Prüfung eine Beanstandung zur Folge hat	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	1 000
41	- gestrichen-		
42	Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker		
42.1	Heilpraktikergesetz		
	Erlaubnis nach § 1		200 bis 800
	Anmerkung zu Nr. 42.1: Die Aufwendungen für den Gutachterausschuss werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.		
42.2	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467)		
	Rücknahme einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 1		300 bis 900
43	Heime		
43.1	Niedersächsisches Heimgesetz		
43.1.1	Prüfung der Anzeige zur Aufnahme des Betriebs eines Heimes nach § 7 Abs. 1 je Platz mindestens	30 300	
43.1.2	Prüfung der Anzeige von Änderungen nach § 7 Abs. 3		
43.1.2.1	bei Verlegung des Heimes		80 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.1
43.1.2.2	bei Änderung der Art, der Anzahl der Heimplätze oder der Verwendung neuer Räume		50 bis 1000
43.1.2.3	bei Wechsel der Heimleitung		50 bis 1 000
43.1.2.4	bei Wechsel der Pflegedienstleitung		50 bis 1 000
43.1.2.5	bei Wechsel der vertretungsberechtigten Person des Trägers		50 bis 1 000
43.1.2.6	bei Wechsel des Heimträgers		240 bis 1 000
43.1.3	Prüfung der Anzeige nach § 7 Abs. 4		
43.1.3.1	bei vollständiger oder teilweiser Einstellung des Betriebs eines Heimes		50 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.1
43.1.3.2	bei wesentlichen Änderungen von Vertragsbedingungen		25 bis 600
43.1.4	Anordnung nach § 11		200 bis 1 200
43.1.5	Untersagung nach § 12 Abs. 1, je Person		25 bis 1 200
43.1.6	Einsetzen einer kommissarischen Heimleitung nach § 12 Abs. 2 Satz 1		25 bis 1 200
43.1.7	Untersagung des Betriebs eines Heimes		
43.1.7.1	nach § 13 Abs. 1 oder 2		202 bis 2 020
43.1.7.2	nach § 13 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3		50 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.7.1

43.2	Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896)	
43.2.1	Bestellung einer Heimfürsprecherin oder eines Heimfürsprechers nach § 25	196
43.2.2	Aufhebung der Bestellung nach § 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2	196
43.3	Heimmindestbauverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)	
43.3.1	Verlängerung von Fristen nach § 30 Abs. 1	25 bis 610
43.3.2	Einräumung oder Verlängerung von Fristen nach § 30 Abs. 2	25 bis 610
43.3.3	Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 1	25 bis 1 000
43.4	Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)	
	Erteilung einer Befreiung nach § 21 Abs. 2	25 bis 610
43.5	Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506)	
43.5.1	Zustimmung nach § 5 Abs. 2	25 bis 610
43.5.2	Erteilung einer Befreiung nach § 11 Abs. 1	25 bis 610
44	Immissionsschutz	
44.1	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	
44.1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage im förmlichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 bei Erteilung eines Vorbescheids	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1.2
44.1.1.1		
44.1.1.2	wenn kein Vorbescheid erteilt wurde	
44.1.1.2.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten nicht mehr als 125 000 Euro betragen	2 050
44.1.1.2.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 125 000 Euro, aber nicht mehr als 250 000 Euro betragen	4 100
44.1.1.2.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	4 100 zuzüglich 0,6 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.1.2.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	5 600 zuzüglich 0,5 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.1.2.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro, aber nicht mehr als 50 000 000 Euro betragen	15 600 zuzüglich 0,4 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.1.2.6	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 000 Euro, aber nicht mehr als 100 000 000 Euro betragen	205 600 zuzüglich 0,3 v. H. der 50 000 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.1.2.7	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 100 000 000 Euro betragen	355 600 zuzüglich 0,2 v. H. der 100 000 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.2	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage im vereinfachten Verfahren nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1	
44.1.2.1	bei Erteilung eines Vorbescheids	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.2.2
44.1.2.2	wenn kein Vorbescheid erteilt wurde	
44.1.2.2.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten nicht mehr als 125 000 Euro	

	betragen	900
44.1.2.2.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 125 000 Euro, aber nicht mehr als 250 000 Euro betragen	1 800
44.1.2.2.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	1 800 zuzüglich 0,5 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.2.2.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	3 050 zuzüglich 0,4 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.2.2.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro betragen	11 050 zuzüglich 0,3 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.3	Teilgenehmigung nach § 8 Abs. 1	
44.1.3.1	bei Erteilung eines Vorbescheides	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen
44.1.3.2	wenn kein Vorbescheid erteilt wurde	
44.1.3.2.1	für die erste Teilerrichtungsgenehmigung	Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage
44.1.3.2.2	für jede weitere Teilerrichtungsgenehmigung	
44.1.3.2.2.1	ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen, jedoch mindestens 1 500
44.1.3.2.2.2	mit Öffentlichkeitsbeteiligung	40 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1, bezo- gen auf die Errichtungs- kosten der Anlagenteile, die nach der Teilgeneh- migung errichtet wer- den dürfen, jedoch mindestens 3 000
44.1.3.3	wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Teilgenehmigung ist	1 500
	Anmerkung zu Nr. 44.1.3: Bei mehreren Teilgenehmigungen ist jede gesondert abzurechnen.	
44.1.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a	
44.1.4.1	Zulassung des vorzeitigen Beginns für eine Neuanlage nach § 8a Abs. 1	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1, 44.1.2 oder 44.1.3, jedoch mindestens 1 500
44.1.4.2	Zulassung des vorzeitigen Beginns für die wesentliche Änderung einer Anlage nach § 8a Abs. 1 oder 3	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Kosten der

		Änderung, jedoch mindestens	1 500
44.1.5	Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort einer Anlage nach § 9 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage	1 500
44.1.6	Verlängerung der Frist nach § 9 Abs. 2 Halbsatz 2		
44.1.7	Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 1		
44.1.7.1	wenn ausschließlich die Änderung des Betriebs Gegenstand der Anzeige ist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 500
44.1.7.2	im Übrigen	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung	
44.1.8	Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 500
44.1.9	Genehmigung der wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage nach § 16		
44.1.9.1	wenn ausschließlich die Änderung des Betriebs Gegenstand der Genehmigung ist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 500
44.1.9.2	im Übrigen	Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung	
	Anmerkung zu Nr. 44.1.9: Ging dem Verfahren zur Genehmigung der wesentlichen Änderung unmittelbar ein Anzeigeverfahren nach § 15 voraus, so ist die Gebühr um 80 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.7 zu vermindern. Anmerkungen zu den Nrn. 44.1.1 bis 44.1.5 und 44.1.9: a) Wird in dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1. b) Wird eine Vorprüfung nach § 3a in Verbindung mit den §§ 3c, 3e oder 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.		
	Anmerkung zu den Nrn. 44.1.1 bis 44.1.5, 44.1.7 und 44.1.9: Bei Anlagen, die Teil eines registrierten Standortes nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1; 2002 Nr. L 327 S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1), sind, und bei Anlagen, die ein Umweltmanagementsystem eingeführt haben und nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe 2005) zertifiziert sind, ist die Gebühr um 30 v. H. zu vermindern. Die DIN EN ISO 14001 ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, erschienen; die Normblätter sind beim Deutschen Patent- und Markenamt, München, archivmäßig gesichert hinterlegt.		
44.1.10	Nachträgliche Anordnung nach § 17	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	670
44.1.11	Verlängerung einer Frist nach § 18 Abs. 3		1 000
44.1.12	Untersagung des Betriebs oder Anordnung zur Stilllegung oder		

	Beseitigung einer Anlage nach § 20 Abs. 1 bis 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 500
44.1.13	Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage durch eine zuverlässige Person nach § 20 Abs. 3 Satz 2	335	
44.1.14	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	670
44.1.15	Anordnung nach § 24	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	540
44.1.16	Untersagung der Errichtung oder des Betriebs einer Anlage nach § 25	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	670
44.1.17	Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	520 [*]
44.1.17.1	Bekanntgabe einer Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67 [*]
44.1.17.2	Änderung oder Widerruf der Bekanntgabe einer Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	335
44.1.18	Anordnung der Ermittlung von Emissionen oder Immissionen nach § 26 oder § 28	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	335
44.1.19	Anordnung der fortlaufenden Ermittlung von bestimmten Emissionen oder Immissionen nach § 29	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	335
44.1.20	Anordnung einer Prüfung nach § 29a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	540
44.1.21	Bekanntgabe einer oder eines Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	260 [*]
44.1.21.1	Bekanntgabe einer oder eines Sachverständigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67 [*]
44.1.21.2	Änderung oder Widerruf der Bekanntgabe einer oder eines Sachverständigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	500
44.1.22	Anordnung nach § 31 Abs. 2 oder 5 Sätze 1 und 2	1 v. H. der Entschädigungssumme, jedoch mindestens	146
44.1.23	Festsetzung der Entschädigung nach § 42 Abs. 3		
44.1.24	Überwachungsmaßnahme nach § 52 Abs. 1, 1 a, 2 und 3 (außer Entnahme und Untersuchung von Stichproben nach § 52 Abs. 3), soweit diese nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 kostenfrei ist, bei Anlagen, die der Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) unterliegen		
44.1.24.1	Überprüfung von Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	6 000
44.1.24.1.2	Überprüfung der nach § 31 Abs. 1 jährlich vorzulegenden Daten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	800
44.1.24.1.3	Überprüfung einer Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch	

		mindestens	4 000
44.1.24.1.4	Sonstige Überwachungsmaßnahme		
44.1.24.1.4.1	mit Vor-Ort-Besichtigung	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	300
44.1.24.1.4.2	ohne Vor-Ort-Besichtigung	nach Zeitaufwand	
44.1.24.2	sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlagen		
44.1.24.2.1	Überwachungsmaßnahme mit Vor-Ort-Besichtigung	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	200
44.1.24.2.2	Überwachungsmaßnahme ohne Vor-Ort-Besichtigung	nach Zeitaufwand	
44.1.24.3	nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen		
44.1.24.3.1	Überwachungsmaßnahme mit Vor-Ort-Besichtigung	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	200
44.1.24.3.2	Überwachungsmaßnahme ohne Vor-Ort-Besichtigung	nach Zeitaufwand	
44.1.24.4	sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	Gebühr nach Nr. 39	
44.1.25	Entnahme und Untersuchung von Stichproben nach § 52 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	134
44.1.26	Überwachungsmaßnahme nach § 52a	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	600
	Anmerkung zu den Nrn. 44.1.24.1.4, 44.1.24.2, 44.1.24.3 und 44.1.26:		
	Wird die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde vorgenommen, so sind Gebühren nicht zu erheben, wenn alle bestehenden Auflagen und Anordnungen erfüllt und weitere Auflagen und Anordnungen nicht geboten sind.		
44.1.27	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Immissionsschutzbeauftragten oder mehrerer Immissionsschutzbeauftragter nach § 53 Abs. 2		270
44.1.28	Anordnung zur Bestellung einer oder eines anderen Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 2 Satz 2		500
44.1.29	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Störfallbeauftragten oder mehrerer Störfallbeauftragter nach § 58a Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	270
44.2	Benzinbleigesetz		
	Entnahme und Untersuchung einer Probe nach § 5 Abs. 3		106 bis 710
44.3	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz		
44.3.1	Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	67
44.3.2	Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	67
	Anmerkung zu Nr. 44.3.2: Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn es sich bei der Anzeige nicht auch um eine Anzeige nach § 15 BImSchG handelt.		
44.3.3	Änderung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	67
44.3.4	Überprüfung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	67
44.4	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV - vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38)		
44.4.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 13 Abs. 3		
44.4.1.1	Bekanntgabe einer Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch	

44.4.1.2	Änderung oder Widerruf der Bekanntgabe einer Stelle	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	260*
44.4.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 22	mindestens nach Zeitaufwand, jedoch	67*
44.5	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen - 2. BImSchV - vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 3754) Zulassung einer Ausnahme nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	260
44.6	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) Verlängerung des Zeitraums nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2	400	
44.7	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV - vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)		
44.7.1	Anordnung zur Bestellung mehrerer Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter nach § 2	270	
44.7.2	Gestattung der Bestellung einer oder eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 4	201	
44.7.3	Gestattung der Bestellung einer oder eines nicht betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter nach § 5 Abs. 1	201	
44.7.4	Gestattung der Bestellung einer oder eines nicht betriebsangehörigen Störfallbeauftragten oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Störfallbeauftragter nach § 5 Abs. 2	335	
44.7.5	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 6	201	
44.7.6	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 7 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	335
44.7.7	Anerkennung der Fachkunde nach § 8 Abs. 1	201	
44.7.8	Anerkennung der Ausbildung in anderen Fachgebieten nach § 8 Abs. 2	201	
44.8	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub - 7. BImSchV – vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133) Zulassung einer Ausnahme nach § 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	260
44.9	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen - 10. BImSchV - vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), geändert durch Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021)		
44.9.1	Bewilligung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	355
44.9.2	Widerruf nach § 16 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	355
44.10	Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV - in der Fassung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021)		
44.10.1	Prüfung einer Emissionserklärung nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
44.10.2	Festlegung nach § 3 Abs. 2 Satz 2	201	

44.10.3	Erteilung von abweichenden Regelungen nach § 3 Abs. 3 Satz 3	134	
44.10.4	Fristverlängerung nach § 4 Abs. 2 Satz 2	72	
44.10.5	Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung nach § 6	335	
44.11	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV - vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754) Zulassung einer Ausnahme nach § 26 Abs. 1		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
44.12	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV - vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)		
44.12.1	Erteilung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 1 Satz 3	270	
44.12.2	Zulassung von Einzelmessungen nach § 16 Abs. 6	270	
44.12.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 oder 2		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400
44.13	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin - 20. BImSchV - in der Fassung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447) Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 1 oder 2		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
44.14	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BImSchV - in der Fassung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1453) Zulassung einer Ausnahme nach § 7		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
44.15	Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV - in der Fassung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266, 3942) Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 1 oder 2	70 bis 710	
44.16	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BImSchV - vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)		
44.16.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 7 Abs. 3 Satz 1		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 340 und höchstens 1 300*
	Anmerkung zu Nr. 44.16.1: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 Satz 1 BImSchG erfolgt.		
44.16.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 12		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
44.17	Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 218 S. 30) in Verbindung mit der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren - 28. BImSchV - vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 614, 1423), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2012 (BGBl. I S. 1712)		
44.17.1	Maßnahme nach Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 2 der 28. BImSchV		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
44.17.2	Überwachungsmaßnahme nach Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 2 der 28. BImSchV		Gebühr nach Nr. 39

44.18	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV - vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, 317), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900)	
44.18.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 8 Abs. 3 oder 4 Satz 1 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 355 und höchstens 2 060*
	Anmerkung zu Nr. 44.18.1: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 Satz 1 BImSchG erfolgt.	
44.18.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 16	335
44.19	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV - vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 3754)	
44.19.1	Annahme einer verbindlichen Erklärung nach § 5 Abs. 7 Satz 2	335
44.19.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 11	335
44.19.3	Fristverlängerung zur Umsetzung eines Reduzierungsplanes nach Anhang IV Buchst. A Satz 3	270
44.19.4	Bekanntgabe einer Stelle nach Anhang VI Nr. 2.1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 390 und höchstens 2 600
	Anmerkung zu Nr. 44.19.4: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 Satz 1 BImSchG erfolgt.	
44.20	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)	
44.20.1	Prüfung der Konformitätserklärung nach § 4	100
44.20.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
44.21	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)	
44.21.1	Bekanntgabe einer Stelle nach Nr. 5.3.3.4 Abs. 2 oder Nr. 5.3.3.6 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 355 und höchstens 2 060*
44.21.2	Zulassung einer Stelle nach Nr. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 Satz 1 Buchst. d Satz 1 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 1 830*
44.21.3	Zulassung einer Stelle nach Nr. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 Satz 1 Buchst. f Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 1 830*
	Anmerkung zu den Nrn. 44.21.1 bis 44.21.3: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 Satz 1 BImSchG erfolgt.	
44.21.4	Vorschreiben von kleineren Werten nach Nr. 5.5.3 Abs. 3 Satz 1	402
45	Jugendschutzgesetz Ausnahmebewilligungen nach § 5	25 bis 50
46	- aufgehoben -	
47	Kirchenaustrittsgesetz	

	Aufnahme der Niederschrift nach § 2 Abs. 2 Satz 3 einschließlich der erstmaligen Bescheinigung nach § 4 Abs. 1	25
48	Krankenpflegeberufe und andere als ärztliche Heilberufe	
48.1	Altenpflegegesetz	
48.1.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1	
48.1.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.1.1.2	im Übrigen	53
48.1.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.1.3	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 10)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.1.4	Bescheinigung nach § 10 Abs. 4	53
48.2	Diätassistentengesetz	
48.2.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.2.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.2.1.2	im Übrigen	53
48.2.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.2.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.2.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 8 a)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.2.5	Bescheinigung nach § 8 a Abs. 4	53
48.3	Ergotherapeutengesetz	
48.3.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.3.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.3.1.2	im Übrigen	53
48.3.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.3.3	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 5 a)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.3.4	Bescheinigung nach § 5 a Abs. 4	53
48.4	Gesetz über den Beruf des Logopäden	
48.4.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.4.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100

		und höchstens	600
48.4.1.2	im Übrigen	53	
48.4.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	106
		und höchstens	1 060
48.4.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4 Abs. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	500
		und höchstens	2 000
48.4.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 5 a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	106
		und höchstens	212
48.4.5	Bescheinigung nach § 5 a Abs. 4	53	
48.5	Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten		
48.5.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.5.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	100
		und höchstens	600
48.5.1.2	im Übrigen	53	
48.5.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	106
		und höchstens	1 060
48.5.3	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 7 a Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	106
		und höchstens	212
48.6	Gesetz über technische Assistenten in der Medizin		
48.6.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.6.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	100
		und höchstens	600
48.6.1.2	im Übrigen	53	
48.6.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	106
		und höchstens	1 060
48.6.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	500
		und höchstens	2 000
48.6.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 10 a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	106
		und höchstens	212
48.6.5	Bescheinigung nach § 10 a Abs. 4	53	
48.7	Hebammengesetz		
48.7.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.7.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	100
		und höchstens	600
48.7.1.2	im Übrigen	53	
48.7.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	106

48.7.3	Staatliche Anerkennung einer Hebammenschule (§ 6 Abs. 1 und 2)	und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 060 500
48.7.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 22 Abs. 2)	und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	2 000 106
48.7.5	Bescheinigung nach § 22 Abs. 4	und höchstens	212
48.7.6	Ermächtigung zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung (§ 6 Abs. 2 Satz 2)	53	
48.8	Krankenpflegegesetz		
48.8.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.8.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
48.8.1.2	im Übrigen	und höchstens	600
48.8.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	53 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	106
48.8.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4 Abs. 2)	und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 060 500
48.8.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 19 Abs. 3)	und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	2 000 106
48.8.5	Bescheinigung nach § 19 Abs. 5	und höchstens	212
48.9	Masseur- und Physiotherapeutengesetz		
48.9.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.9.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
48.9.1.2	im Übrigen	und höchstens	600
48.9.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	53 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	106
48.9.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4 Abs. 2)	und höchstens nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 060 500
48.9.4	Ermächtigung zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten (§ 7), Rücknahme einer Ermächtigung, Widerruf einer Ermächtigung	und höchstens	2 000
48.9.5	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 13 a Abs. 3)	55 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	106
48.9.6	Bescheinigung nach § 13 a Abs. 4	und höchstens	212
48.10	Notfallsanitätergesetz		
48.10.1	Erlaubnis nach § 1 Abs.1 oder Zweitschrift einer Erlaubnis		
48.10.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung nach § 2 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100

		und höchstens	250
48.10.1.2	im Übrigen		60
48.10.2	Staatliche Anerkennung einer Schule nach § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	500 2 000
48.10.3	Genehmigung einer Lehrrettungswache nach § 5 Abs. 2 Satz 3, Rücknahme der Genehmigung oder Widerruf der Genehmigung		55
48.10.4	Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1		60
48.10.5	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach Nummer 48.10.1 oder 48.10.4		85
48.11	Orthoptistengesetz		
48.11.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.11.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 600
48.11.1.2	im Übrigen		53
48.11.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 1 060
48.11.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	500 2 000
48.11.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 8 a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 212
48.11.5	Bescheinigung nach § 8 a Abs. 4		53
48.12	Podologengesetz		
48.12.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.12.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 600
48.12.1.2	im Übrigen		53
48.12.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 1 060
48.12.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	500 2 000
48.12.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 7 a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 212
48.12.5	Bescheinigung nach § 7a Abs. 4		53
48.13	Rettungsassistentengesetz		
48.13.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.13.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	81 182
48.13.1.2	im Übrigen, auch in den Fällen des § 13		45
48.13.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis		82

48.13.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.13.4	Ermächtigung zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten (§ 7), Rücknahme einer Ermächtigung, Widerruf einer Ermächtigung	55
48.14	Niedersächsisches Gesundheitsfachberufegesetz	
48.14.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1	
48.14.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.14.1.2	im Übrigen	53
48.14.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.14.3	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 2	
48.14.3.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 9)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.14.3.2	im Übrigen	53
48.14.4	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 7 Abs. 2 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1 060
48.14.5	Anerkennung einer Weiterbildungsstätte (§ 12)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2 000
48.14.6	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 14 Abs. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.14.7	Bescheinigung nach § 15 Anmerkung zu den Nrn. 48.1.1.1, 48.2.1.1, 48.3.1.1, 48.4.1.1, 48.5.1.1, 48.6.1.1, 48.7.1.1, 48.8.1.1, 48.9.1.1, 48.10.1.1, 48.11.1.1, 48.13.1.1 und 48.13.3.1: Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	53
48.15	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter vom 7. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 591), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 586)	
48.15.1	Anerkennung einer Ausbildungsstätte (§ 3 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 214 und höchstens 1 060
48.15.2	Feststellung der Eignung eines Krankenhauses als Ausbildungsstätte (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	25
48.15.3	Feststellung der Eignung einer Rettungswache als Ausbildungsstätte (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	
48.15.3.1	wenn die Rettungswache zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten ermächtigt ist (§ 7 Abs. 1 des Rettungssanitätengesetzes)	25
48.15.3.2	im Übrigen	31
48.15.4	Prüfung (§ 5 Abs. 1)	45
49	Krankheitserreger, Infektionshygiene, Schutz vor übertragbaren Krankheiten	
49.1	Infektionsschutzgesetz	
49.1.1	Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr durch eine übertragbare Krankheit nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand,

		jedoch	
		mindestens	57
		und höchstens	420
49.1.2	Anordnung einer Maßnahme bei Gefahr im Verzuge nach § 16 Abs. 7 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	57
		und höchstens	420
49.1.3	Anordnung einer Maßnahme zur Bekämpfung einer Gefahr durch Gesundheitsschädlinge nach § 17 Abs. 2	155	
49.1.4	Untersuchung bezüglich sexuell übertragbarer Krankheit oder Tuberkulose nach § 19 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	20
		und höchstens	105
49.1.5	Behandlung bezüglich sexuell übertragbarer Krankheit oder Tuberkulose nach § 19 Abs. 1 Satz 2	78	
49.1.6	Eintragung in den Impfausweis nach § 22 Abs. 1 Satz 3	17	
49.1.7	Verbot oder Beschränkung einer Ansammlung oder Schließung einer Badeanstalt oder Gemeinschaftseinrichtung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	108
		und höchstens	400
49.1.8	Tätigkeitsverbot		
49.1.8.1	Untersagung der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach § 31	78	
49.1.8.2	Ortsbesichtigung im Zusammenhang mit einer Untersagung, je angefangener halber Stunde und eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten	35	
49.1.9	Zustimmung für eine Ausscheiderin oder einen Ausscheider zum Betreten einer Gemeinschaftseinrichtung, zum Benutzen einer Einrichtung einer Gemeinschaftseinrichtung oder zur Teilnahme an einer Veranstaltung einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 34 Abs. 2	35	
49.1.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 7 von einem Verbot nach § 34 Abs. 1	35	
49.1.11	Anordnung zur Bekanntgabe des Verdachts oder des Auftretens einer Erkrankung nach § 34 Abs. 8	35	
49.1.12	Infektionshygienische Überwachung nach § 23 Abs. 6 oder § 36 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	45
		und höchstens	3 175
49.1.13	Maßnahme nach § 39 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	55
		und höchstens	220
	Anmerkung zu Nr. 49.1.13: Für die laboratoriumsdiagnostische Untersuchung von Wasserproben auf mikrobiologische und hygienisch-chemische Parameter sind Gebühren nach Nr. 97.5 zu erheben.		
49.1.14	Infektionshygienische Überwachung einer Einrichtung zur Abwasserbeseitigung nach § 41 Abs. 1 Satz 2	110	
49.1.15	Belehrung und Bescheinigung nach § 43 Abs. 1	26	
49.1.16	Beauftragung einer Ärztin oder eines Arztes (§ 43 Abs. 1 Satz 1)	60*	
49.1.17	Tätigkeiten mit Krankheitserregern		
49.1.17.1	Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	75
		und höchstens	600*
49.1.17.2	Freistellung von der Erlaubnispflicht für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 45 Abs. 3	55*	
49.1.17.3	Untersagung von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 45 Abs. 4	55*	

49.1.17.4	Rücknahme oder Widerruf der nach § 44 erteilten Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 600*
49.1.17.5	Entgegennahme einer Anzeige über Tätigkeit mit Krankheitserregern nach § 49 Abs. 1	11*
49.1.17.6	Zustimmung zur Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Abs. 2	55*
49.1.17.7	Untersagung von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 600*
49.1.17.8	Entgegennahme einer Veränderungsanzeige über eine Tätigkeit mit Krankheitserregern nach § 50	11*
49.1.17.9	Maßnahme im Rahmen der Aufsicht über Erlaubnisinhaber nach § 51	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 600*
	Anmerkung zu den Nrn. 49.1.17.5 und 49.1.17.8: Für erforderliche Ortsbesichtigungen zur Prüfung von entgegengenommenen Anzeigen sind Gebühren nach der Nummer 49.1.17.9 zu erheben.	
49.2	Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), geändert durch Artikel 4 Abs. 22 der Verordnung vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)	
49.2.1	Maßnahmen im Fall der Nichteinhaltung von Grenzwerten und der Nichterfüllung von Anforderungen	
49.2.1.1	Anordnung einer Maßnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 3	50
49.2.1.2	Anordnung einer Untersuchung nach § 9 Abs. 1 Satz 4	50
49.2.1.3	Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 oder 2	Gebühr nach Nr. 49.2.1.1
49.2.1.4	Anordnung der Unterbrechung der Wasserversorgung nach § 9 Abs. 3	50
49.2.1.5	Anordnung von Maßnahmen und deren vorrangige Durchführung nach § 9 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120
49.2.1.6	Anordnung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120
49.2.1.7	Festlegung nach § 9 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120
49.2.1.8	Festlegung nach § 9 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 240
49.2.1.9	Anordnung nach § 9 Abs. 7 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120
49.2.1.10	Aufforderung zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Abs. 8 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 120
49.2.1.11	Anordnung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz nach § 9 Abs. 8 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch

		mindestens	80
		und höchstens	120
49.2.1.12	Festlegung nach § 9 Abs. 9 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	80
		und höchstens	240
49.2.2	Zulassung der Abweichung von Grenzwerten für chemische Parameter		
49.2.2.1	nach § 10 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	80
		und höchstens	120
49.2.2.2	nach § 10 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	80
		und höchstens	120
49.2.2.3	nach § 10 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	80
		und höchstens	240
49.2.3	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 13 Abs. 1 oder 4	25	
49.2.4	Maßnahmen zu Untersuchungen des Trinkwassers		
49.2.4.1	Bestimmung nach 14 Abs. 2 Satz 4 oder 7	Gebühr nach Nr. 49.2.1.1	
49.2.4.2	Anordnung nach § 14 Abs. 5	Gebühr nach Nr. 49.2.1.1	
49.2.5	Zulassung und Überprüfung von Untersuchungsstellen		
49.2.5.1	Zulassung einer Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	35
		und höchstens	350
49.2.5.2	Überprüfung einer Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	35
		und höchstens	350
49.2.6	Maßnahmeplan		
49.2.6.1	Zustimmung zu einem Maßnahmeplan nach § 16 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	45
		und höchstens	240
49.2.6.2	Zustimmung zu einer Aktualisierung eines Maßnahmeplans nach § 16 Abs. 5 Satz 3	30	
49.2.7	Überwachung einer Wasserversorgungsanlage nach § 18 oder 19	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	80
		und höchstens	1 900
49.2.8	Anordnung nach § 20 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	80
		und höchstens	120
	Anmerkung zu den Nrn. 49.2.1, 49.2.2, 49.2.4 und 49.2.8: Für erforderliche Ortsbesichtigungen sind Gebühren nach der Nummer 49.2.7 zu erheben.		
49.2.9	Bestimmung nach § 20 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	80
		und höchstens	120
	Anmerkung zu Nr. 49.2: Für die Untersuchung von Wasserproben nach § 19 Abs. 3 Satz 1 durch die Überwachungsbehörde sind Gebühren nach den Nrn. 97.3 und 97.5 zu erheben.		
49.3	Badegewässerverordnung vom 10. April 2008 (Nds. GVBl. S. 105)		
49.3.1	Überwachung eines Badegewässers nach § 3 Abs. 2 einschließlich		

	einer Sichtkontrolle, je Überwachungsmaßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 und höchstens 221
49.3.2	Anordnung eines dauerhaften Badeverbots oder Abraten vom Baden auf Dauer nach § 5 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 88 und höchstens 410
49.3.3	Anordnung eines Badeverbots nach § 7 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 88 und höchstens 410
49.3.4	Anordnung eines Badeverbots oder Abraten vom Baden als Bewirtschaftungsmaßnahme im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1, des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 2 Satz 1 oder des § 9 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 88 und höchstens 410
49.3.5	Maßnahmen der Überwachung nach § 8 Abs. 1 und Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 und höchstens 221
50	Kurorte	
	Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBl. S. 465)	
50.1	Staatliche Anerkennung einer Gemeinde nach § 1	
50.1.1	als Kurort	
50.1.1.1	mit der Artbezeichnung „Luftkurort“	1 500
50.1.1.2	mit der Artbezeichnung „Nordseebad“	1 500
50.1.1.3	im Übrigen	3 500
50.1.2	als Erholungsort oder Küstenbadeort	1 500
50.2	Überprüfung nach § 4 Abs. 1	
50.2.1	eines Kurorts	
50.2.1.1	mit der Artbezeichnung „Luftkurort“	1 000
50.2.1.2	mit der Artbezeichnung „Nordseebad“	1 000
50.2.1.3	im Übrigen	2 500
50.2.2	eines Erholungsorts oder Küstenbadeorts	1 000
50.3	Überprüfung nach § 4 Abs. 2	
50.3.1	eines Kurorts	
50.3.1.1	mit der Artbezeichnung „Luftkurort“	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 92 und höchstens 1 000
50.3.1.2	mit der Artbezeichnung „Nordseebad“	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 92 und höchstens 1 000
50.3.1.3	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 92 und höchstens 2 500
50.3.2	eines Erholungsorts oder Küstenbadeorts	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 92 und höchstens 1 000

Anmerkung zu Nr. 50:

Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit einer Ortsbegehung anfallenden Auslagen abgegolten.

51	Ladenöffnung (Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten)	
51.1	Anerkennung als Ausflugsort (§ 4 Abs. 1 Satz 2)	106 bis 1 500
51.2	Genehmigung nach § 5 Abs. 1	76 bis 770
51.3	Genehmigung nach § 7 Abs. 4	17 bis 236
52	Landeskassen	
	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	22
	Anmerkungen zu Nr. 52:	
	a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an ihn ausgezahlt worden ist.	
	b) Der Betrag, der von der Landeskasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	
53	Landwirtschaft	
	Auskünfte aus Altakten, Rezessen und Karten der Agrarstrukturverwaltung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 1 410
54	– gestrichen –	
55	– gestrichen –	
56	Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen)	
56.1	Leichenschau nach § 3 Abs. 1 oder zweite Leichenschau vor der Einäscherung (§ 12 Abs. 1 und 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 460*
56.2	Gewährung der Einsichtnahme in oder Erteilung von Auskunft aus einer Todesbescheinigung nach § 6 Abs. 4	
56.2.1	durch Einsichtnahme	40
56.2.2	durch Übersendung einer Ablichtung	21
56.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 Satz 3 bei Durchführung einer Ortsbesichtigung zusätzlich	40 nach Zeitaufwand
56.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 3 Satz 6	
56.4.1	von dem Gebot nach § 7 Abs. 3 Satz 4	Gebühr nach Nr. 56.3
56.4.2	von dem Gebot nach § 7 Abs. 3 Satz 5	40
56.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 6 Satz 2	130
56.6	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 7 Abs. 6 Satz 3	40
56.7	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 1 Satz 4	60*
56.8	Veranlassen der Bestattung durch die Gemeinde nach § 8 Abs. 4 Satz 1	35 bis 1410
56.9	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 2	40
56.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 1 Satz 2	40
56.11	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes für die Durchführung der zweiten Leichenschau (§ 12 Abs. 2)	40
56.12	Einsichtnahme in Eintragungen des Krematoriums (§ 12 Abs. 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 250*
56.13	Festlegung einer abweichenden Mindestruhezeit für einen Friedhof oder Teile davon nach § 14 Nr. 1 oder 2 bei Durchführung einer Ortsbesichtigung zusätzlich	160 nach Zeitaufwand
56.14	Zulassung einer Ausnahme von der Einhaltung der Mindestruhezeit im Einzelfall nach § 14 Nr. 3	Gebühr nach Nr. 56.3
56.15	Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung nach § 15	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 250*
56.16	Gestattung weiterer Bestattungen und Urnenbeisetzungen	
56.16.1	nach § 19 Abs. 1 Satz 2	Gebühr nach Nr. 56.13

56.16.2	nach § 19 Abs. 1 Satz 3	Gebühr nach Nr. 56.3
57	Glücksspiel	
57.1	Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV), Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) und Niedersächsische Glücksspielverordnung (NGLüSpVO)	
57.1.1	Erlaubnisse	
57.1.1.1	Erlaubnis zur Veranstaltung oder Durchführung von Glücksspielen (§ 4 Abs. 1 und 5 GlüStV, § 3 Abs. 1 NGLüSpG)	
57.1.1.1.1	Erteilung einer Erlaubnis	
57.1.1.1.1.1	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt nicht mehr als 500 000 Euro beträgt, je angefangenes Erlaubnisjahr	0,2 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch mindestens 500
57.1.1.1.1.2	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 50 Millionen Euro beträgt, je angefangenes Erlaubnisjahr	0,085 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch mindestens 2 000 und höchstens 25 000
57.1.1.1.1.3	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt mehr als 50 Millionen Euro, aber nicht mehr als 125 Millionen Euro beträgt, je angefangenes Erlaubnisjahr	0,07 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch höchstens 50 000
57.1.1.1.1.4	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt mehr als 125 Millionen Euro beträgt, je angefangenes Erlaubnisjahr	0,06 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch höchstens 150 000
57.1.1.1.2	Änderung einer Erlaubnis	
57.1.1.1.2.1	bei Erhöhung des Spielkapitals	wie Nummer 57.1.1.1 bezogen auf den Erhöhungsbetrag 500 bis 10 000
57.1.1.1.2.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch
57.1.1.1.3	Ablehnung einer Erlaubnis	mindestens 500 und höchstens 15 000
57.1.1.1.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 500 und höchstens 15 000
57.1.1.2	Erlaubnis zur Veranstaltung oder Durchführung einer Lotterie mit geringerem Gefährdungspotential im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages (§ 4 Abs. 1 und 5 GlüStV, § 3 Abs. 1 NGLüSpG)	
57.1.1.2.1	Erteilung einer Erlaubnis je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch mindestens 250
57.1.1.2.2	Änderung einer Erlaubnis	
57.1.1.2.2.1	bei Erhöhung des Spielkapitals je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des Erhöhungsbetrages, jedoch mindestens 250
57.1.1.2.2.2	im Übrigen	50 bis 5 000
57.1.1.2.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50 und höchstens 5 000
57.1.1.2.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250

		und höchstens	5 000
57.1.1.3	Erlaubnis zur Veranstaltung oder Durchführung einer Sonderauslosung, einer Zusatzlotterie oder einer Zusatzausspielung (§ 4 Abs. 1 und 5 GlüStV, § 3 Abs. 1 NGLüSpG), wenn die Erlaubnis gesondert erteilt wird		
57.1.1.3.1	Erteilung einer Erlaubnis je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des Wertes der ausgelobten Gewinne, jedoch	
		mindestens	250
57.1.1.3.2	Änderung einer Erlaubnis		
57.1.1.3.2.1	bei Erhöhung des Wertes der ausgelobten Gewinne je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des Erhöhungsbetrages, jedoch	
		mindestens	1 000
57.1.1.3.2.2	im Übrigen	250 bis 10 000	
57.1.1.3.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	500
		und höchstens	10 000
57.1.1.3.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	500
		und höchstens	10 000
	Anmerkungen zu den Nrn. 57.1.1.1 bis 57.1.1.3:		
	a) Das Spielkapital ist die Summe der Einsätze oder der Gesamtverkaufspreis der zur Ausgabe vorgesehenen Lose ohne die Bearbeitungsgebühren und andere Entgelte, die für die Annahme eines Spielvertrags zu entrichten sind. Werden die Lose in mehr als einem Jahr ausgegeben, so gilt der Ausgabezeitraum als ein Jahr.		
	b) Wird die Erlaubnis für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erteilt, so ermäßigt sich die Gebühr für jedes Folgejahr auf ein Drittel.		
57.1.1.4	Erlaubnis für die anderweitige wirtschaftliche Betätigung oder die Gründung eines Tochterunternehmens (§ 3 Abs. 3 Satz 1 NGLüSpG)		
57.1.1.4.1	Erteilung einer Erlaubnis	250 bis 10 000	
57.1.1.4.2	Änderung einer Erlaubnis	100 bis 10 000	
57.1.1.4.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	250
		und höchstens	15 000
57.1.1.4.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	250
		und höchstens	15 000
57.1.1.5	Grunderlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen durch gewerbliche Spielvermittlung (§ 19 Abs. 2 GlüStV, § 3 Abs. 4 NGLüSpG)		
57.1.1.5.1	Erteilung einer Grunderlaubnis, je Bundesland	1 000 bis 100 000	
57.1.1.5.2	Änderung einer Grunderlaubnis	500 bis 100 000	
57.1.1.5.3	Ablehnung einer Grunderlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	500
		und höchstens	15 000
57.1.1.5.4	Rücknahme oder Widerruf einer Grunderlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	500
		und höchstens	15 000
57.1.1.6	Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen durch		

	Annahmestellen, Verkaufsstellen der „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“, Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlung oder Wettvermittlungsstellen (§ 3 Abs. 4 NGLüSpG)	
57.1.1.6.1	Erteilung einer Erlaubnis	150 bis 2 500
57.1.1.6.2	Änderung einer Erlaubnis	75 bis 2 500
57.1.1.6.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 2 500
57.1.1.6.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 2 500
57.1.1.7	Erlaubnis für eine Spielhalle nach § 24 GlüStV	
57.1.1.7.1	Erteilung einer Erlaubnis	4 000 bis 20 000
57.1.1.7.2	Änderung einer Erlaubnis	500 bis 10 000
57.1.1.7.3	Ablehnung einer Erlaubnis	500 bis 10 000
57.1.1.7.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	500 bis 10 000
57.1.1.8	Nachträgliche Beschränkungen und Auflagen	
57.1.1.8.1	Erteilung einer nachträglichen Beschränkung oder Auflage	
57.1.1.8.1.1	bei Spielhallen	500 bis 10 000
57.1.1.8.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 5 000
57.1.1.8.2	Änderung einer nachträglich erteilten Beschränkung oder Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 5 000
57.1.1.8.3	Rücknahme oder Widerruf einer nachträglich erteilten Beschränkung oder Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 5 000
57.1.2	Aufsichtliche Maßnahme nach Erteilung einer Erlaubnis, wenn die Maßnahme - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 5 000
57.1.3	Zuteilung einer Anzahl von Wettvermittlungsstellen an Sportwettanbieter (§ 8 Abs. 3 Satz 1 NGLüSpG, § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 NGLüSpVO)	
57.1.3.1	Zuteilung	5 000 bis 100 000
57.1.3.2	Änderung einer Zuteilung	2 500 bis 100 000
57.1.3.3	Ablehnung einer Zuteilung von Wettvermittlungsstellen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15 000
57.1.3.4	Rücknahme oder Widerruf einer Zuteilung von Wettvermittlungsstellen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15 000
57.1.3.5	Aufsichtliche Maßnahme nach einer Zuteilung, wenn die Maßnahme - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder	nach Zeitaufwand,

	- der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient	jedoch mindestens 100 und höchstens 5 000
57.1.4	Spielbedingungen	
57.1.4.1	Zustimmung zur Änderung einer Spielbedingung oder mehrerer Spielbedingungen (§ 4 Abs. 8 Satz 3 NGLüSpG)	250 bis 10 000
57.1.4.2	Versagung der Zustimmung zur Änderung einer Spielbedingung oder mehrerer Spielbedingungen (§ 4 Abs. 8 Satz 3 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 10 000
57.1.4.3	Rücknahme oder Widerruf einer Zustimmung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 10 000
57.1.5	Allgemein erlaubte Veranstaltungen (§11 NGLüSpG)	
57.1.5.1	Erteilung einer Auflage (§12 Abs. 1 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 5 000
57.1.5.2	Änderung einer Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 5 000
57.1.5.3	Rücknahme oder Widerruf einer Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 5 000
57.1.5.4	Untersagung (§12 Abs. 2 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 5 000
57.1.6	Rückforderung zweckwidrig verwendeter Finanzmittel (§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 4 oder § 20 Abs. 4 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 2 000
57.1.7	Sonstige Maßnahmen	
57.1.7.1	Untersagung der Veranstaltung oder Vermittlung unerlaubter öffentlicher Glücksspiele (§ 22 Abs. 4 Satz 2 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15 000
57.1.7.2	Untersagung der Werbung für unerlaubte öffentliche Glücksspiele (§ 22 Abs. 4 Satz 2 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15 000
57.1.7.3	Prüfung der Erfüllung der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zum Glücksspielstaatsvertrag (§ 6 Satz 2 GlüStV, § 22 Abs. 1 Satz 1 NGLüSpG)	100 bis 1 000
57.1.7.4	Untersagung der unerlaubten Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15 000
57.1.7.5	Untersagung der Mitwirkung an Zahlungen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 NGLüSpG, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 9 a Abs. 2 Satz 2 GlüStV)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 000

57.1.7.6	Sonstige Maßnahme der Glücksspielaufsicht (§ 22 Abs. 2 NGLüSpG)	und höchstens 500 000 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 500 000
57.2	Geldwäschegesetz Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche bei Glücksspielen im Internet	
57.2.1	Bestimmung der risikoangemessenen Anwendung interner Sicherungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 5 Satz 2	100 bis 3 000
57.2.2	Bestimmung, von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten absehen zu können, nach § 9 Abs. 5 Satz 3	100 bis 5 000
57.2.3	Bestimmung von Kriterien nach § 9 a Abs. 3 Satz 5, bei deren Vorliegen vom Einsatz von Datenverarbeitungssystemen nach § 9 a Abs. 3 Satz 1 abgesehen werden kann	100 bis 5 000
57.2.4	Zustimmung zur Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen sowie von Aktivitäten und Prozessen durch Dritte nach § 9 a Abs. 5 Satz 1	100 bis 5 000
57.2.5	Anordnung nach § 9 a Abs. 6 Satz 1	100 bis 5 000
57.2.6	Verwarnung nach § 16 Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 7 500
57.2.7	Untersagungen nach § 16 Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15 000
57.2.8	Maßnahme oder Anordnung nach § 16 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 10 000
57.2.9	Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz nach § 16 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 10 000
57.2.10	Bestimmung der vollständigen oder teilweisen Nichtanwendung der §§ 9 a bis 9 c nach § 16 Abs. 7 Anmerkung zu den Nummern 57.2.4 und 57.2.10: Die Gebühr wird neben der Gebühr für die Erteilung von Erlaubnissen nach Nr. 57.1.1 erhoben, auch wenn die Zustimmung oder Bestimmung zusammen mit der Erlaubnis erfolgt. Anmerkung zu Nr. 57: Ist die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen, so ist der nach § 1 Abs. 4 Satz 5 dieser Verordnung zu berechnende Zeitaufwand je angefangene Stunde zugrunde zu legen.	100 bis 10 000
58	Medizinprodukte	
58.1	Medizinproduktegesetz	
58.1.1	Überwachungsmaßnahme nach § 26 in einem Betrieb oder einer Einrichtung, wenn infolge der Überwachung eine Maßnahme zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes angeordnet wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
	Anmerkung zu Nr. 58.1.1: Gebühren für die Anordnung einer Maßnahme zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes werden neben der Gebühr erhoben.	
58.1.2	Überwachungsmaßnahme nach § 26 in einem Betrieb oder einer Einrichtung, wenn infolge der Überwachung eine Maßnahme zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes nicht angeordnet wird	55
58.1.3	Anordnung nach § 26 Abs. 2	100 bis 10 000
58.1.4	Anordnung nach § 27 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 1	100 bis 10 000
58.1.5	Anordnung nach § 28 Abs. 1 oder 2 Sätze 1 und 2	100 bis 10 000

58.1.6	Anordnung oder Warnung nach § 28 Abs. 4	100 bis 10 000	
58.1.7	Anforderung eines Sachkundenachweises nach § 31 Abs. 3 Satz 1, wenn der Sachkundenachweis nicht im Rahmen der Überwachung nach § 26 angefordert wird	100	
58.1.8	Bescheinigung nach § 34 Abs. 1		
58.1.8.1	für ein Medizinprodukt	130	
58.1.8.2	für jedes weitere Medizinprodukt zusätzlich	35	
58.1.8.3	je Mehrausfertigung	25	
58.2	DIMDI-Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 542) Aufforderung zur Vervollständigung der Daten nach § 3 Abs. 2 in Bezug auf eine Anzeige nach § 25 oder § 30 Abs. 2 des Medizinproduktegesetzes	50	
58.3	Medizinprodukte-Betreiberverordnung in der Fassung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2326)		
58.3.1	Fristverlängerung nach § 6 Abs. 2, je Medizinprodukt	100 bis 2 000	
58.3.2	Befreiung von der Pflicht zur Führung eines Bestandsverzeichnisses nach § 8 Abs. 3 Satz 1	100 bis 2 000	
58.3.3	Befreiung von der Pflicht zur Aufnahme eines Medizinprodukts in das Bestandsverzeichnis nach § 8 Abs. 3 Satz 1, je Medizinprodukt	100 bis 2 000	
58.4	Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 555)		
58.4.1	Überwachungsmaßnahme nach § 11 Abs. 1	100 bis 10 000	
58.4.2	Anordnung nach § 11 Abs. 2	100 bis 10 000	
58.5	Auskünfte, Beratungen, Bescheinigungen und Zertifikate auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	55
	Anmerkungen zu Nr. 58.5:		
	1. Gebühren werden nicht erhoben für einfache mündliche und einfache schriftliche Auskünfte.		
	2. Die Gebühr für Bescheinigungen nach § 34 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes richtet sich nach Nr. 58.1.8.		
59	– gestrichen –		
60	Mehrstimmrechtsaktien Ausnahmebewilligung zur Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes mindestens	0,001 v. H. des Nennbetrages der Aktien	236
61	– aufgehoben –		
62	- aufgehoben -		
63	Meldewesen (Niedersächsisches Meldegesetz)		
63.1	Meldebescheinigung nach § 27 Abs. 3		7,50
63.2	Einfache Melderegisterauskunft nach § 33 Abs. 1		
63.2.1	im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet nach § 33 Abs. 1 Satz 3		5
	Anmerkung zu Nr. 63.2.1: Ist die Erteilung einer Melderegisterauskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet nicht möglich und wird die Anfrage in das manuelle Verfahren übergeleitet, so bemisst sich die Gebühr nach Nummer 63.2.2.		
63.2.2	im Übrigen		
63.2.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann		7,50
63.2.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	nach Zeitaufwand,	

		jedoch mindestens und höchstens	12,50 46
63.3	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 33 Abs. 4 Satz 1		
63.3.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann		10
63.3.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	17,50 87
Anmerkungen zu den Nrn. 63.2 und 63.3:			
	a) Wird gleichzeitig über mehrere Fälle eine Auskunft erteilt, so kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall auf die Hälfte ermäßigt werden.		
	b) Auskünfte oder Bescheinigungen, die ausschließlich der Aufklärung des Schicksals von Vermissten, Verschleppten oder Vertriebenen oder der Zusammenführung von Familien dienen, sind gebührenfrei.		
63.4	Gruppenauskunft		
63.4.1	nach § 33 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens zuzüglich 0,05 bis 0,20 Euro je Person, über die Auskunft erteilt wird	50 250
63.4.2	nach § 34 Abs. 1, 2 oder 4, je Person, über die Auskunft erteilt wird	0,05 bis 0,20, jedoch mindestens	10
63.4.3	nach § 34 Abs. 3, je Jubiläumsfall	7, jedoch mindestens	10
64	Naturschutz		
64.1	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)		
64.1.1	Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Vorschriften		
64.1.1.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)		
64.1.1.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4	
64.1.1.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.1	
64.1.1.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.2	
64.1.1.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3	
64.1.1.2	Sonstige Maßnahme nach § 3 Abs. 2		70 bis 1 180
64.1.2	Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung von nach § 3 Abs. 2 angeordneten Maßnahmen		70 bis 3 540
64.1.3	Prüfung nach § 17 Abs. 7		70 bis 5 000
64.1.4	Untersagung nach § 17 Abs. 8 Satz 1		70 bis 1 500
64.1.5	Anordnung nach § 17 Abs. 8 Satz 2		70 bis 5 000
64.1.6	Gewährung einer Ausnahme, Zustimmung, Erklärung des Einvernehmens, Erlaubnis oder andere zum unmittelbaren Nutzen der Antragstellerin oder des Antragstellers vorgenommene		

	Amtshandlung auf der Grundlage einer Erklärung nach § 22, ausgenommen die Gewährung von Befreiungen Anmerkungen zu Nr. 64.1.6:	70 bis 1 500
	a) Ausgenommen sind Amtshandlungen, die von Verboten freigestellte Handlungen betreffen.	
	b) Für die Gewährung von Befreiungen sind Gebühren nach Nummer 64.1.26 zu erheben.	
64.1.7	Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 Anmerkungen zu Nr. 64.1.7:	70 bis 3 500
	a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.	
	b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.	
64.1.8	Prüfung einer Anzeige nach § 34 Abs. 6 Satz 1	70 bis 5 000
64.1.9	Befristung oder anderweitige Beschränkung der Durchführung eines Projekts nach § 34 Abs. 6 Satz 2	70 bis 5 000
64.1.10	Anordnung nach § 34 Abs. 6 Satz 4	70 bis 1 500
64.1.11	Untersagung der Durchführung nach § 34 Abs. 6 Satz 5	70 bis 5 000
64.1.12	Genehmigung für das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen nach § 39 Abs. 4 Satz 1	70 bis 1 500
64.1.13	Genehmigung zum Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur oder von Tieren nach § 40 Abs. 4	70 bis 710
64.1.14	Genehmigung der Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung oder des Betriebs eines Zoos nach § 42 Abs. 2 Anmerkungen zu Nr. 64.1.14:	100 bis 10 000
	a) Wird in dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.	
	b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.	
64.1.15	Maßnahme zur Überwachung eines Zoos nach § 42 Abs. 6	50 bis 2 000
64.1.16	Anordnung nach § 42 Abs. 7 oder Abs. 8	50 bis 10 000
64.1.17	Widerruf der Genehmigung nach § 42 Abs. 8 Satz 1	50 bis 10 000
64.1.18	Prüfung einer Anzeige nach § 43 Abs. 3 Satz 1	50 bis 750
64.1.19	Maßnahme zur Überwachung während des Betriebs oder nach der Beseitigung eines Tiergeheges (§ 43 Abs. 3 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BNatSchG und mit § 2 Abs. 1 Satz 3 NAGBNatSchG)	50 bis 750
64.1.20	Anordnung nach § 43 Abs. 3	70 bis 1 500
64.1.21	Zulassung einer Ausnahme von den Besitz- und Vermarktungsverboten nach § 45 Abs. 6	35 bis 710
64.1.22	Zulassung einer weiteren Ausnahme nach § 45 Abs. 7	35 bis 2 060
64.1.23	Einziehung nach § 47 Satz 1 oder Beschlagnahme nach § 51 in Verbindung mit § 47 Satz 2	70 bis 1 410
64.1.24	Maßnahme zur Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 52)	29 bis 590
64.1.25	Zulassung einer Ausnahme nach § 61 Abs. 3	70 bis 5 000
64.1.26	Gewährung einer Befreiung nach § 67 Anmerkungen zu Nr. 64.1.26:	70 bis 7 100
	a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.	
	b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag	

nach Nummer 112.3.1.

64.2	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)	
64.2.1	Maßnahmen nach § 2 zur Sicherstellung der Einhaltung des den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechts der Europäischen Gemeinschaft, soweit dieses unmittelbar gilt, sonstigen Bundesrechts und Landesrechts	
64.2.1.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2, jeweils in Verbindung mit Abs. 3 und den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	
64.2.1.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4
64.2.1.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.1
64.2.1.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.2
64.2.1.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3
64.2.1.2	Sonstige Maßnahme nach § 2 Abs. 1 Satz 3	70 bis 7 100
64.2.2	Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung von nach § 2 angeordneten Maßnahmen	70 bis 3 540
64.2.3	Anordnung der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 2 Abs. 2	70 bis 7 100
64.2.4	Über die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinaus erforderliche Amtshandlung (§ 7 Abs. 3 Satz 2), für die an anderer Stelle weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	70 bis 5 000
64.2.5	Genehmigung zum Bodenabbau nach § 8 nach der Abbaumenge (wirtschaftlich verwertbares Abbaugut und Abraum), beim Torfabbau jedoch nach der Abbaufläche	
64.2.5.1	bis 100 000 m ³ /m ² mindestens	0,0143 je m ³ /m ² 6 13
64.2.5.2	über 100 000 m ³ /m ² bis 500 000 m ³ /m ² mindestens	0,0123 je m ³ /m ² 1 430
64.2.5.3	über 500 000 m ³ /m ² bis 1 000 000 m ³ /m ² mindestens	0,0107 je m ³ /m ² 6 150
64.2.5.4	über 1 000 000 m ³ /m ² bis 2 000 000 m ³ /m ² mindestens	0,0082 je m ³ /m ² 10 700
64.2.5.5	über 2 000 000 m ³ /m ² bis 5 000 000 m ³ /m ² mindestens	0,0059 je m ³ /m ² 16 400
64.2.5.6	über 5 000 000 m ³ /m ² mindestens	0,0056 je m ³ /m ² 29 500
64.2.6	Verlängerung der Geltungsdauer oder Änderung einer Genehmigung zum Bodenabbau	
64.2.6.1	ohne Erhöhung der Abbaumenge, beim Torfabbau ohne Erweiterung der Abbaufläche oder Abbautiefe	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 64.2.5
64.2.6.2	mit Erhöhung der Abbaumenge, beim Torfabbau mit Erweiterung der Abbaufläche oder Abbautiefe	Gebühr nach Nr. 64.2.5 bezogen auf die Erhöhung der Abbaumenge, beim Torfabbau auf die Erweiterung der Abbaufläche oder bei unveränderter Fläche, auf der eine Erweiterung der Abbaumenge genehmigt wird, auf die

		Erhöhung der Abbaumenge
	Anmerkungen zu den Nrn. 64.2.5 und 64.2.6:	
	a) Wird in dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.	
	b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.	
64.2.7	Maßnahme zur Kontrolle während des Bodenabbaus und nach dem Bodenabbau Anmerkung zu Nr. 64.2.7: Bei vor dem 1. September 1993 genehmigtem Bodenabbau ist der Aufwand für Kontrollen während des Abbaus und nach dem Abbau bereits mit der Gebühr für die Genehmigung abgegolten.	70 bis 710
64.2.8	Vorbescheid nach § 11 Satz 1	355 bis 7 100
64.2.9	Fristverlängerung nach § 11 Satz 4	70 bis 1 000
64.2.10	Anordnung des Abbaus von Restflächen nach § 12 Abs. 1	70 bis 5 000
64.2.11	Zulassung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 3 Satz 6	70 bis 1 410
64.2.12	Genehmigung der Umwandlung von Ödland oder sonstigen naturnahen Flächen nach § 22 Abs. 4 Satz 2 Anmerkungen zu den Nrn. 64.2.11 und 64.2.12:	70 bis 1 410
	a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.	
	b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.	
64.2.13	Genehmigung zum Führen einer geschützten Bezeichnung nach § 37	58 bis 1 770
64.3	Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2108)	
64.3.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 1 oder 2	52 bis 360
64.3.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 3	25 bis 360
64.3.3	Zulassung einer Ausnahme in Bezug auf das Führen eines Aufnahme- oder Auslieferungsbuchs nach § 6 Abs. 1 Satz 4	35 bis 720
64.3.4	Zulassung einer Ausnahme für andere Tierhaltungen unter zoologisch fachkundiger Leitung nach § 7 Abs. 3 Satz 2	25 bis 56
64.3.5	Zulassung des Absehens von den als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethoden nach § 13 Abs. 1 Satz 5	25 bis 56
64.3.6	Festlegung einer verbindlichen Kennzeichnungsmethode nach § 13 Abs. 1 Satz 9	25 bis 56
64.3.7	Zulassung einer Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 2	25 bis 56
64.3.8	Anerkennung als Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2	25 bis 56
64.4	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. EG Nr. L 61 S. 1; 1997 Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70) Ausgabe von Etiketten an eine registrierte wissenschaftliche Einrichtung nach Artikel 7 Nr. 4, je Etikett	2
64.5	Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. EU Nr. L 166 S. 1)	

64.5.1	Bescheinigung nach Artikel 47	15
64.5.2	Bescheinigung nach Artikel 48 Abs. 1 Buchst. a, b oder d	31
64.5.3	Bescheinigung nach Artikel 48 Abs. 1 Buchst. c	15
64.5.4	Bescheinigung nach Artikel 49	30
64.5.5	Bescheinigung nach Artikel 60	30 bis 3 000
64.5.6	Bescheinigung nach Artikel 63 Abs. 1	25
64.5.7	Bescheinigung nach Artikel 63 Abs. 2	31
64.6	Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“	
64.6.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2	
64.6.1.1	für die Durchführung sportlicher, kultureller und gewerblicher Veranstaltungen, ausgenommen gewerbliche Kutsch- und Schlittenfahrten	70 bis 1 410
64.6.1.2	für die Durchführung gewerblicher Kutsch- und Schlittenfahrten	80 bis 3 060
64.7	Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“	
64.7.1	Zustimmung zur Jagd auf Wasserfederwild nach § 8 Abs. 2	35
64.7.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 2	70 bis 1 410
64.7.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 3 Satz 2	70 bis 1 410
64.7.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 2	70 bis 1 410
64.7.5	Zulassung des Fahrens oder Abstellens von Kraftfahrzeugen nach § 14 Abs. 1 Satz 4	70 bis 1 410
64.7.6	Zulassung einer Ausnahme vom Betretensverbot nach § 14 Abs. 2 Satz 3	70 bis 1 410
64.7.7	Zulassung einer lärmintensiven Veranstaltung nach § 15 Abs. 3	70 bis 1 410
64.7.8	Zulassung der wissenschaftlichen Beobachtung und Forschung nach § 21 Abs. 1 Satz 2	100 bis 1 410
64.7.9	Zulassung des Betretens der Insel Memmert nach Nr. I/13 der Anlage 1	70 bis 1410
64.7.10	Zulassung des Betretens der Insel Mellum nach Nr. I/39 der Anlage 1	70 bis 1410
64.8	Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“	
64.8.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 Nr. 1	35 bis 1 410
64.8.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a	25 bis 710
64.8.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b	35 bis 1 410
64.8.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 für die Durchführung einer sportlichen, kulturellen oder gewerblichen Veranstaltung	25 bis 1 410
64.8.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 für Maßnahmen Dritter	25 bis 1 410
64.8.6	Gestattung zum Befahren nach § 12 Abs. 6	25 bis 710
64.8.7	Zulassung der Erneuerung von Dränungen nach § 13 Abs. 3	35 bis 1 410
64.8.8	Erteilung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 7 Teilraum C-59 Buchst. d für eine erste Mahd vor dem 16. Juni	25 bis 710
64.8.9	Zulassung einer Grünlanderneuerung nach § 13 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1	35 bis 1 410
64.8.10	Zulassung einer Düngung nach § 13 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2	25 bis 710
64.8.11	Erteilung einer Ausnahme von dem Verbot der Anwendung chemischer Mittel nach § 14 Abs. 3 Satz 2	25 bis 1 410
64.8.12	Zulassung des Anlegens einer Kirtung, einer Wildfütterung oder eines Wildackers nach § 15 Abs. 2 Satz 2	25 bis 710
64.8.13	Genehmigung einer Ausnahme für eine Besatzmaßnahme nach § 16 Abs. 4	25 bis 710
64.8.14	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot, ein besonders geschütztes Biotop zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen, nach § 17 Abs. 3	70 bis 1 410
	Anmerkungen zu Nr. 64.8.14:	
	a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.	

	b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.		
64.8.15	Gewährung einer Ausnahme, Zustimmung, Erklärung des Einvernehmens, Erlaubnis oder andere zum unmittelbaren Nutzen der Antragstellerin oder des Antragstellers vorgenommene Amtshandlung auf der Grundlage einer nach § 9 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Verordnung Anmerkung zu Nr. 64.8.15:		35 bis 1 410
	a) Ausgenommen sind Amtshandlungen, die von Verboten freigestellte Handlungen betreffen.		
	b) Für die Gewährung von Befreiungen sind Gebühren nach Nummer 64.1.26 zu erheben.		
64.9	Niedersächsische Verordnung über Führungen auf Wattflächen vom 19. August 2013 (Nds. GVBl. S. 218), geändert durch Verordnung vom 2. April 2014 (Nds. GVBl. S. 94)		
64.9.1	Genehmigung zur Durchführung von Wattführungen nach § 1 je Strecke oder Gebiet	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	100
64.9.2	Feststellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 3 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	400
64.9.3	Feststellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Erweiterung der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 oder für eine Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	200
64.9.4	Untersagung der Durchführung von Wattführungen nach § 7 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	100
65	Staatliche Akkreditierungsstelle Hannover (AKS)		
65.1	Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen, die Inspektions- sowie Zertifizierungsaufgaben wahrnehmen, naturwissenschaftliche und labordiagnostische Untersuchungstechniken anwenden sowie sachverständige Beurteilungen abgeben		
65.1.1	Systemgebühren (jährlich) für Konformitätsbewertungsstellen mit bis zu 30 Beschäftigten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	580 950
65.1.2	je weitere 50 Beschäftigte zusätzlich		275
65.2	Maßnahmen aus besonderem Anlass und sonstige Leistungen der AKS	nach Zeitaufwand	
65.3	Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen (je Tag)		
65.3.1	zur Sachverständigenqualifikation	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	280 560
65.3.2	zu Fachthemen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 400
	Anmerkung zu Nr. 65: Die Aufwendungen für die nach den Europäischen Normenserien EN 45 000 und EN ISO/IEC 17 000 in angemessenem Umfang		

	vorgeschriebenen Begutachtungen durch Sachverständige sind in den Gebühren nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben.	
66	Nottestamente (Bürgerliches Gesetzbuch)	
	Aufnahme eines Nottestaments nach § 2249 durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei einem Verkehrswert des Nachlasses (Vermögen nach Abzug der Schulden)	
66.1	bis 5000 Euro	30 bis 55
66.2	über 5000 Euro	60 bis 170
66.3	über 50000 Euro	190 bis 1 050
67	– gestrichen –	
68	– gestrichen –	
69	Preisangelegenheiten (Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953, BAnz. Nr. 244 S. 1, zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 29. Oktober 2001, BGBl. I S. 2785)	
69.1	Beteiligung an der Feststellung und Festsetzung des Selbstkostenpreises nach § 10 Abs. 3 und 4	0,2 bis 0,5 v. H. des Selbstkostenpreises
69.2	Verfügung über die Voraussetzungen zur Vereinbarung eines Selbstkostenpreises nach § 5 Abs. 2	0,2 bis 0,5 v. H. des Selbstkostenpreises
70	- aufgehoben -	
71	Raumordnung (Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung - NROG -)	
71.1	Beratung und Unterrichtung eines Vorhabenträgers über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens nach § 13	
71.1.1	Grundbetrag	525
71.1.2	für jedes weitere Beratungsgespräch zuzüglich	420
71.2	Durchführung einer Antragskonferenz nach § 14 Abs. 1	
71.2.1	für Vorhaben im Zuständigkeitsgebiet einer unteren Landesplanungsbehörde	4 270
71.2.2	für Vorhaben, die über das Zuständigkeitsgebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgehen	6 405
	je Beteiligung einer anderen Landesplanungsbehörde, eines Nachbarlandes oder -staates zuzüglich	855
71.2.3	bei erheblicher Komplexität des Verfahrens zuzüglich zu den Nummern 71.2.1 oder 71.2.2	2135 bis 12 810
	Anmerkung zu Nr. 71.2: Werden die Vorbereitungen zur Durchführung einer Antragskonferenz eingestellt, so sind 30 v. H. der Gebühr nach Nr. 71.2.1 oder Nr. 71.2.2 zu erheben. Ein Zuschlag nach Nr. 71.2.3 für geleisteten Aufwand ist im vollen Umfang zu berücksichtigen.	
71.3	Durchführung des Raumordnungsverfahrens nach § 15 (einschließlich der landesplanerischen Feststellung nach § 16 Abs. 2)	
71.3.1	für Vorhaben im Zuständigkeitsgebiet einer unteren Landesplanungsbehörde	10 770
71.3.2	für Vorhaben, die über das Zuständigkeitsgebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgehen	16 155
	je Beteiligung einer anderen Landesplanungsbehörde, eines Nachbarlandes oder -staates zuzüglich	3 230
71.3.3	bei erheblicher Komplexität des Verfahrens zuzüglich zu Nummer 71.3.1 oder 71.3.2	7 180 bis 64 620
	Anmerkung zu Nr. 71.3: Wird das Raumordnungsverfahren eingestellt, so sind 75 v. H. der Gebühr nach Nr. 71.3.1 oder 71.3.2 zu erheben. Ein Zuschlag nach Nr. 71.3.3 für geleisteten Aufwand ist im vollen Umfang zu berücksichtigen.	
71.4	Durchführung des Raumordnungsverfahrens nach § 17 (einschließlich der landesplanerischen Feststellung nach § 16 Abs.	

	2)	
71.4.1	für Vorhaben im Zuständigkeitsgebiet einer unteren Landesplanungsbehörde	7 000
71.4.2	für Vorhaben, die über das Zuständigkeitsgebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgehen	10 500
	je Beteiligung einer anderen Landesplanungsbehörde, eines Nachbarlandes oder -staates zuzüglich	1 400
	Anmerkung zu Nr. 71.4: Wird das Raumordnungsverfahren eingestellt, so sind 75 v. H. der Gebühr nach Nr. 71.4 zu erheben.	
71.5	Durchführung einer Ortsbesichtigung anlässlich einer Antragskonferenz nach § 14 Abs. 1, auch sofern die Vorbereitungen zur Durchführung eingestellt werden, eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 oder nach § 17, auch wenn das Raumordnungsverfahren eingestellt wird, je Ortsbesichtigung zuzüglich	690
71.6	Durchführung eines Erörterungstermins anlässlich eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 oder nach § 17, auch wenn das Raumordnungsverfahren eingestellt wird, je Erörterungstermin zuzüglich	5 140
	Anmerkungen zu Nr. 71: a) Die Aufwendungen der Landesplanungsbehörde für die Erstellung von Gutachten durch Dritte nach § 21 NROG sind in den Gebühren nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben. b) Soweit die Tarifnummer einen Gebührenrahmen vorgibt, ist bei dessen Ausschöpfung ausschließlich der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.	
72	– gestrichen –	
73	Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919	300 bis 1 500
74	Rettungsdienst (Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz)	
74.1	Genehmigung von Luftfahrzeugen zum Zwecke des qualifizierten Krankentransports (§§ 19, 29 Abs. 3), je Luftfahrzeug	880
74.2	Genehmigung von Krankentransportfahrzeugen (§§ 19, 22) Anmerkung zu Nr. 74: Die Aufwendungen für die Erstellung von Gutachten durch Dritte sind in den Gebühren nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben.	gebührenfrei
75	Rückforderung zu Unrecht gewährter Zuwendungen oder Geldleistungen Rückforderung von Zuwendungen oder Geldleistungen	10 v. H. der Rückforderungssumme
	mindestens	30
	höchstens	1 460
	Anmerkungen zu Nr. 75: a) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss, bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, sofern der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat. b) Mit der Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.	

76	Schornsteinfegerwesen		
76.1	Schornsteinfeger-Handwerksgesetz		
76.1.1	Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger		
76.1.1.1	nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1		305
76.1.1.2	nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 Satz 1		70
76.1.2	Anordnung der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers eines anderen Bezirks für die Dauer der Verhinderung nach § 11 Abs. 2		70
76.1.3	Aufhebung der Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger		
76.1.3.1	nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4		35
76.1.3.2	nach § 12 Abs. 1 Nr. 2		136
76.1.4	Verfügung einer Sicherungsmaßnahme nach § 14 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	118
76.1.5	Leistungsbescheid über rückständige Gebühren oder Auslagen nach § 20 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
76.1.6	Überprüfung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 21 Abs. 1, wenn bei der Überprüfung eine wesentliche Pflichtverletzung festgestellt wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	120
76.1.7	Anforderung von Aufzeichnungen oder elektronisch gespeicherter Daten nach § 21 Abs. 2 aus begründetem Anlass		35
76.1.8	Aufsichtsmaßnahme nach § 21 Abs. 3		136
76.1.9	Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
76.1.10	Ersatzvornahme		
76.1.10.1	Ausführung der in einem Zweitbescheid festgesetzten Schornsteinfegerarbeiten im Wege der Ersatzvornahme nach § 26	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	70
76.1.10.2	Ausführung verweigerter Schornsteinfegerarbeiten im Wege der Ersatzvornahme nach § 66 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in anderen als von Nummer 76.1.10.1 erfassten Fällen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	70
76.2	Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 760)		
76.2.1	Anordnung bei Überschreitung des in § 1 Abs. 2 Satz 1 geregelten Grenzwertes nach § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	118

76.2.2	Anordnung zusätzlicher Kehrunge	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
76.2.3	Abweichende Regelungen nach § 1 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
77	Schulverwaltung		
77.1	Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)		
77.1.1	Genehmigung einer Ersatzschule nach § 143	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens	3 000
77.1.2	Zulassung des Übergangs der Genehmigung einer Ersatzschule auf einen anderen Träger nach § 147 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens	1 000
77.1.3	Anerkennung einer Ersatzschule nach § 148 oder Feststellung einer besonderen pädagogischen Bedeutung im Sinne des § 149 Abs. 1 außerhalb eines Anerkennungs- oder Genehmigungsverfahrens	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens	2 000
77.1.4	Genehmigung zum Führen einer der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entsprechenden Bezeichnung nach § 153 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens	100
77.1.5	Prüfung der Anzeige einer Ergänzungsschule nach § 158 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens	2 000*
77.1.6	Feststellung des Ruhens der Schulpflicht nach § 160	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens	200
77.1.7	Anerkennung einer Ergänzungsschule nach § 161	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350 und höchstens	2 000*
77.1.8	Genehmigung der Schulleitung nach § 167 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens	140
77.1.9	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 177 NSchG in Verbindung mit § 69 Nds. SOG je angefangene Stunde jeder eingesetzten Bediensteten oder jedes eingesetzten Bediensteten	Gebühr nach Nr. 26.3	106
77.2	Genehmigung eines Schulbuchs		
77.3	Bereitstellung eines Internatsplatzes in einem Internatsgymnasium, monatlich	355 bis 675	
77.4	Nutzung von Räumen, Anlagen und Geräten staatlicher Schulen durch Dritte		
77.4.1	Nutzung eines Sportplatzes, je Gruppe und Stunde		20
77.4.2	Nutzung einer sonstigen Sportstätte oder eines Schwimmbades		

77.4.2.1	durch eine Schule, je Gruppe und Stunde		20 bis 30
77.4.2.2	im Übrigen, je Nutzer und Stunde	1,50 bis 3, jedoch mindestens je Stunde	30
77.4.3	Nutzung von anderen Räumen oder Anlagen oder von Geräten, je Tag		7 bis 56
	Anmerkung zu Nummer 77.4.3: Für die Nutzung von Geräten ist eine Gebühr nicht zu erheben, wenn diese im Rahmen der Nutzungen nach den Nummern 77.4.1 oder 77.4.2 erfolgt.		
77.5	Besuch von Ergänzungsausbildungsangeboten zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen an öffentlichen Fachschulen unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 4 NSchG		
77.5.1	bei Vollzeitunterricht monatlich	60	
77.5.2	bei Teilzeitunterricht monatlich	29	
77.6	Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243)		
77.6.1	Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach § 19 oder Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer nach § 20		10 bis 200
77.6.2	Prüfung für die Zertifizierung besonderer Leistungen im Bereich des berufsbildenden Schulwesens nach § 32		40 bis 154
77.7	Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2014 (Nds. GVBl. S. 53)		
	Abnahme einer Ergänzungsprüfung nach § 27 für externe Bewerberinnen und Bewerber		80 bis 120
78	Sozialgesetzbuch		
78.1	Genehmigung von Maßnahmen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen durch Ärztinnen, Ärzte, Einrichtungen und Krankenhäuser nach § 121 a des Fünften Buchs	235	
78.2	Besichtigung im Zusammenhang mit der Genehmigung nach Nr. 78.1		
78.2.1	bis zur Dauer von zwei Stunden	218	
78.2.2	je weitere angefangene Stunde	70	
	Anmerkung zu Nr. 78.2: Mit der Gebühr sind die Reisekosten abgegolten.		
79	Sperrzeit (Verordnung über Sperrzeiten für Spielhallen vom 23. Oktober 2012, Nds. GVBl. S. 425, und Verordnungen einer Gemeinde oder eines Landkreises über Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften oder öffentliche Vergnügungsstätten)		
	Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Betriebe		
79.1	für einen Tag	20 bis 60	
79.2	für mehrere Tage	70 bis 200	
79.3	für einen Monat	210 bis 400	
79.4	für zwei bis fünf Monate	420 bis 915	
79.5	für sechs Monate bis zu einem Jahr	575 bis 2 270	
80	Spielbanken		
80.1	Niedersächsisches Spielbankengesetz		
80.1.1	Zulassung einer Spielbank nach § 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 600 und höchstens	6 18

		000
80.1.2	Änderung einer Spielbankzulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers nach § 2 Abs. 3	
80.1.2.1	hinsichtlich der örtlichen oder räumlichen Unterbringung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 800 und höchstens 5 000
80.1.2.2	hinsichtlich des Spielangebots	
80.1.2.2.1	Zulassung eines Spiels	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400 und höchstens 2 000
80.1.2.2.2	andere Änderungen (z. B. Veränderung der Aufstellung der Spieltische, des Automatenbestands, der Öffnungszeiten)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 3 000
80.1.3	Erteilung nachträglicher Auflagen oder Änderung von Auflagen zur Spielbankzulassung (§ 2 Abs. 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 10 000
80.1.4	Genehmigung oder Zustimmung aufgrund von Auflagen oder Anordnungen	
80.1.4.1	betreffend die Auswahl des Spielbankpersonals	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1 000
80.1.4.2	betreffend die Sicherheitsvorkehrungen in der Spielbank oder die Beschaffenheit der Spielgeräte	
80.1.4.2.1	wenn nur die Änderung der Grundprogrammierung oder ein Austausch von Programmbausteinen geprüft wird	400
80.1.4.2.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400 und höchstens 4 000
80.1.5	Prüfung einer Anzeige aufgrund von Auflagen oder Anordnungen oder nachfolgende Beanstandungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 1 000
80.1.6	Verlängerung der Geltungsdauer einer Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 4 000 und höchstens 10 000
80.1.7	Widerruf einer Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1

		000	
		und höchstens	6
		000	
80.1.8	Zustimmung zur zeitweisen Nichtdurchführung des Spielbetriebs (§ 2 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	
		300	
		und höchstens	1
		000	
80.1.9	Zustimmung nach § 2 Abs. 8 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	
		500	
		und höchstens	5
		000	
80.1.10	Versagen einer Zustimmung nach § 2 Abs. 8 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	
		500	
		und höchstens	5
		000	
80.1.11	Ablehnung eines Antrags nach § 3 Abs. 3 Satz 1	600	
80.1.12	Aufsichtsrechtliche Anordnungen und Maßnahmen nach § 10 Abs. 2		
80.1.12.1	vollständige oder teilweise Untersagung der Durchführung des Spielbetriebs	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	
		300	
		und höchstens	4
		000	
80.1.12.2	sonstige Anordnung oder Maßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	
		200	
		und höchstens	3
		000	
80.1.12.3	Prüfung, wenn ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder die Prüfung eine behördliche Anordnung zur Folge hat	nach Zeitaufwand	
80.1.13	Abnahme aufgrund einer Anordnung einschließlich Fertigung eines Abnahmeprotokolls	nach Zeitaufwand	
80.2	Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen vom 13. April 1992 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 193)		
80.2.1	Genehmigung von Spielregeln		
80.2.1.1	Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	
		200	
		und höchstens	
		2000	
80.2.1.2	nachträgliche Nebenbestimmungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	
		100	
		und höchstens	1 000
80.2.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	
		500	
		und höchstens	2
		000	

80.2.3	Zustimmung nach § 6 Abs. 1 Satz 4	300
80.3	Sonstiges Sonstige, auf Veranlassung des Zulassungsinhabers vorgenommene Amtshandlungen und sonstige Leistungen, die nicht in den Nrn. 80.1 und 80.2 bestimmt sind	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 80: Wird an einem Sonnabend, einem Sonntag, einem Feiertag oder an einem der übrigen Wochentage zwischen 18.00 und 8.00 Uhr eine Amtshandlung vorgenommen oder eine sonstige Leistung bewirkt, so sind die in § 1 Abs. 4 Satz 5 dieser Verordnung genannten Beträge um 25 vom Hundert zu erhöhen.	
81	Landesarchiv	
	Benutzungsordnung für das Niedersächsische Landesarchiv vom 23. Juni 2008 (Nds. MBl. S. 674)	
81.1	Zulassung zur Benutzung durch persönliche Einsichtnahme im Landesarchiv nach Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3	
81.1.1	für einen Tag	10
81.1.2	für fünf Tage	30
81.2	Schriftliche Auskünfte nach Nummer 7 oder andere entsprechende Leistungen	
	je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	16
81.3	Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme in einem anderen Archiv nach Nummer 5 oder im Rahmen einer Ausleihe nach Nummer 6	
81.3.1	je Archivalieneinheit	30
81.3.2	zusätzlich für konservatorische Maßnahmen, je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	11
81.4	Führungen von Besuchergruppen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	3
82	Landesstatistikbehörde	
	Schriftliche oder fernmündliche Auskunft oder Beratung	
82.1	für die erste angefangene halbe Arbeitsstunde	27
82.2	je weitere angefangene Viertelstunde	13,50
	Anmerkungen zu Nr. 82:	
	a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Zeitaufwand für Auskunft und Beratung weniger als eine Viertelstunde erfordert.	
	b) Bei Anfragen zu Ausbildungs- oder Studienzwecken ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.	
	c) Beratungen bezüglich der Verfügbarkeit, Verwendbarkeit und Aussagekraft von frei zugänglichen Daten sind bis zu einer Dauer von einer Stunde kostenfrei.	
83	Stiftungen	
83.1	Bürgerliches Gesetzbuch	
83.1.1	Anerkennung nach § 80	300 bis 1 300
83.1.2	Maßnahme nach § 87	60 bis 1 100
83.2	Niedersächsisches Stiftungsgesetz	
83.2.1	Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 3	60 bis 1 100
83.2.2	Maßnahme nach § 8 Abs. 1 Satz 2	60 bis 1 100
83.2.3	Genehmigung oder Maßnahme aufgrund der Satzung einer Stiftung	60 bis 240

83.2.4	Maßnahme nach § 11 Abs. 1 Satz 2	110 bis 1 100
83.2.5	Vertretungsbescheinigung nach § 11 Abs. 2 Satz 2	40 bis 400
83.2.6	Anforderung von nach § 11 Abs. 3 einzureichenden Unterlagen bei Überschreitung der Frist nach § 11 Abs. 3	30
83.2.7	Prüfung der nach § 11 Abs. 3 einzureichenden Unterlagen	60 bis 900
83.2.8	Maßnahme nach den §§ 12 bis 16	60 bis 900

Anmerkung zu Nr. 83:

Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn die Kostenschuldnerin eine Stiftung ist, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 51 Satz 1 der Abgabenordnung dient, oder wenn die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer solchen Stiftung Gegenstand des Verfahrens ist.

84 Strahlenschutz

84.1 Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)

84.1.1	Genehmigung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.2	Genehmigung einer wesentlichen Abweichung vom genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.3	Genehmigung der Errichtung einer Anlage nach § 11 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.4	Genehmigung des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 11 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.5	Befristete Genehmigung des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
84.1.6	Genehmigung einer wesentlichen Veränderung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder des Betriebs einer solchen Anlage nach § 11 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.7	Prüfung einer Anzeige nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.8	Untersagung des Betriebs nach § 12 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.9	Genehmigung der Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.10	Genehmigung der Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch	

		mindestens	250
84.1.11	Freigabe		
84.1.11.1	Freigabe nach § 29 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.11.2	Festlegung des Verfahrens nach § 29 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.11.3	Feststellung des Vorliegens von Voraussetzungen nach § 29 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.12	Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz		
84.1.12.1	Anerkennung eines Kurses nach § 30 Abs. 1 Satz 1 oder Anerkennung eines Kurses oder einer anderen Fortbildungsmaßnahme nach § 30 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.12.2	Erweiterung der Anerkennung eines Kurses oder einer anderen Fortbildungsmaßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.12.3	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde nach § 30 Abs. 1 Satz 3		
84.1.12.3.1	beim erstmaligen Erwerb der Fachkunde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.12.3.2	beim Erwerb eines erweiterten Umfangs der Fachkunde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	75
84.1.12.4	Prüfung und Bescheinigung der Kenntnisse nach § 30 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	75
84.1.12.5	Entzug der Bescheinigung oder Erteilung von Auflagen nach § 30 Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.12.6	Veranlassung einer Überprüfung der Fachkunde oder der Kenntnisse nach § 30 Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.12.7	Feststellung, dass die Kenntnisse mit Bestehen der Abschlussprüfung eines anerkannten Kurses erworben werden, nach § 30 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.13	Feststellung, dass der Strahlenschutzbeauftragte nicht als Strahlenschutzbeauftragter im Sinne der Strahlenschutzverordnung anzusehen ist, nach § 32 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.14	Strahlenschutzbereiche		

84.1.14.1	Gestattung einer Ausnahme von der Pflicht zur Kennzeichnung und Absicherung eines Kontroll- oder Sperrbereichs nach § 36 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.14.2	Bestimmung der Behandlung weiterer Bereiche als Strahlenschutzbereiche nach § 36 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.14.3	Zulassung nach § 36 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.14.4	Gestattung, anderen Personen den Zutritt zu Strahlenschutzbereichen zu erlauben, nach § 37 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.15	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis nach § 40 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.16	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 40 Abs. 2 Satz 1		25
84.1.17	Anerkennung von Aufzeichnungen über eine Strahlenexposition nach § 40 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
84.1.18	Anordnung von Messungen nach § 40 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.19	Anordnung zur Ermittlung der Körperdosis nach § 40 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.20	Bestimmung der Art der Ermittlung der Körperdosis nach § 41 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.21	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 41 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.22	Bestimmung einer Messstelle nach § 41 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	500
84.1.23	Gestattung der Verwendung eines Dosimeters nach § 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.24	Anordnung des Verfahrens für die Personendosismessung nach § 41 Abs. 3 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.25	Gestattung, Dosimeter in Zeitabständen bis zu drei Monaten einzureichen, nach § 41 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.26	Festlegung einer zusätzlichen Prüfung in Bezug auf Überwachungsbereiche nach § 44 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand,	

		jedoch mindestens	150
84.1.27	Gestattung einer Ausnahme für Auszubildende und Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren nach § 45 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.28	Festlegung der zulässigen Ableitungen radioaktiver Stoffe nach § 47 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.29	Befreiung von der Mitteilungspflicht nach § 48 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.30	Anordnung eines Messplanes nach § 48 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.31	Bestimmung einer Messstelle nach § 48 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.32	Anordnung zur Datenermittlung und Datenübermittlung für die Ermittlung der Strahlenexposition nach § 48 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.33	Zulassung eines Dosisgrenzwertes im Einzelfall nach § 55 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.34	Festlegung von abweichenden Dosisgrenzwerten für Auszubildende und Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren nach § 55 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.35	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 56 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.36	Zulassung einer Fortsetzung der Beschäftigung nach § 57 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.37	Zulassung einer abweichenden Strahlenexposition nach § 58 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.38	Abkürzung der Untersuchungsfrist nach § 60 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.39	Anordnung von Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 60 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.40	Entscheidung über eine ärztliche Beurteilung nach § 62 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.41	Anordnung von Tätigkeitsbeschränkungen oder -verboten nach § 63 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250

84.1.42	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 64 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.43	Bestimmung einer oder eines Sachverständigen nach § 66 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.44	Verlängerung der Überprüfungsfrist nach § 66 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.45	Bestimmung einer Prüfung oder der Wiederholung einer Prüfung in bestimmten Zeitabständen nach § 66 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.46	Bestimmung eines anderen Prüfungszeitraumes nach § 66 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.47	Festlegung der Prüfung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nach § 66 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.48	Befreiung von der Buchführungs- oder Mitteilungspflicht nach § 70 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.49	Zustimmung zu einem elektronischen Buchführungssystem nach § 73 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.50	Anordnung der Art der Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle nach § 74 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.51	Zulassung der Ablieferung anderer radioaktiver Abfälle an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 76 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.52	Zulassung der Ablieferung radioaktiver Abfälle an eine Landessammelstelle nach § 76 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.53	Anordnung oder Genehmigung der anderweitigen Beseitigung oder Abgabe im Einzelfall oder für einzelne Abfallarten nach § 77 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.54	Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 83 Abs. 1 Satz 2 oder Nachprüfung nach § 83 Abs. 2		
84.1.54.1	für Untersuchungen mit offenen radioaktiven Stoffen		
84.1.54.1.1	unter Anwendung eines Gerätes zur Erstellung ausschließlich planarer Szintigramme		550
84.1.54.1.2	unter Anwendung einer Gammakamera mit einem Detektorkopf		
84.1.54.1.2.1	zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen		650

84.1.54.1.2.2	zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen mit der Möglichkeit zur Transmissionsmessung durch umschlossene radioaktive Strahlenquellen oder durch einen in das Gerät integrierten Computertomographen		750
84.1.54.1.3	unter Anwendung einer Gammakamera mit mehr als einem Detektorkopf für den ersten Detektorkopf	Gebühr nach Nr. 84.1.54.1.2.1 oder 84.1.54.1.2.2	
	für jeden weiteren Detektorkopf		50
84.1.54.1.4	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen (PET)		850
84.1.54.1.5	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen mit in das Gerät integriertem Computertomographen zur Transmissionsmessung (PET/CT)		950
84.1.54.1.6	unter Anwendung einer Gammasonde, eines Bohrloches oder eines vergleichbaren Gerätes oder unter Verwendung eines Aktivimeters, je überprüfbares Gerät		350
84.1.54.2	für Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen		
84.1.54.2.1	bei ausschließlich ambulant durchgeführter Therapie, je angewandtem Behandlungsverfahren		300
84.1.54.2.2	bei stationär durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren		550
	Anmerkung zu den Nrn. 84.1.54.1.1 bis 84.1.54.2.2: Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Zeitaufwand für die Prüfung um mindestens 300 Euro und höchstens 1 200 Euro.		
84.1.54.3	für die Anwendung in der Teletherapie		
84.1.54.3.1	unter Anwendung eines Linearbeschleunigers oder eines vergleichbaren Gerätes für die Hochvolt-Radiotherapie		
84.1.54.3.1.1	für den ersten Linearbeschleuniger oder das erste vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie		3 000
84.1.54.3.1.2	für jeden weiteren Linearbeschleuniger oder jedes weitere vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie		600
84.1.54.3.2	unter Anwendung spezieller Techniken oder spezieller Verfahren, die einen zusätzlichen Prüfungsaufwand bedeuten	Gebühr nach Nr. 84.1.54.3.1 zuzüglich	300
84.1.54.4	für die Anwendung in der Brachytherapie		2 000
	Anmerkung zu Nr. 84.1.54.4: Die Gebühr reduziert sich auf 700 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der Brachytherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der Brachytherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.		
84.1.54.5	für die Anwendung tele- oder brachytherapeutischer Verfahren zur intraoperativen Radiotherapie		2 000
	Anmerkung zu Nr. 84.1.54.5: Die Gebühr reduziert sich auf 400 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Radiotherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die		

	Strahlenanwendung in der intraoperativen Radiotherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.		
84.1.55	Nachforderung von verlangten Unterlagen nach § 83 Abs. 4 Satz 3, schriftlichen Begründungen nach § 83 Abs. 4 Satz 4 oder Aufzeichnungen nach § 83 Abs. 7 Satz 4, je geprüfetes Gerät	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	50 350
84.1.56	Anordnung einer Untersuchung nach § 90	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.57	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 95 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5		25
84.1.58	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 95 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.59	Zulassung einer Fortsetzung der Beschäftigung nach § 95 Abs. 6 Satz 2, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.60	Festlegung von Messmethoden und -verfahren nach § 95 Abs. 10 Satz 4, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.61	Bestimmung einer Messstelle nach § 95 Abs. 10 Satz 4, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	500
84.1.62	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 95 Abs. 10 Satz 6, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.63	Festlegung abweichender Umrechnungsfaktoren nach § 95 Abs. 13 Satz 2, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.64	Anordnung von geeigneten Maßnahmen bei anzeigebedürftigen Arbeiten nach § 96 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.65	Anordnung zur Entsorgung anfallender Materialien nach § 96 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.66	Verlangen eines Nachweises zur Einhaltung der Überwachungsgrenzen nach § 97 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.67	Entlassung von Rückständen aus der Überwachung nach § 98 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 1 a Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.68	Anordnung von Schutzmaßnahmen oder zur Beseitigung von Rückständen nach § 99 Satz 2	nach Zeitaufwand,	

		jedoch mindestens	250
84.1.69	Verlangen der Vorlage des Rückstandskonzepts zu einem früheren Zeitpunkt nach § 100 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.70	Verlangen, dass Form und Inhalt des Rückstandskonzepts bestimmten Anforderungen genügen, nach § 100 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.71	Verlangen eines Nachweises zum Verbleib entfernter Verunreinigungen nach § 101 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.72	Befreiung von der Pflicht zur Entfernung von radioaktiven Verunreinigungen von Grundstücken nach § 101 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.73	Gestattung, radioaktive Verunreinigungen von Grundstücken zu einem späteren Zeitpunkt zu entfernen, nach § 101 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.74	Anordnung nach § 102	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.75	Genehmigung des Zusatzes von radioaktiven Stoffen oder der Aktivierung von Produkten nach § 106 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.76	Gestattung von Abweichungen nach § 107 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.77	Anordnung der Übermittlung aufgezeichneter Ergebnisse an das Strahlenschutzregister nach § 112 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.78	Anordnung nach § 113	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.79	Gestattung einer Abweichung von Strahlenschutzvorschriften nach § 114	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.80	Bescheinigung der erforderlichen Kenntnisse nach § 117 Abs. 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2	Röntgenverordnung in der Fassung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)		
84.2.1	Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3, 4 a oder 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.2	Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4		

84.2.2.1	beschränkt auf den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 500
84.2.2.2	über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	2 000
84.2.3	Genehmigung einer wesentlichen Veränderung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung nach § 3 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.4	Prüfung einer Anzeige über die Inbetriebnahme einer Röntgeneinrichtung nach § 4 Abs. 1 oder 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.5	Entscheidung über einen Antrag nach § 4 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.6	Untersagung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung nach § 4 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.7	Bestimmung einer oder eines Sachverständigen nach § 4 a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.8	Genehmigung des Betriebs eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.9	Genehmigung einer wesentlichen Veränderung des Betriebs eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.10	Anordnung der Prüfung eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.11	Prüfung einer Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.12	Untersagung von Tätigkeiten nach § 7 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.13	Feststellung, dass der Strahlenschutzbeauftragte nicht als Strahlenschutzbeauftragter im Sinne der Röntgenverordnung anzusehen ist, nach § 14 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.14	Verpflichtung zum Erlass einer Strahlenschutzanweisung nach § 15 a Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.15	Festlegung einer abweichenden Frist nach § 16 Abs. 3 Satz 6, Abs. 4 Satz 4, § 17 Abs. 2 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.16	Prüfung zur Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen nach § 17 a Abs. 1 und 2 in		

	Verbindung mit § 16	
84.2.16.1	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät ohne Bilddokumentationsmöglichkeit	275
84.2.16.2	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät mit Bilddokumentationsmöglichkeit ausgenommen universell eingesetzter C- und U-Bogen-Geräte	
84.2.16.2.1	mit analogem Bildempfänger	300
84.2.16.2.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	350
84.2.16.2.3	mit digitalem Bildempfänger	350
84.2.16.2.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	400
84.2.16.3	einer Röntgeneinrichtung mit zwei Anwendungsgeräten mit Bilddokumentationsmöglichkeit oder eines universell eingesetzten C- oder U-Bogen-Gerätes	
84.2.16.3.1	mit analogem Bildempfänger	400
84.2.16.3.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	450
84.2.16.3.3	mit digitalem Bildempfänger	450
84.2.16.3.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	500
84.2.16.4	einer Röntgeneinrichtung mit mehr als zwei Anwendungsgeräten für die ersten zwei Anwendungsgeräte zusammen	Gebühr nach Nr. 84.2.16.3
	für jedes weitere Anwendungsgerät	75
84.2.16.5	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Mammographien	
84.2.16.5.1	mit analogem Bildempfänger	400
84.2.16.5.2	mit digitalem Bildempfänger	450
84.2.16.6	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Computertomographien, Cardangiographien, Volumentomographien, Tomosynthese-Darstellungen, Angiographien, digitalen Subtraktionsangiographien oder anderen Katheteruntersuchungen	500
84.2.16.7	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Knochendichte- oder Körperfettmessungen	350
	Anmerkungen zu den Nrn. 84.2.16.1 bis 84.2.16.7:	
	a) Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um eine teleradiologische Röntgeneinrichtung, so erhöht sich die Gebühr um 400 Euro.	
	b) Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Zeitaufwand für die Prüfung um mindestens 300 Euro und höchstens 1 200 Euro.	
84.2.17	Prüfung zur Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen zur Behandlung von Menschen nach § 17 a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17	
84.2.17.1	eines konventionellen Röntgentherapiegeräts mit perkutaner Applikation der Strahlung	400
84.2.17.2	für die intraoperative Röntgentherapie	2 000
	Anmerkung zu Nr. 84.2.17.2:	

Die Gebühr reduziert sich auf 400 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Röntgentherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Röntgentherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.

84.2.18	Aufzeichnungen nach § 16 oder § 17 sowie Unterlagen nach § 17 a Abs. 4		
84.2.18.1	Nachforderung von verlangten Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	50 350
84.2.18.2	Zuordnung ungeordneter Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	50 300
84.2.19	Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz		
84.2.19.1	Anerkennung eines Kurses nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 oder Anerkennung eines Kurses oder einer anderen Fortbildungsmaßnahme nach § 18 a Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.19.2	Erweiterung der Anerkennung eines Kurses oder einer anderen Fortbildungsmaßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.19.3	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde nach § 18 a Abs. 1 Satz 3		
84.2.19.3.1	beim erstmaligen Erwerb der Fachkunde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.19.3.2	beim Erwerb eines erweiterten Umfangs der Fachkunde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	75
84.2.19.4	Prüfung und Bescheinigung der Kenntnisse nach § 18 a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	75
84.2.19.5	Entzug der Bescheinigung oder Erteilung von Auflagen nach § 18 a Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.19.6	Veranlassung einer Überprüfung der Fachkunde oder der Kenntnisse nach § 18 a Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.19.7	Feststellung des Erwerbs der Fachkunde und der Kenntnisse durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Berufsausbildung oder einen anerkannten Kurs nach § 18 a Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250

84.2.19.8	Feststellung, dass die Kenntnisse mit Bestehen der Abschlussprüfung eines anerkannten Kurses erworben werden, nach § 18 a Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.20	Anordnung der Behandlung weiterer Bereiche als Kontrollbereiche oder Überwachungsbereiche nach § 19 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.21	Gestattung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung außerhalb eines Röntgenraumes nach § 20 Abs. 3 Nr. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.22	Festlegung, dass ein Störstrahler nur in allseitig umschlossenen Räumen betrieben werden darf, nach § 20 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.23	Gestattung, anderen Personen den Zutritt zu Strahlenschutzbereichen zu erlauben, nach § 22 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.24	Anordnung einer Untersuchung nach § 28 f	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.25	Zulassung eines Dosisgrenzwertes im Einzelfall nach § 31 a Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.26	Festlegung von abweichenden Dosisgrenzwerten für Auszubildende und Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren nach § 31 a Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.27	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 31 b Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.28	Zulassung einer Fortsetzung der Beschäftigung nach § 31 c Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.29	Anordnung nach § 33 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.30	Gestattung einer Ausnahme nach § 33 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.31	Bestimmung einer Messstelle nach § 34 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.32	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis nach § 35 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.33	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 35 Abs. 2 Satz 1		36
84.2.34	Bestimmung einer Messstelle nach § 35 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	

		mindestens	500
84.2.35	Gestattung, Dosimeter in Zeitabständen bis zu drei Monaten einzureichen, nach § 35 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.36	Anordnung, Dosimeter in Zeitabständen von weniger als einem Monat einzureichen, nach § 35 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.37	Anordnung nach § 35 Abs. 8 Nrn. 1, 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.38	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 35 Abs. 8 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.39	Anordnung der Übermittlung aufgezeichneter Ergebnisse an das Strahlenschutzregister nach § 35 a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.40	Abkürzung der Untersuchungsfrist nach § 37 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.41	Anordnung von Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 37 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.42	Anordnung einer Untersuchung nach § 37 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.2.43	Entscheidung über eine ärztliche Beurteilung nach § 39 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.44	Anordnung von Tätigkeitsbeschränkungen oder -verboten nach § 40 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.2.45	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 41 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.3	Atomgesetz		
84.3.1	Überprüfung nach § 12 b hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Personen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	55
84.3.2	Aufsichtsmaßnahmen nach § 19, die weder eine Anlage nach § 7 Abs. 1 noch eine Tätigkeit nach § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 betreffen		
84.3.2.1	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung, die <ul style="list-style-type: none"> - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - ein Revisionschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung 		

	dient	Gebühr nach Nr. 39
84.3.2.2	Aufsichtsmaßnahmen anderer Stellen	
84.3.2.2.1	Messung oder Untersuchung zur Überwachung der Ableitung oder Ausbreitung radioaktiver Stoffe mit Fortluft oder Abwasser, der Direktstrahlung oder der Radioaktivität in der Umgebung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
84.3.2.2.2	Prüfung nicht genehmigungsbedürftiger Änderungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
84.3.2.2.3	Maßnahme wegen sicherheitstechnisch bedeutsamer Abweichungen vom genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
84.3.2.2.4	Prüfung der Ergebnisse einer Sicherheitsüberprüfung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
84.3.2.2.5	Wiederkehrende Prüfung von Anlagen oder von Tätigkeiten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
84.3.2.2.6	Sonstige Überprüfung oder Kontrolle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55

Anmerkungen zu Nr. 84.3.2:

- a) Zum Zeitaufwand für eine Aufsichtsmaßnahme, die eine Messung oder eine Untersuchung beinhaltet, gehört auch der Zeitaufwand für die Übermittlung und Auswertung der Mess- und Untersuchungsergebnisse.
- b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.

Anmerkung zu den Nrn. 84.1 bis 84.3:

Bei Vornahme der Amtshandlung durch die oberste Landesbehörde sind für den Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde zu berechnen:

- a) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 20,00 Euro,
- b) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 23,50 Euro.

84.4	Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen	
84.4.1	Überwachungsmaßnahme nach § 6 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 370
84.4.2	Anordnung nach § 6 Abs. 2 oder Untersagung nach § 6 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 840
84.4.3	Bekanntgabe einer Stelle nach § 6 a Abs. 1	nach Zeitaufwand,

		jedoch mindestens 100 und höchstens 610*
84.4.4	Rücknahme oder Widerruf einer Bekanntgabe nach § 6 a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 610*
Anmerkungen zu den Nrn. 84.4.1 und 84.4.2:		
	a) Kosten für Überwachungsmaßnahmen und Anordnungen sind nur zu erheben, wenn die Überprüfung der Anlage durch die zuständige Behörde oder einen von dieser beauftragten Dritten ergibt, dass die Grenzwerte oder sonstigen Anforderungen, die im Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgelegt wurden, nicht eingehalten werden.	
	b) Gebühren für Anordnungen sind neben der Gebühr für Überwachungsmaßnahmen zu erheben.	
85	Tierzuchtgesetz	
85.1	Anerkennung einer Zuchtorganisation nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 3 000
85.2	Zustimmung nach § 4 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 3 000
86	Titel, Orden, Ehrenzeichen	
86.1	Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen	
86.1.1	Ausstellung einer Ersatzurkunde nach § 9 Abs. 1	25
86.1.2	Ertelung einer Genehmigung zum Erwerb ohne Vorlegung eines Besitznachweises nach § 14 Abs. 2 Satz 2	25
86.2	Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (BGBl. I S. 247)	
86.2.1	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 Buchst. a	25
86.2.2	Ausstellung eines Berechtigungsausweises nach § 13 Abs. 1	29
87	-gestrichen-	
88	Umwelthaftungsgesetz	
88.1	Auskunft gegenüber der oder dem Geschädigten nach § 9	nach Zeitaufwand
88.2	Auskunft gegenüber der Inhaberin oder dem Inhaber einer Anlage nach § 10	nach Zeitaufwand
88.3	Anordnung der Deckungsvorsorge nach § 19 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 1 520
88.4	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 19 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 3 820
89	- aufgehoben -	
90	Vereine	
	(Bürgerliches Gesetzbuch)	
90.1	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22	300 bis 1 300
90.2	Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins nach § 33 Abs. 2	60 bis 1 100
90.3	Sonstige Genehmigung oder Maßnahme aufgrund der Satzung eines Vereins	40 bis 300
90.4	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43	80 bis 1 300
90.5	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes eines	40 bis 400

	Vereins	
91	Verkehrswesen	
91.1	Personenbeförderungsgesetz (außer Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und Gelegenheitsverkehr)	
91.1.1	Genehmigung oder Übertragung einer Genehmigung für den Bau, den Betrieb und die Linienführung einer Straßenbahn oder eines Obusses nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2	70 bis 3 420
91.1.2	Erweiterung oder Änderung der Genehmigung	32 bis 400
91.1.3	Genehmigung von Abweichungen nach § 2 Abs. 7	70 bis 2 100
91.1.4	Änderung der Genehmigungsurkunde nach § 17	25
91.1.5	Einziehung oder Kraftloserklärung einer Genehmigungsurkunde nach § 17 Abs. 5	40 bis 160
91.1.6	Entbindung von der Aufrechterhaltung eines Straßenbahn- oder Obusbetriebes nach § 21 Abs. 4	25 bis 206
91.1.7	Planfeststellung einer Straßenbahn- oder Obuslinie nach den §§ 28 und 41 Abs. 1 nach dem Anlage- und Betriebskapital und den Kosten der Erweiterung oder Änderung der Anlage	
91.1.7.1	bei einem Kapital oder bei Kosten bis zu 1000000 Euro	0,2 v. H. des Kapitals oder der Kosten 2 320
91.1.7.2	bei Durchführung einer UVP zuzüglich bei einem Kapital oder bei Kosten über 1000000 Euro bis 2500000 Euro	2 320 zuzüglich 0,1 v. H. des 1000000 Euro übersteigenden Kapitals oder der Kosten 2 900
91.1.7.3	bei Durchführung einer UVP zuzüglich bei einem Kapital oder bei Kosten über 2500000 Euro bis 5000000 Euro	4 060 zuzüglich 0,05 v. H. des 2 500 000 Euro übersteigenden Kapitals oder der Kosten 4 060
91.1.7.4	bei Durchführung einer UVP zuzüglich bei einem Kapital oder bei Kosten über 5000000 Euro	5510 zuzüglich 0,025 v. H. des 5 000 000 Euro übersteigenden Kapitals oder der Kosten 5 800
91.1.8	bei Durchführung einer UVP zuzüglich Feststellung des Entfallens der Planfeststellung oder der Plangenehmigung nach § 28 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1	100 bis 1 400
91.1.9	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten Planfeststellungsbeschlusses oder einer befristeten Plangenehmigung nach § 28, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1	140 bis 600
91.1.10	Gestattung von Vorarbeiten nach § 32 Abs. 1 und § 41 Abs. 1	70 bis 212
91.1.11	Zustimmung zur Betriebseröffnung einschließlich Abnahme nach den §§ 37 und 41 Abs. 1	70 bis 700
91.1.12	Genehmigung zu Beförderungsentgelten oder deren Änderung nach § 39 Abs. 6 und § 41 Abs. 3	40 bis 2400
91.1.13	Zustimmung zu besonderen Beförderungsbedingungen oder deren Änderung nach § 39 Abs. 6 und § 41 Abs. 3	32 bis 160
91.1.14	Zustimmung zu Fahrplänen und deren Änderung nach § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 3	25 bis 160
91.2	Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1554)	
91.2.1	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9	100 bis 200
91.2.2	Prüferentschädigung (schriftliche Prüfung gemäß § 13 und mündliche Prüfung gemäß § 14)	300 bis 500
91.3	Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 52 a des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467)	
91.3.1	Anordnungen und andere Maßnahmen bei Pflichtverletzung nach § 5 Abs. 5	100 bis 200
91.3.2	Genehmigung von Ausnahmen nach § 6	100 bis 500
91.3.3	Bestätigung des Betriebsleiters nach § 9	100 bis 300
91.3.4	Festsetzung der geltenden Streckenhöchstgeschwindigkeiten nach	100 bis 500

	§ 50	
91.3.5	Festsetzung anderer Inspektionsfristen nach § 57 Abs. 5	100 bis 300
91.3.6	Gestattung der Benutzung besonderer und unabhängiger Bahnkörper durch Kraftomnibusse oder Obusse nach § 58 Abs. 3	200 bis 400
91.3.7	Erteilung einer Zustimmung nach § 60 Abs. 3 und 8	100 bis 5 000
91.3.8	Fristverlängerung eines Zustimmungsbescheides nach § 60 Abs. 9 Satz 2	100
91.3.9	Entscheidung über die Beeinträchtigung der Betriebssicherheit durch sonstige Anlagen nach § 60 Abs. 10 Satz 2	100 bis 200
91.3.10	Abnahme von Betriebsanlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1	100 bis 5 000
91.3.11	Abnahme von Fahrzeugen nach § 62 Abs. 1 Satz 1	100 bis 500
91.3.12	Entscheidung über die Beeinträchtigung der Betriebssicherheit durch Änderungen an Betriebsanlagen und Fahrzeugen nach § 62 Abs. 1 Satz 2	100 bis 200
91.4	Bundesfernstraßengesetz	
91.4.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 8	200
91.4.2	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 9 Abs. 5	32 bis 500
91.4.3	Zulassung von Ausnahmen vom Anbauverbot nach § 9 Abs. 8	40 bis 500
91.5	Niedersächsisches Straßengesetz	
91.5.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18	200
91.5.2	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 24 Abs. 5	32 bis 500
91.5.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 7	40 bis 500
91.6	Eisenbahnkreuzungsgesetz	
91.6.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2	136 bis 1 360
91.6.2	Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren nach § 6 einschließlich der Einleitung des Kreuzungsrechtsverfahrens	136 bis 1 360
91.7	Allgemeines Eisenbahngesetz	
91.7.1	Maßnahme nach § 5 a Abs. 2	100 bis 1 530
91.7.2	Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2	400 bis 6 000
91.7.3	Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	
91.7.3.1	bei Neuanlage oder Erweiterung	
91.7.3.1.1	bei Baukosten bis 1000000 Euro	0,1 v. H. der Baukosten
91.7.3.1.2	bei Baukosten von mehr als 1000000 Euro bis 2500000 Euro	1 400 zuzüglich 0,05 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Baukosten
91.7.3.1.3	bei Baukosten von mehr als 2500000 Euro	2 400 zuzüglich 0,015 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Baukosten
91.7.3.2	bei Übernahme	400 bis 6 000
91.7.4	erneute Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1	250 bis 3 000
91.7.5	Widerruf einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1	100 bis 3 000
91.7.6	Erlaubnis nach § 7 f	
91.7.6.1	bei einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen	
91.7.6.1.1	bei Neuanlage oder Erweiterung	0,05 v. H. der Baukosten mindestens 400
91.7.6.1.2	bei Übernahme	400 bis 3 000
91.7.6.2	bei einem Eisenbahnverkehrsunternehmen	400 bis 3 000
91.7.7	Genehmigung von Befreiungen nach § 9 Abs. 1 e	100 bis 1 000
91.7.8	Verlangen der Benennung einer Beauftragten oder eines Beauftragten nach § 9 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5	25
91.7.9	Verbot von Vertragsbestimmungen nach § 9 a Abs. 2	50
91.7.10	Genehmigung von Befreiungen nach § 9 a Abs. 5	50 bis 500
91.7.11	Genehmigung nach § 11	150 bis 1 500
91.7.12	Genehmigung von Beförderungsbedingungen nach § 12 Abs. 3	100 bis 700
91.7.13	Entscheidung nach § 13 Abs. 2	100 bis 1 000
91.7.14	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung nach den §§ 18, 18 b	
91.7.14.1	bei Baukosten bis 1000000 Euro	0,1 v. H. der Baukosten mindestens 400
91.7.14.2	bei Baukosten von mehr als 1000000 Euro bis 2500000 Euro	1 400 zuzüglich 0,05 v.

		H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Baukosten
91.7.14.3	bei Baukosten von mehr als 2500000 Euro	2 400 zuzüglich 0,015 v.H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Baukosten
91.7.15	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung oder der Plangenehmigung (§§ 18 und 18 b Nr. 4)	100 bis 1 400
91.7.16	Verlängerung der Geltungsdauer eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 18 c Nr. 1	140 bis 600
91.7.17	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 21 Abs. 1	140 bis 360
91.7.18	Feststellung der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23	400 bis 6 000
91.8	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023)	
91.8.1	Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nach § 2 Abs. 1	200
91.8.2	Versagung der Bestätigung nach § 2 Abs. 4	100
91.8.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 1	
91.8.3.1	bei gleichzeitiger Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters	50
91.8.3.2	ohne gleichzeitige Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters	100
91.9	Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023)	
91.9.1	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9	100 bis 250
91.9.2	Ausstellen eines Prüfungszeugnisses nach § 21	25
91.9.3	Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 22	50
	Anmerkung zu den Nrn. 91.9.2 und 91.9.3: Die Gebühren erfassen nicht die Auslagen für die Tätigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Länder.	
91.10	Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen	
91.10.1	Eisenbahnen	
91.10.1.1	Anordnung nach § 2 Abs. 3	100 bis 1 000
91.10.1.2	Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 1	
91.10.1.2.1	wenn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat	75 bis 1 000
91.10.1.2.2	im Übrigen einschließlich einer Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 1	150 bis 4 000
91.10.1.3	Bestätigung nach § 6 Abs. 3	150
91.10.1.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 4	150
91.10.1.5	Erlaubnis zur Personenbeförderung nach § 7	75 bis 200
91.10.2	Seilbahnen	
91.10.2.1	Anordnung nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 17	96 bis 600
91.10.2.2	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung nach § 14 Abs. 1	410 bis 3 000
91.10.2.3	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung oder der Plangenehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 3	100 bis 1 400
91.10.2.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten Planfeststellungsbeschlusses oder einer befristeten Plangenehmigung nach § 14 Abs. 1	100 bis 750
91.10.2.5	Betriebsgenehmigung nach § 15 Abs. 1	253 bis 2 000
91.10.2.6	Widerruf einer nach § 15 Abs. 1 erteilten Betriebsgenehmigung, auch nach § 15 Abs. 2	157 bis 300
91.10.2.7	Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2	96 bis 500
91.10.2.8	Anerkennung als sachverständige Stelle (§ 16 Abs. 1 Satz 3)	140 bis 2 000
91.10.2.9	Bestätigung der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3	96 bis 600
91.10.2.10	Zulassung von Abweichungen nach § 18 Abs. 4	96 bis 600
91.10.2.11	Anerkennung als sachverständige Stelle (§ 20 Abs. 1 Satz 1)	140 bis 2 000
91.10.2.12	Anordnung einer Nachuntersuchung nach § 20 Abs. 1 Satz 5	96 bis 600
91.10.2.13	Anordnung nach § 23 Abs. 1 Satz 1	96 bis 600
91.10.2.14	Bestimmung einer Stelle als anerkannte Bewertungsstelle nach § 24 Abs. 1	140 bis 2 000
91.10.2.15	Bestimmung der sachverständigen Stelle zur Durchführung des	140 bis 2 000

	Anerkennungsverfahrens nach § 24 Abs. 2 Satz 2	
91.10.2.16	Anordnungen und Maßnahmen nach § 25 Abs. 2	
91.10.2.16.1	Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 1	96 bis 2 000
91.10.2.16.2	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln nach den §§ 65, 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 26.4
91.10.2.16.3	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 66 Nds. SOG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 26.1
91.10.2.16.4	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 67 Nds. SOG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	
91.10.2.16.4.1	für Zwangsgelder von 5 bis 250 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.1
91.10.2.16.4.2	für Zwangsgelder von mehr als 250 Euro bis 1 500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.2
91.10.2.16.4.3	für Zwangsgelder von mehr als 1 500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.3
91.10.2.16.5	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 69 Nds. SOG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2 je angefangene Stunde jeder eingesetzten Bediensteten oder jedes eingesetzten Bediensteten	Gebühr nach Nr. 26.3
91.11	Technische Eisenbahnaufsicht	
91.11.1	Prüfung von Ausführungsunterlagen für den Bau von Bahnanlagen einschließlich der technischen Abnahme nach Bauausführung	
91.11.1.1	bei Baukosten bis 250000 Euro	0,2 v. H. der Baukosten mindestens 250
91.11.1.2	bei Baukosten von mehr als 250000 Euro bis 1000000 Euro	900 zuzüglich 0,1 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Baukosten
91.11.1.3	bei Baukosten von mehr als 1000000 Euro bis 2500000 Euro	1 800 zuzüglich 0,05 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Baukosten
91.11.1.4	bei Baukosten von mehr als 2500000 Euro	2 800 zuzüglich 0,015 v. H. der 2 500 000 Euro übersteigenden Baukosten
91.11.2	Abnahme (Genehmigung) nach § 32 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2008 (BGBl. I S. 467), einschließlich zweier Ausfertigungen des Bescheids	
91.11.2.1	für Triebfahrzeuge	
91.11.2.1.1	bis 300 kW	265
91.11.2.1.2	von 300 kW bis 700 kW	480
91.11.2.1.3	über 700 kW	1 125
91.11.2.2	für Wagen und Nebenfahrzeuge	163
91.11.2.3	für Schienenkräne	225
91.11.2.4	für Drehscheiben, Schiebebühnen, Rangieranlagen, Gleiswaagen, Gleisbremsen, Wagenkippanlagen und sonstige maschinentechnische Anlagen	153 bis 560
91.11.2.5	jede weitere Ausfertigung des Bescheids	5
91.11.3	Abnahme (Genehmigung) eines Fahrzeugs nach Bauartänderung nach § 32 EBO einschließlich zweier Ausfertigungen des Bescheids	
91.11.3.1	bei Ausrüstung mit Funkfernsteuerung	153 bis 410
91.11.3.2	im Übrigen	275
91.11.3.3	jede weitere Ausfertigung des Bescheids	5
91.11.4	Genehmigung nach § 22 Abs. 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen vom 14. Dezember 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 756) in der jeweils geltenden Fassung - im Folgenden: Nds. BOA -	

91.11.4.1	für Triebfahrzeuge	
91.11.4.1.1	bis 300 kW	265
91.11.4.1.2	von 300 kW bis 700 kW	480
91.11.4.1.3	über 700 kW	1 125
91.11.4.2	für Schienenkräne	225
91.11.5	Abnahme (Genehmigung) nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nds. BOA	163 bis 1 125
91.12	Sonstige Eisenbahnaufsicht	
91.12.1	Prüfung einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter und die Stellvertretung, für die örtliche Betriebsleiterin oder für den örtlichen Betriebsleiter oder für die Betriebsleiterin oder für den Betriebsleiter einer Anschlussbahn und die Stellvertretung	82
91.12.2	Prüfung und Anerkennung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen oder Prüfung und Bestätigung einer Prüferin oder eines Prüfers	204
91.12.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Anerkennung oder Bestätigung nach Nr. 91.12.2	102
91.12.4	Prüfung von Eisenbahnbediensteten	102 bis 2 040
91.12.5	Genehmigung von Kreuzungen von Eisenbahnstrecken mit Ver- oder Versorgungsleitungen oder von Eisenbahnstrecken mit Fernmeldeleitungen, je Kreuzung eines Bahnkörpers	153
91.12.6	Genehmigung der Verlegung einer Eisenbahnstrecke nicht kreuzenden Versorgungs-, Versorgungs- oder Fernmeldeleitung auf Eisenbahngelände	153
91.12.7	Anordnung von Abweichungen nach § 2 Abs. 1 Nds. BOA oder Zulassung von Ausnahmen (§ 3 Abs. 1 EBO)	153 bis 3 060
91.12.8	Bestimmung nach § 1 Abs. 2 Nds. BOA	30
91.12.9	Festlegung der Umgrenzung des lichten Raumes nach § 8 Abs. 2 Nds. BOA	100
91.12.10	Genehmigung von Kreuzungen nach § 10 Nds. BOA oder Bestimmung über den Kreuzungsbetrieb nach § 12 EBO	50 bis 200
91.12.11	Bestimmung nach § 13 Abs. 1 oder 2, § 14 oder § 15 Abs. 1 Nds. BOA	25 bis 100
91.12.12	Zulassung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nds. BOA	160 bis 3 100
91.12.13	Abnahme nach § 24 Abs. 2 Nds. BOA oder Zulassung nach § 24 Abs. 3 Nds. BOA	50 bis 500
91.12.14	Anordnung einer Bewachung nach § 26 Abs. 5 Nds. BOA	160 bis 3 100
91.12.15	Bestimmung der Anzahl der zu bedienenden Bremsen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nds. BOA oder Festsetzung der Anzahl der ohne bediente Bremsen zu bewegenden Wagenachsen oder der in Gruppen mit mehr Achsen zu bedienenden Bremsen nach § 30 Abs. 2 Nds. BOA	25
91.12.16	Zulassung von Ausnahmen (§ 3 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen vom 25. Februar 1972 [BGBl. I S. 269], zuletzt geändert durch Artikel 500 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 [BGBl. I S. 2407] - ESBO)	50 bis 500
91.12.17	Genehmigung von Bremstafeln oder von Bremswegberechnungen nach § 35 Abs. 3 EBO oder § 35 Abs. 3 ESBO	100
91.12.18	Genehmigung von Benutzungsbedingungen nach § 38 Abs. 2 Satz 2 Nds. BOA	50
91.13	Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz	
91.13.1	Genehmigung eines Plans zur Gefahrenabwehr nach § 6 Abs. 4	200 bis 3 000
91.13.2	Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Plans zur Gefahrenabwehr nach § 6 Abs. 4	70 bis 500
91.13.3	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 6 Satz 2	100
91.13.4	Anerkennung einer Einrichtung als Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 8	500
91.13.5	Anerkennung einer Schulungseinrichtung nach § 9 Abs. 3 Satz 1	500
91.13.6	Entscheidung über einen Antrag zur Feststellung der Zuverlässigkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2 sowie Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50

		und höchstens 150
91.13.7	Untersagung der Abfertigung von Schiffen nach § 15 Abs. 1	100 bis 700
91.13.8	Untersagung des Einlaufens oder Anordnung der Ausweisung aus dem Hafen nach § 15 Abs. 2	100 bis 700
91.13.9	Maßnahmen nach § 15 Abs. 3	100 bis 700
91.14	Besondere Hafenordnung für den Hafen Emden vom 22. Februar 2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 9 vom 3. März 2000, S. 202)	
91.14.1	Befähigungszeugnisse für Hafenschifffahrt	
91.14.1.1	Erteilung eines Befähigungszeugnisses nach § 1 Abs. 2 Satz 1	25
91.14.1.2	Zweitausfertigung (Ersatzausfertigung) des Befähigungszeugnisses	25
91.14.1.3	Prüfung zur Erteilung des Befähigungszeugnisses (§ 1 Abs. 2 Buchst. d)	36
91.14.1.4	Entzug des Befähigungszeugnisses nach § 1 Abs. 3	36
91.14.2	Erlaubnis zum Verkehr mit Hafenfahrzeugen nach § 2 Abs. 1	52
91.14.3	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht nach § 3 Abs. 2	52 bis 206
91.14.4	Zulassung von Nichttankfahrzeugen zum Verkehr im Ölhafen nach § 8 Abs. 3	25 bis 118
91.15	Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Binnenschiffe vom 26. November 2009 (Nds. GVBl. S. 450)	
91.15.1	Erteilung eines Gemeinschaftszeugnisses nach § 3 Abs. 2 Satz 1	100 bis 300
91.15.2	Ersatzausfertigung des Gemeinschaftszeugnisses nach § 3 Abs. 8 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3	50
91.15.3	Änderung des Gemeinschaftszeugnisses (§ 3 Abs. 9 Satz 2)	50
91.15.4	Verlängerung der Befristung eines Gemeinschaftszeugnisses (§ 4 Abs. 2)	50 bis 150
91.16	Niedersächsische Hafenordnung vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62), geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 223)	
91.16.1	Zulassung zum Führen eines Schiffes innerhalb eines Hafens nach § 3 Abs. 4	100 bis 350
91.16.2	Erlaubnis zum Einlaufen oder zur Benutzung eines Liegeplatzes nach § 7 Abs. 1 Satz 1	75 bis 1 000
91.16.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 7 Satz 1 von den Meldepflichten nach § 8 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Abs. 6 oder von der Verpflichtung nach § 8 Abs. 5	40 bis 250
91.16.4	Zuweisung eines Liegeplatzes nach § 9 Abs. 1	40 bis 250
91.16.5	Anordnung der Bewachung eines Schiffes nach § 9 Abs. 2 Satz 2	40 bis 100
91.16.6	Anordnung, unzureichende Festmacheeinrichtungen nicht einzusetzen oder beschädigte Leinen und Drähte auszutauschen nach § 10 Abs. 1 Satz 2	40 bis 100
91.16.7	Genehmigung zur Betätigung von Antriebsanlagen oder Manövrierhilfen nach § 11	40 bis 250
91.16.8	Weisung in Bezug auf die Beseitigung eines gesunkenen Schiffes oder anderen Gegenstandes nach § 12 Abs. 2	250 bis 1 000
91.16.9	Erlaubnis für Heißarbeiten nach § 13 Abs. 2 Satz 1	40 bis 350
91.16.10	Erlaubnis für eine Veranstaltung im Hafen nach § 15	40 bis 1 000
91.16.11	Anordnung oder Verbot nach § 17	40 bis 250
91.16.12	Zulassung einer Ausnahme von den Meldepflichten nach § 19 Abs. 4	40 bis 250
91.16.13	Untersagung oder Anordnung nach § 20	40 bis 1 000
91.17	Gesetz über den Bau und den Betrieb von Verkehrsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr	
91.17.1	Planfeststellung einer Versuchsanlage nach § 12 Abs. 1	56 bis 2 800
91.17.2	Entscheidung über das Unterbleiben einer Planfeststellung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1	56 bis 1 400
91.17.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten Planfeststellungsbeschlusses nach § 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1	56 bis 700
91.17.4	Genehmigung einer Betriebsvorschrift nach § 12 Abs. 4	500 bis 6 000

91.18	Verordnung über die Verwendung von schwefelhaltigen Schiffskraftstoffen in Seehäfen vom 5. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 32), geändert durch Verordnung vom 1. April 2014 (Nds. GVBl. S. 93) Maßnahme nach § 4		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
92	Vermessungswesen			
92.1	Niedersächsisches Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure			
92.1.1	Bestellung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 mit Zuweisung eines bestimmten Ortes als Amtssitz nach § 5 Abs. 2 Satz 1	500		
92.1.2	Entscheidung über einen Antrag auf Verlegung des Amtssitzes nach § 5 Abs. 2 Satz 2	185		
92.1.3	Genehmigung des Zusammenschlusses zu einer Bürogemeinschaft nach § 7 Abs. 1 Satz 4	250		
92.1.4	Genehmigung des Einsatzes einer Hilfskraft nach § 7 Abs. 1 Satz 4	90		
92.1.5	Bestellung einer Vertretung nach § 9 Abs. 1	90		
92.1.6	Zulassung einer gegenseitigen Vertretung als ständige Vertretung nach § 9 Abs. 3	90		
92.1.7	Gestattung des Weiterführens der Amtsbezeichnung nach § 10 Abs. 3 Satz 2	90		
92.1.8	Amtsenthbung nach § 11	500		
92.1.9	Vorläufige Amtsenthebung nach § 12 Abs. 1	500		
92.1.10	Bestellung einer Person zur Abwicklung des Amtes nach § 13 Abs. 1	375		
92.1.11	Aufsicht nach § 14 Abs. 1			
92.1.11.1	Turnusmäßige Prüfung der Amtsführung einer bestellten Person	600		
92.1.11.1.1	für jede weitere bestellte Person einer Bürogemeinschaft	300		
92.1.11.1.2	Anmerkung zu Nr. 92.1.11.1: Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Maßnahme anfallenden Reisekosten abgedeckt.			
92.1.11.2	Anlassbezogene Prüfung der Amtsführung Anmerkung zu Nr. 92.1.11.2: Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes 39 Euro, und vergleichbare Beschäftigte für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte 32 Euro, für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte 24 Euro.		nach Zeitaufwand	
92.2	Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen			
92.2.1	Turnusmäßige fachaufsichtliche Prüfung einer anderen behördlichen Vermessungsstelle (§ 6 Abs. 3) Anmerkung zu Nr. 92.2.1: Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Maßnahme anfallenden Reisekosten abgedeckt.	480		
92.2.2	Anlassbezogene fachaufsichtliche Prüfung einer anderen behördlichen Vermessungsstelle (§ 6 Abs. 3)		Gebühr nach Nr. 92.1.11.2	
93	Verpflichtungsgesetz			
93.1	Aufnahme der Niederschrift nach § 1 Abs. 3 über die Verpflichtung von Personen außerhalb eines Anerkennungs- oder Zulassungsverfahrens nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, je Person	6		
	mindestens	17		
93.2	nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, je Person	12		
	mindestens	29		

94	Versicherungsunternehmen	
94.1	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb	35 bis 355
94.2	Genehmigung einer Bestandsveränderung durch Übertragung auf ein anderes Unternehmen	35 bis 355
94.3	Sonstige Genehmigungen und Entscheidungen nach Antrag der Versicherungsunternehmen	35 bis 355
	Anmerkung zu den Nrn. 94.1 bis 94.3: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen und die unselbständigen öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen.	
95	Waldangelegenheiten	
95.1	Bundeswaldgesetz	
95.1.1	Anerkennung einer Forstbetriebsgemeinschaft nach § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 320
95.1.2	Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 320
95.1.3	Widerruf einer Anerkennung nach § 20	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 1 100
95.1.4	Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten nach § 34 Abs. 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 80
95.1.5	Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften nach § 34 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 15 und höchstens 80
95.1.6	Anerkennung einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung nach § 38 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 650
95.1.7	Zulassung des Beitritts einzelner Grundbesitzer nach § 38 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 130
95.2	Verordnung zur Durchführung des Bundeswaldgesetzes vom 8. September 1975 (Nds. GVBl. S. 310), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 473)	
95.2.1	Durchführung des Gründungsverfahrens eines Forstbetriebsverbandes nach den §§ 1 bis 11	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 650
95.2.2	Genehmigung einer Satzungsänderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 200
95.2.3	Genehmigung des Ausscheidens eines Grundstücks nach § 12 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand,

		jedoch mindestens 40 und höchstens 100
95.2.4	Genehmigung der Auflösung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 130
95.3	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	
95.3.1	Genehmigung zur Umwandlung von Wald in Flächen mit anderer Nutzungsart nach § 8 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 1 000
95.3.2	Anordnung der Wiederaufforstung nach § 8 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 400
95.3.3	Verlangen der Beseitigung einer Erstaufforstung nach § 9 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 130
95.3.4	Untersagung des Kahlschlages nach § 12 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 125
95.3.5	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 11 Abs. 1 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 220
95.3.6	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 12 Abs. 4 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 220
95.3.7	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 12 Abs. 5 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 220
95.3.8	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 13 Abs. 1 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 220
95.3.9	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 13 Abs. 2 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 220
95.3.10	Erteilung eines Kennzeichens für Pferde aufgrund einer Verordnung nach § 26 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 15 und höchstens 55
95.3.11	Genehmigung von Verboten, Zäunen, Sperrungen und sonstigen Hindernissen nach § 31 Abs. 3	120
95.3.12	Anordnung nach § 31 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100

		und höchstens	200
95.4	Forstvermehrungsgutgesetz		
95.4.1	Zulassung von Ausgangsmaterial auf Antrag		
95.4.1.1	unter der Kategorie ‚Quellengesichert‘ nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 oder unter der Kategorie ‚Ausgewählt‘ nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1, je Zulassungseinheit (Registernummer)		55
95.4.1.2	unter der Kategorie ‚Qualifiziert‘ oder ‚Geprüft‘ nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 2 oder 3, je Zulassungseinheit (Registernummer)		160
95.4.2	Ausstellung eines Stammzertifikats nach § 8 Abs. 2 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	12
		und höchstens	55
95.4.3	Ausstellung eines neuen Stammzertifikats oder eines Herkunfts- oder Identifikationszertifikats nach § 16 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	12
		und höchstens	55
95.4.4	Durchführung von weiteren amtlichen Kontrollen anderer Baumarten und künstlicher Hybriden nach § 18 Abs. 7		120
95.4.5	Prüfung einer Anzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	120
		und höchstens	650
95.4.6	Untersagung der Fortführung eines Betriebs nach § 17 Abs. 4 Satz 1		550
95.4.7	Aufhebung der Untersagung der Fortführung eines Betriebs nach § 17 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	130
		und höchstens	300
95.5	Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 12. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 15)		
	Zulassung nach § 2 Abs. 2		40
96	Wasserrecht (Wasserhaushaltsgesetz - WHG - und Niedersächsisches Wassergesetz - NWG - sowie Verordnungen aufgrund dieser Gesetze)		
96.1	Erlaubnis im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 9 NWG, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 NWG), Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG), gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG) und Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 60 Abs. 3 WHG)		
96.1.1	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 WHG nach dem Wert der Anlage oder dem Zeitwert der Stoffe		
96.1.1.1	bei einem Wert, der nicht mehr als 50 000 Euro beträgt	2 v. H. des Wertes, jedoch mindestens	590
96.1.1.2	bei einem Wert, der mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro beträgt	1 000 zuzüglich 0,3 v. H. des 50 000 Euro übersteigenden Wertes	
96.1.1.3	bei einem Wert, der mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1		

	000 000 Euro beträgt	1 750 zuzüglich 0,2 v. H. des 300 000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.1.4	bei einem Wert, der mehr als 1 000 000 Euro beträgt	3 150 zuzüglich 0,1 v. H. des 1 000 000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.2	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG (nicht aber in Bezug auf Wasserkraftanlagen, Anlagen zur Fischzucht und Anlagen zur Fischhaltung) je angefangene 1 000 m ³ Wasser oder Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht, eingeleitet, zutagegefördert oder zutagegeleitet werden dürfen	0,59, insgesamt jedoch mindestens 590 und höchstens 41 250
	Anmerkung zu Nr. 96.1.2: Wird die Erlaubnis oder die gehobene Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist für die Berechnung der Gebühr die 30-fache Jahresleistung der Entnahme, Ableitung, Einbringung, Einleitung, Zutageförderung oder Zutageleitung zugrunde zu legen.	
96.1.3	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 WHG zum Betrieb einer Wasserkraftanlage, je 1 kW installierter Leistung	59, insgesamt jedoch mindestens 1 060 und höchstens 59 000
	Anmerkung zu Nr. 96.1.3: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Wasserkraftanlage erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und gehobenen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 WHG abgegolten.	
96.1.4	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400 und höchstens 20 000
	Anmerkung zu Nr. 96.1.4: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und gehobenen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG abgegolten.	
96.1.5	Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 60 Abs. 3 WHG) nach dem Wert der Anlage	
96.1.5.1	bei einem Wert, der nicht mehr als 50 000 Euro beträgt	2 v. H. des Wertes, jedoch mindestens 570
96.1.5.2	bei einem Wert, der mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro beträgt	1 000 zuzüglich 0,33 v. H. des 50 000 Euro übersteigenden Wertes

96.1.5.3	bei einem Wert, der mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro beträgt	1 825 zuzüglich 0,22 v. H. des 300 000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.5.4	bei einem Wert, der mehr als 1 000 000 Euro beträgt	3 365 zuzüglich 0,12 v. H. des 1 000 000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.6	Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 60 Abs. 3 WHG)	Gebühr nach Nr. 96.1.5, bezogen auf die Kosten der Änderung
96.1.7	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17, auch in Verbindung mit § 60 Abs. 3 WHG)	15 v. H. der für die Hauptentscheidung vorgesehenen Gebühr, jedoch mindestens 158
96.1.8	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis oder einer gehobenen Erlaubnis	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.1.1, 96.1.2, 96.1.3 oder 96.1.4
96.1.9	Nachträgliche Entscheidung (§ 14 Abs. 5 oder 6 WHG)	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.1.1, 96.1.2, 96.1.3 oder 96.1.4
96.1.10	Widerruf der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 18 WHG) oder Widerruf alter Rechte oder alter Befugnisse (§ 20 Abs. 2 WHG)	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.1.1, 96.1.2, 96.1.3 oder 96.1.4
96.2	Erlaubnis, die nicht im förmlichen Verfahren erteilt wird (§ 8 Abs. 1 WHG), und Plangenehmigung einer Talsperre oder eines Wasserspeichers (§ 53 Abs. 1 Satz 2 NWG), einer anderen Stauanlage oder eines anderen Wasserspeichers (§ 56 NWG), Genehmigung einer Anlage in, an, über oder unter einem oberirdischen Gewässer, einer Aufschüttung oder einer Abgrabung (§ 57 Abs. 1 NWG), Plangenehmigung eines Gewässerausbaus oder eines Deich-, Damm- oder Küstenschutzbaus (§ 68 Abs. 2 WHG), Genehmigung oder Zulassung eines Vorhabens oder einer Maßnahme in einem Überschwemmungsgebiet (§ 78 Abs. 3 oder 4 WHG),	
96.2.1	Genehmigung, Zulassung oder Plangenehmigung — mit Ausnahme von Plangenehmigungen nach § 68 Abs. 2 WHG für den Ausbau eines Gewässers durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist — oder Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 WHG nach dem Wert der Anlage oder dem Zeitwert der Stoffe	
96.2.1.1	bei einem Wert, der nicht mehr als 50 000 Euro beträgt	1 v. H. des Wertes, jedoch mindestens 185
96.2.1.2	bei einem Wert, der mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro beträgt	500 zuzüglich 0,2 v. H. des 50 000 Euro übersteigenden Wertes
96.2.1.3	bei einem Wert, der mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr 1 000 000 Euro beträgt	1 000 zuzüglich 0,15 v. H. des 300 000 Euro übersteigenden Wertes

96.2.1.4	bei einem Wert, der mehr als 1 000 000 Euro beträgt	2 050 zuzüglich 0,1 v. H. des 1 000 000 Euro übersteigenden Wertes
96.2.2	Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für den Ausbau eines Gewässers durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist	Gebühr nach Nr. 64.2.5 bezogen auf die Gesamtabbaumenge
96.2.3	Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG (nicht aber in Bezug auf Wasserkraftanlagen, Anlagen zur Fischzucht und Anlagen zur Fischhaltung) je angefangene 1 000 m ³ Wasser oder Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht, eingeleitet, zutagegefördert oder zutagegeleitet werden dürfen	0,262, insgesamt jedoch mindestens 180 und höchstens 18 300
	Anmerkung zu Nr. 96.2.3: Wird die Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist für die Berechnung der Gebühr die 30-fache Jahresleistung der Entnahme, Ableitung, Einbringung, Einleitung, Zutageförderung oder Zutageleitung zugrunde zu legen.	
96.2.4	Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 WHG zum Betrieb einer Wasserkraftanlage	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.1.3
	Anmerkung zu Nr. 96.2.4: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Wasserkraftanlage erforderlichen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 WHG abgegolten.	
96.2.5	Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 10 000
	Anmerkung zu Nr. 96.2.5: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung erforderlichen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG abgegolten.	
96.2.6	Änderung einer Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG	
96.2.6.1	hinsichtlich der zusätzlichen Menge des Wassers oder der Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis eingeleitet, abgeleitet oder entnommen werden darf	Gebühr nach Nr. 96.2.3
96.2.6.2	im Übrigen	78 bis 5 250
96.2.7	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG, auch in Verbindung mit § 69 Abs. 2 WHG; § 17 WHG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 3 NWG, auch in Verbindung mit § 56 NWG)	15 v. H. der für die Hauptentscheidung vorgesehenen Gebühr, jedoch mindestens 158
96.2.8	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.2.1, 96.2.2, 96.2.3,

		96.2.4 oder 96.2.5, jedoch mindestens 78
96.2.9	Widerruf einer Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG	30 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.2.1, 96.2.3, 96.2.4 oder 96.2.5
96.2.10	Einleitung in öffentliche und private Abwasseranlagen	
96.2.10.1	Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche oder private Abwasseranlage (§§ 58 oder 59 WHG)	126 bis 2 620
96.2.10.2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Genehmigung	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.2.10.1, jedoch mindestens 78
96.2.10.3	Widerruf der Genehmigung	30 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.2.10.1
	Anmerkungen zu den Nrn. 96.1 und 96.2:	
	a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.	
	b) Wird eine Vorprüfung nach § 3 a in Verbindung mit § 3 c, § 3 e oder § 3 f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.	
96.3	Festlegung des Ausgleichs nach § 22 WHG	Gebühr nach Nr. 96.1 oder 96.2
96.4	Wasserschutzgebiete Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3 WHG	40 bis 4 120
96.5	Heilquellen	
96.5.1	Anerkennung einer Heilquelle (§ 53 Abs. 2 WHG)	1 770
96.5.2	Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, in Verbindung mit § 53 Abs. 5 WHG	40 bis 4 120
96.6	Maßnahme der Gewässeraufsicht (§§ 100 und 101, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 3 Satz 2 WHG oder § 98 Abs. 2 NWG)	nach Zeitaufwand
	Anmerkungen zu Nr. 96.6:	
	a) Für erforderliche Abwasseruntersuchungen und Wasseruntersuchungen sind Gebühren nach der Verordnung über Gebühren der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung zu erheben.	
	b) Die im Rahmen des Kernreaktorfernüberwachungssystems für Emissionen auf dem Abwasserpfad entstehenden Aufwendungen des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz sind als Auslagen zu erheben.	
	c) Die Gebühr wird auch für Maßnahmen erhoben, die bereits ab dem 1. Januar 2011 getroffen wurden.	
96.7	Entschädigung (§ 98 WHG, auch in Verbindung mit den §§ 123 und 124 Abs. 2 NWG)	
96.7.1	Herbeiführen einer gütlichen Einigung der Beteiligten (§ 98 Abs. 2 Satz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 123 NWG)	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.7.2
96.7.2	Festsetzung einer Entschädigung (§ 98 Abs. 2 Satz 2 WHG, auch in Verbindung mit § 123 NWG)	Gebühr nach § 3 des Gerichtskostengesetzes
96.8	Stauanlagen	
96.8.1	Setzen, Versetzen, Berichtigen oder Erneuern von Staumarken (§	118 bis 3 540

96.8.2	45 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 46 Abs. 2 Satz 2 NWG) Genehmigung zum Außerbetriebsetzen oder zur Beseitigung einer Stauanlage (§ 48 NWG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 23 und höchstens 830 176 bis 2 940
96.8.3	Maßnahme der Aufsicht über Stauanlagen (§ 55 NWG)	176 bis 2 940
96.9	Planfeststellungsverfahren	
96.9.1	Planfeststellung nach § 53 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1, nach § 56 Abs. 2 NWG oder nach § 68 Abs. 1 WHG — mit Ausnahme der Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Ausbau eines Gewässers durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist — nach dem Wert der Anlage	
96.9.1.1	bei einem Wert, der nicht mehr als 50 000 Euro beträgt	2 v. H. des Wertes, jedoch mindestens 570
96.9.1.2	bei einem Wert, der mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro beträgt	1 000 zuzüglich 0,33 v. H. des 50 000 Euro übersteigenden Wertes
96.9.1.3	bei einem Wert, der mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro beträgt	1 825 zuzüglich 0,22 v. H. des 300 000 Euro übersteigenden Wertes
96.9.1.4	bei einem Wert, der mehr als 1 000 000 Euro beträgt	3 365 zuzüglich 0,12 v. H. des 1 000 000 Euro übersteigenden Wertes
96.9.2	Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Ausbau eines Gewässers durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist	das 1,8-fache der Gebühr nach Nr. 64.2.5 bezogen auf die Gesamtabbaumenge
	Anmerkung zu Nr. 96.9.2: In Bezug auf die Bodenabbaugenehmigung nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz ist § 1 Abs. 6 dieser Verordnung nicht anzuwenden.	
	Anmerkungen zu den Nrn. 96.9.1 und 96.9.2: a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1. b) Wird eine Vorprüfung nach § 3 a in Verbindung mit § 3 c, § 3 e oder § 3 f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.	
96.9.3	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 3 NWG, auch in Verbindung mit § 56 NWG)	15 v. H. der für die Hauptentscheidung vorgesehenen Gebühr, jedoch

		mindestens 158
96.9.4	Nachträgliche Festsetzung einer Entschädigung	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.9.1 oder 96.9.2
96.9.5	Festsetzung eines Kostenanteils nach § 114 Satz 2 NWG, soweit nicht Teil eines Planfeststellungsverfahrens, nach dem Streitwert für den Wert, der nicht mehr als 2 500 Euro beträgt.	3 v. H. 1 v. H.
96.10	Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG	88 bis 830
96.11	Anordnung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit eines Gewässers nach § 34 Abs. 2 WHG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 500
96.12	Anordnung der Einstellung oder Beseitigung der Erschließung nach § 49 Abs. 3 WHG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 200
96.13	Verpflichtung zur Duldung (§ 92 oder 93 WHG oder § 122 NWG) oder Verpflichtung zur Gestattung (§ 94 WHG) nach dem Wert des durch die Verpflichtung erzielten Vorteils	
96.13.1	bei einem Wert, der nicht mehr als 300 000 Euro beträgt	0,04 v. H. des Wertes, jedoch mindestens 41
96.13.2	bei einem Wert, der mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro beträgt	120 zuzüglich 0,01 v. H. des 300 000 Euro übersteigenden Wertes
96.13.3	bei einem Wert, der mehr als 1 000 000 Euro beträgt	190 zuzüglich 0,004 v. H. des 1 000 000 Euro übersteigenden Wertes, jedoch höchstens 1 180
96.14	Behördliche Entscheidung zur Gewässerunterhaltung (§ 42 WHG, § 79 NWG) nach dem 25-fachen Jahreswert der Unterhaltungskosten oder der Kostenbeteiligung	
96.14.1	bei einem Wert, der nicht mehr als 300 000 Euro beträgt	0,04 v. H. des Wertes, jedoch mindestens 24
96.14.2	bei einem Wert, der mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro beträgt	20 zuzüglich 0,01 v. H. des 300 000 Euro übersteigenden Wertes
96.14.3	bei einem Wert, der mehr als 1 000 000 Euro beträgt	190 zuzüglich 0,004 v. H. des 1 000 000 Euro übersteigenden Wertes, jedoch höchstens 1 180

96.15	Beglaubigter Auszug aus dem Wasserbuch (§ 120 Abs. 5 Satz 2 NWG)	Gebühr nach Nr. 13.1
96.16	Anlagen für wassergefährdende Stoffe	
96.16.1	Eignungsfeststellung (§ 63 Abs. 1 WHG)	46 bis 3 240
96.16.2	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)	
96.16.2.1	Anordnung des Abschlusses eines Überwachungsvertrages (§ 1 Abs. 2 Satz 2)	25 bis 176
96.16.2.2	Auferlegung von Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens (§ 1 Abs. 3)	25 bis 158
96.16.3	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 549), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Nds. GVBl. S.41)	
96.16.3.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 62 und höchstens 1 860
96.16.3.2	Prüfung einer Anzeige (§ 7)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 300
96.16.3.3	Zulassung einer Organisation nach § 16 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 770 und höchstens 8 250*
96.16.3.4	Anordnung einer besonderen Prüfung, Bestimmung einer kürzeren Prüffrist oder Vorschreiben einer Überprüfung nach § 17 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 31 und höchstens 186
96.16.3.5	Befreiung von der Prüfpflicht nach § 17 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 31 und höchstens 186
96.16.3.6	Prüfung eines Nachweises über eine umweltgerechte Verwertung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften (Nr. 1.1 Satz 4 des Anhangs 1 zu § 1 Nr. 1) und Ausstellen einer Bescheinigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 54 und höchstens 108
96.17	Abwasserbeseitigung	
96.17.1	Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht und deren Übertragung (§ 96 Abs. 8 NWG)	40 bis 410
96.17.2	Anordnung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Selbstüberwachung (§ 100 Abs. 3 NWG)	23 bis 236
96.18	Anordnung der Bestellung eines oder mehrerer Gewässerschutzbeauftragter (§ 64 Abs. 2 WHG),	23 bis 236
96.19	Regelung, Beschränkung oder Verbot des Gemeingebrauchs durch Verfügung nach § 34 NWG oder durch Verfügung auf der Grundlage einer Verordnung nach § 34 NWG	25 bis 470

96.20	Gewässeraufsicht, Zwangsmittel	
96.20.1	Anordnung einer Maßnahme zur Gefahrenabwehr nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 128 Abs. 1 NWG	25 bis 3 600
96.20.2	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 128 Abs. 1 NWG in Verbindung mit den §§ 65 und 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4
96.20.3	Ausführung einer Ersatzvornahme nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 128 Abs. 1 NWG in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.1
96.20.4	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 128 Abs. 1 NWG in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	
96.20.4.1	für Zwangsgelder, die mindestens 5 Euro, aber nicht mehr als 250 Euro betragen	Gebühr nach Nr. 26.2.1
96.20.4.2	für Zwangsgelder, die mehr als 250 Euro, aber nicht mehr als 1 500 Euro betragen	Gebühr nach Nr. 26.2.2
96.20.4.3	für Zwangsgelder, die mehr als 1 500 Euro betragen	Gebühr nach Nr. 26.2.3
96.20.5	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 128 Abs. 1 NWG in Verbindung mit § 69 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.3
96.21	Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 24. Februar 1995 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2010 (Nds. GVBl. S. 181)	
96.21.1	Erstmalige Anerkennung als Untersuchungsstelle der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung	
96.21.1.1	unter Berücksichtigung einer Akkreditierung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260 und höchstens 2 960*
96.21.1.2	mit Kompetenzprüfung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 820 und höchstens 13 690*
96.21.2	erneute Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 70 v. H. der Gebühren nach Nr. 96.21.1.1 oder 96.21.1.2*
96.21.3	Überwachungsmaßnahmen	
96.21.3.1	turnusmäßiges Probenahme- oder Laboraudit	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260 und höchstens 2 220
96.21.3.2	turnusmäßiger Ringversuch je Teilnehmer	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 104 und höchstens 1 570
96.21.3.3	sonstige Maßnahme	nach Zeitaufwand
97	Wasser- und Abfalluntersuchungen (außerhalb der Anwendungsbereiche der Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 22. Dezember 1998, Nds. GVBl. S. 724, sowie der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6. Dezember 2001, Nds. GVBl. S. 736, in den jeweils geltenden Fassungen)	
97.1	Chemische und physikalische Untersuchungen im Rahmen	

97.2	regelmäßiger Serienbestimmungen, je Einzelbestimmung innerhalb von Gesamtuntersuchungen Infrarotspektrofotometrische, gaschromatographische, massenspektrometrische, dünnschichtchromatographische, hochleistungsflüssigkeitschromatographische, fluoreszenzspektroskopische oder röntgenfluoreszenzspektroskopische Untersuchungen, je Probe	4,60 bis 82
97.3	Chemische und physikalisch-chemische Untersuchungen von Trinkwasser Anmerkung zu Nr. 97.3: Bei Untersuchungen von Eigenversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser zum privaten Gebrauch entnommen wird, kann die Gebühr auf 100 bis 200 Euro ermäßigt werden.	58 bis 590 590 bis 1180
97.4	Chemische und physikalische Einzelbestimmungen außerhalb regelmäßig anfallender Serienbestimmungen	nach der Gebührenordnung für die amtliche Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeunt ersuchung vom 30. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 34)
97.5	Mikrobiologische und hygienisch-chemische Untersuchungen von Trinkwasser, Schwimm- und Badebeckenwasser sowie Badegewässern	
97.5.1	Nachweis von E. coli und coliformen Keimen einschließlich Keimzahlbestimmung und kleine hygienisch-chemische Untersuchungen von Trinkwasser (Ausführungsbestimmungen zu § 13 Nr. 2 der Trinkwasserverordnung, Runderlass des Sozialministeriums vom 11. November 1991, Nds. MBl. 1992 S. 4, zuletzt geändert durch Runderlass vom 19. Juli 1999, Nds. MBl. S. 440) und von Schwimm- und Badebeckenwasser	11 bis 168
97.5.2	Nachweis von E. coli und coliformen Keimen in Badegewässern	27 bis 58
97.5.3	Weitere mikrobiologische Keimnachweise in Wasser, je nach Aufwand	6 bis 118
97.6	Radiochemische Untersuchungen, je Einzelbestimmung	70 bis 1770
97.7	Mitwirkung im Rahmen der Aufsicht; Überwachung der Abwassereinleitung; Untersuchung von Abfällen je nach Untersuchungsumfang	58 bis 4120
97.8	Gutachten und Ortsbesichtigungen, soweit sie nicht unter die Nrn. 97.1 bis 97.7 fallen, je angefangene Stunde durch eine Naturwissenschaftlerin oder einen Naturwissenschaftler, eine Ingenieurwissenschaftlerin oder einen Ingenieurwissenschaftler	74
	durch eine Chemieingenieurin oder einen Chemieingenieur, eine Biologieingenieurin oder einen Biologieingenieur, eine Bauingenieurin oder einen Bauingenieur	54
	durch eine Chemotechnikerin oder einen Chemotechniker, eine Laborantin oder einen Laboranten, eine Bautechnikerin oder einen Bautechniker	40
98	Wohnungswesen	
98.1	Wohnungsbindungsgesetz	
98.1.1	Genehmigung des Übergangs von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 82
98.1.2	Genehmigung einer Vereinbarung nach § 9 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch

		mindestens 25 und höchstens 40
98.1.3	Bestätigung nach § 18 Abs. 2	25
98.1.4	Freistellung von der Zweckbindung nach § 22 Abs. 3 Buchst. b	25
98.2	Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz	
98.2.1	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins	
98.2.1.1	nach § 8 Abs. 2 oder 3	18
98.2.1.2	nach § 8 Abs. 2 oder 3 mit einer Abweichung nach § 8 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 18 und höchstens 40
98.2.2	Genehmigung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 2 oder 3, je Wohnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 1 610
98.2.3	Freistellung nach § 11 Abs. 1, je Wohnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 17 und höchstens 1 610
98.2.4	Entlassung aus den Bindungen oder Änderung der Bindungen nach § 11 Abs. 3, je Wohnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 17 und höchstens 1 610
98.3	Neubaumietenverordnung 1970 in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2203), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) Genehmigung des Übergangs von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 15 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 82
98.4	Reichsheimstättengesetz in Verbindung mit Artikel 6 § 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes Zulassung einer Abweichung nach § 17 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 17 und höchstens 82
98.5	Wohnungseigentumsgesetz	
98.5.1	Erstellen eines Aufteilungsplans nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 400
98.5.2	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, je Wohnung	nach Zeitaufwand, jedoch

		mindestens 50 und höchstens 400	
99	- gestrichen -		
100	Jagdrecht		
100.1	Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG)		
100.1.1	Festlegung eines Jägernotweges nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	27 112
100.1.2	Jagdbezirke und Hegegemeinschaften		
100.1.2.1	Abrundung eines Jagdbezirks von Amts wegen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	56 280
100.1.2.2	Beanstandung eines Abrundungsvertrages nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	56 280
100.1.2.3	Erklärung von Grundflächen zu befriedeten Bezirken nach § 9 Abs. 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	27 140
100.1.2.4	Gestattung einer beschränkten Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken nach § 9 Abs. 3 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	27 56
100.1.2.5	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	27 140
100.1.2.6	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd nach § 10 Abs. 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	27 140
100.1.2.7	Wiederherstellung der Selbständigkeit eines Jagdbezirks nach § 11 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	56 260
100.1.2.8	Zulassung einer Ausnahme von der Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke nach § 12 Abs. 1 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	56 166
100.1.2.9	Zusammenlegung von Grundflächen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk nach § 8 Abs. 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch	

		mindestens	56
		und höchstens	222
100.1.2.10	Zulassung der Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach § 8 Abs. 3 BJagdG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	56
		und höchstens	222
100.1.2.11	Zusammenlegung gemeinschaftlicher Jagdbezirke nach § 14 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	56
		und höchstens	222
100.1.2.12	Genehmigung der Satzung einer Jagdgenossenschaft oder Prüfung einer entsprechenden Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	27
		und höchstens	56
100.1.2.13	Anerkennung einer Hegegemeinschaft nach § 17 Abs. 1 NJagdG		50
100.1.2.14	Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen (§ 6 a Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, BJagdG)		
100.1.2.14.1	auf Grund eines Erstantrags		1 000 bis 2 000
100.1.2.14.2	auf Grund eines weiteren Antrags derselben Person für eine Grundfläche im gleichen Jagdbezirk		500 bis 1 000
100.1.2.15	Ablehnung der Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen		
100.1.2.15.1	mit Anhörung Dritter		1 000 bis 2 000
100.1.2.15.2	ohne Anhörung Dritter		150 bis 1 000
100.1.3	Jagdpacht		
100.1.3.1	Zulassung einer Ausnahme für Jagdpachtfähigkeit nach § 11 Abs. 5 Satz 2 BJagdG		54
100.1.3.2	Prüfung der Anzeige eines Jagdpachtvertrags nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BJagdG		27
100.1.4	Jagdscheine		
100.1.4.1	Ausstellung und Verlängerung von Jagdscheinen		
100.1.4.1.1	Tagesjagdschein (§ 15 Abs. 2 BJagdG)		10
100.1.4.1.2	Jahresjagdschein (§ 15 Abs. 2 BJagdG)		
100.1.4.1.2.1	für ein Jagdjahr		30
100.1.4.1.2.2	für drei Jagdjahre		70
	Anmerkung zu den Nummern 100.1.4.1.2.1 und 100.1.4.1.2.2		
	Die Gebühr ermäßigt sich für		
	a) Forstbeamtinnen und Forstbeamte,		
	b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit forstlicher Ausbildung in der Tätigkeit von Forstbeamtinnen und Forstbeamten,		
	c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im privaten Forstdienst, denen die Landwirtschaftskammer eine forstliche Berufsbezeichnung verliehen hat,		
	d) Personen, die sich im Vorbereitungsdienst für den Forstdienst befinden oder ein Hochschulstudium absolvieren, das Voraussetzung für die Zulassung zum		

	Vorbereitungsdienst ist,		
	e) Personen, die sich in der Ausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin vom 18. Mai 2010 (BGBl. I S. 631, 795) befinden oder die nach Abschluss der Ausbildung als Revierjägerin oder Revierjäger tätig sind,		
	f) Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister und deren Vertreterinnen und Vertreter,		
	g) bestätigte hauptberufliche Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher,		
	h) Beschäftigte der Jagdbehörden, die für Jagdfragen zuständig sind,		
	i) Personen, die zur Geschäftsführung der anerkannten Landesjägerschaft gehören,		
	für ein Jagdjahr auf	7,50 Euro,	
	für drei Jagdjahre auf	17,50 Euro.	
100.1.4.1.3	Jahresjugendjagdschein nach § 16 Abs. 1 BJagdG		15
100.1.4.1.4	Jahresfalknerjagdschein nach § 15 Abs. 7 BJagdG		
100.1.4.1.4.1	für ein Jagdjahr		
100.1.4.1.4.1.1	wenn gleichzeitig ein Jahresjagdschein oder Jahresjugendjagdschein ausgestellt oder verlängert wird		7,50
100.1.4.1.4.1.1	im Übrigen		15
100.1.4.1.4.1.2	für drei Jagdjahre		
100.1.4.1.4.2.1	wenn gleichzeitig ein Jahresjagdschein ausgestellt oder verlängert wird		17,50
100.1.4.1.4.2.2	im Übrigen		35
100.1.4.2	Zweitschrift eines Jagdscheins		15
100.1.4.3	Versagung eines Jagdscheins nach § 17 Abs. 1 oder 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	27 112
100.1.4.4	Einziehung eines Jagdscheins nach § 18 Abs. 1 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	27 112
100.1.5	Gestattungen, Zulassungen, Bestätigungen, Genehmigungen und Festsetzungen für die Jagdausübung		
100.1.5.1	Gestattung der Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln nach § 24 Abs. 4 NJagdG		35
100.1.5.2	Zulassung zum Erlegen von Rot- und Damwild zur Nachtzeit nach § 24 Abs. 5 Nr. 1 NJagdG		27
100.1.5.3	Gestattung zum Schießen von Wild von Krafffahrzeugen aus nach § 24 Abs. 5 Nr. 2 NJagdG		27
100.1.5.4	Genehmigung zur Anlage von Saufängen, Fang- oder Fallgruben nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 BJagdG		104
100.1.5.5	Bestätigung oder Festsetzung eines Abschussplans nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch	

		mindestens	25
		und höchstens	56
100.1.5.6	Festsetzung eines Abschussplans nach § 25 Abs. 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	51
		und höchstens	135
100.1.5.7	Aufhebung von Schonzeiten nach § 26 Abs. 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	25
		und höchstens	83
100.1.5.8	Gestattung zum Erlegen von Wild in der Schonzeit zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 26 Abs. 4 Nr. 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	25
		und höchstens	83
100.1.5.9	Gestattung zum unversehrten Fang von Wild in der Schonzeit nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	25
		und höchstens	83
100.1.5.10	Gestattung zum Ausnehmen von Gelegen des Federwildes nach § 26 Abs. 4 Nr. 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	25
		und höchstens	83
100.1.5.11	Gestattung zum Fangen von Federwild mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen nach § 26 Abs. 4 Nr. 4 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	25
		und höchstens	83
100.1.5.12	Genehmigung für das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke nach § 22 Abs. 4 Satz 3 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	56
		und höchstens	135
100.1.5.13	Bestätigung als Schweißhundführerin oder Schweißhundführer nach § 28 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	10
		und höchstens	25
100.1.6	Jagdschutz		
100.1.6.1	Bestätigung einer Jagdaufseherin oder eines Jagdaufsehers nach § 25 Abs. 1 Satz 1 BJagdG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 NJagdG und Ausstellung eines Dienstausweises		35
100.1.6.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Dienstausweises für Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher		15
	Anmerkung zu Nummer 100.1.6: Für Wattenjagdaufseher, die von der für die Wattenjagd zuständigen Behörde für die Wattenjagdbezirke (§ 6 NJagdG) bestellt sind, wird eine Gebühr nicht erhoben.		
100.1.7	Wildschadensverhütung		
100.1.7.1	Anordnung zur Verringerung des Wildbestandes nach § 27 Abs. 1 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	27
		und höchstens	112

100.1.7.2	Verminderung des Wildbestandes auf Rechnung des Jagdausübungsberechtigten nach § 27 Abs. 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 112
100.1.7.3	Genehmigung zum Aussetzen fremder Tiere nach § 28 Abs. 3 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 140
100.1.7.4	Genehmigung zum Aussetzen von Schalenwild nach § 31 Abs. 2 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 140
100.1.7.5	Genehmigung zum Füttern nach § 32 Abs. 3 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 140
100.1.7.6	Genehmigung einer Schaufütterung nach § 32 Abs. 3 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 140
100.1.7.7	Zulassung einer Ausnahme von den Fütterungs- und Bejagungsregelungen nach § 32 Abs. 5 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 140
100.1.7.8	Widerruf der Genehmigung eines Jagdgeheges (§ 42 Abs. 3 NJagdG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 112 und höchstens 280
100.2	Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258)	
100.2.1	Zulassung einer Ausnahme von Inbesitznahme- und Verkehrsverboten nach § 2 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 151
100.2.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 151
100.3	Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung vom 30. August 2005 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2012 (Nds. GVBl. S. 80)	
100.3.1	Zulassung zur und Durchführung der Jägerprüfung	200
100.3.2	Zulassung zur und Durchführung der eingeschränkten Jägerprüfung	140
100.3.3	Zulassung zur und Durchführung der Falknerprüfung	115
101	Telekommunikationsgesetz	
	Schriftliche Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien und zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3	200
102	Psychotherapeutengesetz	

102.1	Approbation nach § 2 Abs. 1	134
102.2	Approbation nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 oder Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
	Anmerkung zu Nr. 102.2: Die Aufwendungen für Prüferinnen, Prüfer, aufsichtführende Personen und Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
102.3	Rücknahme, Widerruf, Ruhensanordnung oder Aufhebung der Approbation nach § 3 Abs. 1, 2 oder 3 Sätze 1 oder 2	134 bis 560
102.4	Zulassung nach § 3 Abs. 3 Satz 4	102 bis 236
102.5	Erteilung oder Verlängerung einer befristeten Erlaubnis nach § 4 Abs. 1	
102.5.1	für die Dauer bis zu einem Jahr	102
102.5.2	für die Dauer bis zu zwei Jahren	134
102.5.3	für die Dauer von mehr als zwei Jahren	270
102.6	Widerruf einer Erlaubnis nach § 4	39 bis 84
102.7	Ersatzapprobation	84 bis 124
102.8	Zweitschrift einer Approbationsurkunde	84
102.9	Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 6	280 bis 1 680
102.10	Approbation nach § 12	134 bis 540
103	- aufgehoben -	
104	- aufgehoben -	
105	Personenstandswesen	
	Personenstandsgesetz	
105.1		
105.1.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2, oder § 13 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1	25
105.1.2	Prüfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Mitteilung nach § 13 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 17 Satz 1	
105.1.2.1	wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80
105.1.2.2	im Übrigen	40
105.1.3	Prüfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Ausstellung oder Ablehnung der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39)	40
	Anmerkung zu Nr. 105.1.3: Die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Deutsche oder einen Deutschen ist gebührenfrei, wenn dies durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist und das in dieser Vereinbarung vorgesehene Beschaffungsverfahren für das Ehefähigkeitszeugnis durchgeführt wird.	
105.1.4	Beurkundung der Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 14 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1)	
105.1.4.1	bei einem anderen als dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt (§ 12, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1)	25
105.1.4.2	außerhalb der üblichen Dienstzeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung im Fall des § 13 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1	80
105.1.5	Beurkundung einer Eheschließung im Ausland nach § 34 Abs. 1	65
105.1.6	Beurkundung einer Eheschließung vor einer ermächtigten Person nach § 34 Abs. 2	65
105.1.7	Beurkundung der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland nach § 35	65
105.1.8	Beurkundung nach § 36 Abs. 1	
105.1.8.1	einer Geburt im Ausland	50
105.1.8.2	eines Sterbefalls im Ausland	30
105.1.9	Namensführung	
105.1.9.1	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 oder von	25

105.1.9.2	Lebenspartnern nach § 42 Abs. 1 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung über die Wahl eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Namens oder über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach § 43 Abs. 1 Satz 1	25
105.1.9.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung eines Kindes nach § 45 Abs. 1	25
105.1.10	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 55 Abs. 1 und § 62, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1, oder nach § 77 Abs. 3, jeweils durch das nach § 55 Abs. 2 Satz 1 zuständige Standesamt	10
105.1.11	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 55 Abs. 1 und § 62 durch ein anderes Standesamt (§ 55 Abs. 2 Satz 2) mit Beglaubigung nach § 56 Abs. 4 Satz 2 Anmerkung zu den Nrn. 105.1.10 und 105.1.11: Für jedes weitere Exemplar der Urkunde ist, wenn es gleichzeitig mit dem Erstexemplar beantragt wird, die Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu erheben.	10
105.1.12	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung einer Einsicht in einen Personenstandsregistereintrag nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	7
105.1.13	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung einer Einsicht in einen Eintrag eines Personenstandsbuchs nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1	7
105.1.14	Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung einer Einsicht in eine Sammelakte nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	15
105.1.15	Suchen eines Eintrags oder eines Vorgangs, wenn zum Aufsuchen erforderliche Angaben nicht gemacht werden Anmerkung zu Nr. 105.1.15: Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.	20 bis 60
105.2	Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263)	
105.2.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 Satz 4	10
105.2.2	Erteilung einer Bescheinigung nach § 46 Anmerkung zu Nr. 105.2.2: Die Erstaussfertigung einer Bescheinigung ist gebührenfrei, wenn sie im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung erteilt wird.	10
105.2.3	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 48 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Satz 1	10
105.2.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch nach § 49	10
105.2.5	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52	10
105.2.6	Erteilung einer beglaubigten Abschrift nach § 70 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3 Anmerkung zu den Nrn. 105.2.3, 105.2.4 und 105.2.6: Für jedes weitere Exemplar der Urkunde ist, wenn es gleichzeitig mit dem Erstexemplar beantragt wird, die Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu erheben.	10
105.3	Vertrag vom 18. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. II 1981 S. 1050) Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in Österreich nach den Artikeln 10 und 11	40
105.4	Abkommen vom 4. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. II 1988 S.	

	126)		
	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in der Schweiz nach den Artikeln 8 und 9	40	
105.5	Abkommen vom 3. Juni 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. II 1983 S. 698)		
	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in Luxemburg nach den Artikeln 9 und 10	40	
106	Bodenschutz		
106.1	Bundes-Bodenschutzgesetz		
106.1.1	Anordnung zur Entsiegelung nach § 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 51 und höchstens 511	
106.1.2	Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 102 und höchstens 255	
106.1.3	Anordnung nach § 9 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 102 und höchstens 530	1
106.1.4	Anordnung nach § 10 Abs. 1		
106.1.4.1	zur Durchführung einer Sanierungsmaßnahme	1 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens 306 und höchstens 600	30
106.1.4.2	zur Durchführung einer sonstigen Maßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 51 und höchstens 613	
106.1.5	Anordnung von Sanierungsuntersuchungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 102 und höchstens 530	1
106.1.6	Anordnung zur Vorlage eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 122 und höchstens 613	
106.1.7	Erklärung der Verbindlichkeit eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 6 Satz 1	0,5 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens	1

		220 und höchstens 17 800
106.1.8	Erstellung oder Ergänzung eines Sanierungsplans nach § 14	1 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens 3 060 und höchstens 30 600
106.1.9	Maßnahme im Rahmen der Überwachung nach § 15 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 61 und höchstens 3 060
106.1.10	Anordnung nach § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 61 und höchstens 3 060
106.1.11	Anordnung nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 153 und höchstens 766
106.1.12	Festsetzung eines Wertausgleichs (§ 25 Abs. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 102 und höchstens 511
106.2	Niedersächsische Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom 17. März 2005 (Nds. GVBl. S. 86), geändert durch Verordnung vom 29. April 2010 (Nds. GVBl. S. 183) Maßnahme im Rahmen der Überprüfung nach § 12 Abs. 1 in der vor dem 6. Mai 2010 geltenden Fassung in Bezug auf eine Anerkennung nach § 10 in der vor dem 6. Mai 2010 geltenden Fassung (§ 12 Abs. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 87 und höchstens 900
107	Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag)	
107.1	Untersagung von Angeboten (§ 59 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2)	140 bis 990
107.2	Sperrung von Angeboten (§ 59 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 4)	355 bis 2 470
107.3	Sonstige Maßnahmen nach § 59 Abs. 3 Satz 1	35 bis 140
108	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)	
108.1	Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 11	
108.1.1	Begleitung von Großraum- und Schwertransporten sowie von Transporten gefährlicher oder gefährdeter Güter auf der Straße und damit verbundene polizeiliche Maßnahmen	
108.1.1.1	Begleitung eines Transports, Durchführung von Abfahrtskontrollen und Verkehrsregelungsmaßnahmen	

108.1.1.1.1	je angefangene halbe Stunde Begleitzeit oder Wartezeit, je Beschäftigter und Beschäftigtem, die oder der mit einem Fahrzeug eingesetzt ist Anmerkung zu Nr. 108.1.1.1.1: Beträgt die Wartezeit nicht mehr als 15 Minuten, so wird die Gebühr für Wartezeit nicht erhoben. Wartezeit, die die Polizei verursacht hat, bleibt unberücksichtigt.	27	
108.1.1.1.2	je angefangener Kilometer und je begleitendes Fahrzeug	0,70 mindestens	17,50
108.1.1.2	Anfahrt zum Einsatzort, je Fahrzeug	71,50	
108.1.1.3	Rücknahme eines Antrags auf Begleitung innerhalb von 48 Stunden vor dem geplanten Transporttermin oder Nichtdurchführung des Transports Anmerkung zu Nr. 108.1.1.3: Wird der Antrag früher als 48 Stunden vor dem geplanten Transporttermin zurückgenommen, so ist eine Gebühr nicht zu erheben.	95	
108.1.2	Begleitung von Transporten auf dem Wasser je angefangene halbe Stunde Fahrzeit		
108.1.2.1	mit Wasserschutzpolizeiboot bis einschließlich 220 kW	45	
108.1.2.2	mit Wasserschutzpolizeiboot über 220 kW	130	
108.1.3	Ungerechtfertigtes Alarmieren der Polizei		
108.1.3.1	durch eine Person		
108.1.3.1.1	je angefangene halbe Stunde einer oder eines jeden mit dem Fahrzeug eingesetzten Bediensteten der Polizei	27	
108.1.3.1.2	je gefahrenen Kilometer mit einem Kraftfahrzeug mindestens	0,70 17,50	
108.1.3.2	durch eine Überfall- oder Einbruchmeldeanlage		
108.1.3.2.1	mit Fahrzeugeinsatz für jedes eingesetzte Fahrzeug	125	
108.1.3.2.2	ohne Fahrzeugeinsatz je eingesetzter und eingesetzten Bediensteten Anmerkung zu Nr. 108.1.3: Eine Alarmierung ist ungerechtfertigt, wenn a) in den Fällen der Nr. 108.1.3.1 die für die Alarmierung verantwortliche Person hätte erkennen können, dass keine Gründe für ein polizeiliches Einschreiten vorlagen; wird lediglich das Auslösen einer Alarmanlage mitgeteilt, so richtet sich die Gebühr nach 108.1.3.2; b) in den Fällen der Nr. 108.1.3.2 die Polizei keinen Grund für ein polizeiliches Einschreiten feststellt, es sei denn, die oder der Verfügungsberechtigte weist Tatsachen nach, die die Annahme rechtfertigen, dass die Alarmauslösung berechtigt war.	53	
108.1.4	Amtshandlungen infolge des Vortäuschens einer Gefahrenlage oder Straftat je angefangene halbe Stunde einer oder eines jeden eingesetzten Bediensteten	27	höchstens 10 000
108.1.5	Beförderung von Personen sowie Transport von Tieren und Sachen mit Fahrzeugen der Polizei		
108.1.5.1	je angefangene halbe Stunde einer oder eines jeden mit dem Fahrzeug eingesetzten Bediensteten der Polizei	27	
108.1.5.2	je gefahrenen Kilometer mit einem Kraftfahrzeug mindestens	0,70 17,50	
108.1.6	je angefangene halbe Stunde Fahrzeit		
108.1.6.1	mit Wasserschutzpolizeiboot bis einschließlich 220 kW	45	
108.1.6.2	mit Wasserschutzpolizeiboot über 220 kW	130	
108.1.7	sonstige Maßnahmen von Verwaltungsbehörden	15 bis 2 265	
108.2	Gewahrsamnahme nach § 18		
108.2.1	Beförderung einer in Gewahrsam zu nehmenden Person mit einem Polizeifahrzeug	45	
108.2.2	Unterbringung im Polizeigewahrsam je angefangener Tag (24 Stunden)	25	
108.2.3	Reinigung wegen außergewöhnlicher Verschmutzung		

108.2.3.1	eines Dienstraumes	30
108.2.3.2	eines Dienstfahrzeuges	55
108.3	Sicherstellung einschließlich Verwahrung einer Sache nach den §§ 26, 27	
108.3.1	eines verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellten Kraftfahrzeuges	45 bis 165
108.3.2	eines sonstigen Gegenstandes	20 bis 165
	Anmerkung zu Nr. 108.3:	
	a) Die mit der Sicherstellung und Verwahrung entstehenden Aufwendungen oder im Fall der Beauftragung Dritter diesen zustehenden Beträge sind in der Gebühr nicht enthalten. Sie fallen dem nach § 6 oder 7 Verantwortlichen zur Last (§ 29 Abs. 3).	
	b) Wird ein verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestelltes Kraftfahrzeug im Rahmen einer Sicherstellung abgeschleppt, so ist für die entsprechende Anordnung eine Gebühr nach Nr. 108.5.1 nicht gesondert zu erheben.	
108.4	Verwertung oder Vernichtung einer sichergestellten Sache nach § 28	20 bis 135
108.5	Anordnung einer Ersatzvornahme nach § 66	
108.5.1	Abschleppen eines verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellten Kraftfahrzeuges	45 bis 165
108.5.2	im Übrigen	15 bis 2 265
	Anmerkung zu Nr. 108.5:	
	Die mit der Ausführung der Handlung (Ersatzvornahme) entstehenden Aufwendungen oder im Fall der Beauftragung Dritter diesen zustehenden Beträge sind in der Gebühr nicht enthalten; sie gehen zulasten der betroffenen Person (§ 66 Abs. 1 Satz 1).	
108.6	Maßnahmen von Verwaltungsbehörden auf der Grundlage einer Verordnung zur Gefahrenabwehr (§ 55 f.)	15 bis 2 265
109	– gestrichen –	
110	Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung, Änderung, Rücknahme, Widerruf, Widerspruch und Beschwerde)	
110.1	Ablehnung eines Antrags	nach Zeitaufwand
	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	höchstens	12, soweit nicht für die Vornahme der Amtshandlung eine geringere Gebühr vorgesehen ist
	mindestens	
110.2	Änderung einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	Nachträgliche Änderung einer Amtshandlung	bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Änderung festzusetzenden Gebühr
	höchstens	12
	mindestens	
110.3	Rücknahme einer Amtshandlung	
	Rücknahme einer Amtshandlung, sofern die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
110.3.1	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	nach Zeitaufwand
	höchstens	bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12

110.3.2	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist Anmerkung zu Nr. 110.3: Ist die Amtshandlung zurückgenommen worden, ohne dass die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, kann die Gebühr, die für die zurückgenommene Amtshandlung festgesetzt wurde, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.	12 bis 1 750
110.4	Zurücknahme eines Antrags Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	
110.4.1	wenn die Gebührenberechnung für die Amtshandlung nach dem Zeitaufwand erfolgt	nach dem bis zur Zurücknahme des Antrags entstandenen Zeitaufwand
110.4.2	in anderen Fällen mindestens	bis zu 75 v.H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr 12, soweit nicht für die Vornahme der Amtshandlung eine geringere Gebühr vorgesehen ist
110.5	Widerruf einer Amtshandlung Widerruf einer Amtshandlung, sofern die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
110.5.1	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist höchstens mindestens	nach Zeitaufwand bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs festzusetzenden Gebühr 12
110.5.2	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist Anmerkung zu Nr. 110.5: Ist die Amtshandlung widerrufen worden, ohne dass die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, kann die Gebühr, die für die widerrufen Amtshandlung festgesetzt wurde, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.	12 bis 1 750
110.6	Widersprüche und Beschwerden	
110.6.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen oder abgelehnt worden ist	
110.6.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit	das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
110.6.1.2	mindestens wenn für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei war	50 30 bis 3 000
110.6.1.3	wenn der erfolglose Rechtsbehelf von einem Dritten eingelegt worden war	30 bis 3 000
110.6.2	Entscheidung über einen ausschließlich gegen die Kostenfestsetzung eingelegten Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt mindestens	bis zu 10 v. H. des strittigen Betrages 15
110.6.3	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung,	
110.6.3.1	wenn die Gebührenberechnung für die Amtshandlung nach dem	nach dem bis zur

	Zeitaufwand erfolgt	Zurücknahme des Rechtsbehelfs entstandenen Zeitaufwand	
110.6.3.2	mindestens in anderen Fällen	15 bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nr. 110.6.1 oder 110.6.2	
	mindestens	15	
	Anmerkung zu Nr. 110: Gebühren nach dieser Nummer sind nur zu erheben, soweit nicht andere Tarifnummern des Kostentarifs oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen enthalten.		
111	– gestrichen –		
112	Umweltverträglichkeitsprüfungen		
112.1	Zuschlag für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	255
		und höchstens	8 080
112.2	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung		
112.2.1	Vorprüfung nach § 3 a in Verbindung mit § 3 c, § 3 e oder § 3 f		
112.2.1.1	Zuschlag für die Durchführung einer Vorprüfung, wenn keine UVP-Pflicht festgestellt wird und im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	50
		und höchstens	1 010
112.2.1.2	Durchführung einer Vorprüfung auf Antrag, wenn sich kein Hauptverfahren anschließt	nach Zeitaufwand, jedoch	
		höchstens	1 010
112.2.2	Planfeststellungsverfahren nach § 20 Abs. 1 für Anlagen nach Anlage 1 Nrn. 19.3 bis 19.9 — einschließlich UVP —		
112.2.2.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 100 000 Euro betragen	2 v. H. der Errichtungskosten, jedoch	
		mindestens	1 010
112.2.2.2	deren Errichtungskosten mehr als 100 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	2 000 zuzüglich 0,4 v. H. der 100 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten	
112.2.2.3	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	3 600 zuzüglich 0,3 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten	
112.2.2.4	deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro, aber nicht mehr als 5 000 000 Euro betragen	5 100 zuzüglich 0,15 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten	
112.2.2.5	deren Errichtungskosten mehr als 5 000 000 Euro betragen	11 100 zuzüglich 0,1 v. H. der 5 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten	
112.2.3	Plangenehmigungsverfahren nach § 20 Abs. 2 für Anlagen nach		

112.2.3.1	Anlage 1 Nrn. 19.3 bis 19.9 deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	1 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 105
112.2.3.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen	500 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.2.3.3	deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	1 000 zuzüglich 0,15 v. H. der 300 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.2.3.4	deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	2 050 zuzüglich 0,1 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.3	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Vorprüfungen (§ 5 Abs. 1)	
112.3.1	Zuschlag für die Durchführung einer Vorprüfung, wenn keine UVP- Pflicht festgestellt wird und im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 1 010
112.3.2	Durchführung einer Vorprüfung auf Antrag, wenn sich kein Hauptverfahren anschließt	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 1 010
113	Betriebssicherheit (Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002, BGBl. I S. 3777, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261))	
113.1	Erlaubnis für Montage, Installation, Betrieb oder wesentliche Veränderungen nach § 13	
113.1.1	für Dampfkesselanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1,	
113.1.1.1	deren Errichtungskosten 50000 Euro nicht übersteigen	0,3 v. H. der Errichtungskosten 110
113.1.1.2	mindestens deren Errichtungskosten mehr als 50000 Euro bis zu 150000 Euro betragen	200 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Kosten
113.1.1.3	deren Errichtungskosten mehr als 150000 Euro bis zu 250000 Euro betragen	450 zuzüglich 0,15 v. H. der 150 000 Euro übersteigenden Kosten
113.1.1.4	deren Errichtungskosten mehr als 250000 Euro bis zu 500000 Euro betragen	650 zuzüglich 0,125 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
113.1.1.5	deren Errichtungskosten 500000 Euro übersteigen	1000 zuzüglich 0,1 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
113.1.2	für Füllanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2	0,3 v. H. der Errichtungskosten 150
113.1.3	mindestens für Anlagen für leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 3,	
113.1.3.1	deren Errichtungskosten 50000 Euro nicht übersteigen	0,3 v. H. der Errichtungskosten

113.1.3.2	mindestens deren Errichtungskosten mehr als 50000 Euro bis zu 150000 Euro betragen	110 200 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Kosten
113.1.3.3	deren Errichtungskosten mehr als 150000 Euro bis zu 250000 Euro betragen	450 zuzüglich 0,15 v. H. der 150 000 Euro übersteigenden Kosten
113.1.3.4	deren Errichtungskosten mehr als 250000 Euro bis zu 500000 Euro betragen	650 zuzüglich 0,125 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
113.1.3.5	deren Errichtungskosten 500000 Euro übersteigen	1000 zuzüglich 0,1 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
113.1.4	für Flugfeldbetankungsanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4,	
113.1.4.1	deren Errichtungskosten 50000 Euro nicht übersteigen	0,3 v. H. der Errichtungskosten
113.1.4.2	mindestens deren Errichtungskosten mehr als 50000 Euro bis zu 150000 Euro betragen	110 200 zuzüglich 0,2 v. H. der 50000 Euro übersteigenden Kosten
113.1.4.3	deren Errichtungskosten mehr als 150000 Euro bis zu 250000 Euro betragen	450 zuzüglich 0,15 v. H. der 150 000 Euro übersteigenden Kosten
113.1.4.4	deren Errichtungskosten mehr als 250000 Euro bis zu 500000 Euro betragen	650 zuzüglich 0,125 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
113.1.4.5	deren Errichtungskosten 500000 Euro übersteigen	1 000 zuzüglich 0,1 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
113.2	Erlaubnis zu Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise nach § 13	
113.2.1	für Dampfkesselanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1	Gebühr nach Nr. 113.1.1, jedoch bezogen auf die Änderungskosten
113.2.2	mindestens für Füllanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2	100 Gebühr nach Nr. 113.1.2, jedoch bezogen auf die Änderungskosten
113.2.3	mindestens für Anlagen für leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 3	100 Gebühr nach Nr. 113.1.3, jedoch bezogen auf die Änderungskosten
113.2.4	mindestens für Flugfeldbetankungsanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4	100 Gebühr nach Nr. 113.1.4, jedoch bezogen auf die Änderungskosten
113.3	mindestens Anerkennung von befähigten Personen nach § 14 Abs. 6	100
113.4	Entscheidung über die Prüffrist nach § 15 Abs. 4	300
113.5	Verlängerung oder Verkürzung der Prüffrist nach § 15 Abs. 17 Anmerkung zu Nr. 113.5: Gebühren sind nicht zu erheben für Fristverlängerungen bei Behindertenaufzügen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und durch die auch keine Beschäftigten gefährdet werden können.	200 160
113.6	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1	200
114	Emssperrwerk Aufstauen der Ems durch das Sperrwerk bei Gandersum zur Herstellung der Schiffbarkeit für Schiffe mit einem Tiefgang von mehr als 7,30 m (Staufall), je angefangene Stunde Anmerkungen zu Nr. 114:	 11 500

- a) Der maßgebende Zeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Tore des Sperrwerks vollständig geschlossen sind, und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Tore wieder vollständig geöffnet sind.
- b) Auslagen sind unabhängig von dem Zeitraum nach Buchstabe a zu erheben. Für ein Aufstauen für Schiffe mit einem Tiefgang von nicht mehr als 7,30 m sind Auslagen nicht zu erheben.

115	– gestrichen –		
116	Architekten, Ingenieure		
116.1	Niedersächsisches Architektengesetz		
116.1.1	Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten (§ 2 Abs. 3)		
116.1.1.1	Eintragung in die Liste	290	
116.1.1.2	Versagung der Eintragung	290	
116.1.1.3	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	145	
116.1.1.4	Streichung der Eintragung	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	30
		und höchstens	300
116.1.2	Untersagung des Führens einer Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 4 oder 7	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	100
		und höchstens	300
116.1.3	Gesellschaftsliste (§ 4 b)		
116.1.3.1	Eintragung einer Kapitalgesellschaft in die Liste	475	
116.1.3.2	Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft in die Liste	235	
116.1.3.3	Versagung der Eintragung	290	
116.1.3.4	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	145	
116.1.3.5	Streichung der Eintragung nach § 6 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	30
		und höchstens	300
116.1.4	Bescheinigungen nach § 7		
116.1.4.1	Bescheinigung nach Absatz 4	20	
116.1.4.2	Verlängerung der Befristung einer Bescheinigung nach Absatz 4	20	
116.1.4.3	Bescheinigung nach Absatz 7	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	30
		und höchstens	120
116.1.5	Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser (§ 7 a)		
116.1.5.1	Eintragung in die Liste	290	
116.1.5.2	Eintragung nach Eintragung in der Architektenliste	40	
116.1.5.3	Versagung der Eintragung	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	30
		und höchstens	290
116.1.5.4	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	30
		und höchstens	145
116.1.5.5	Streichung einer Eintragung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit § 7 a Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	30
		und höchstens	300
116.2	Niedersächsisches Ingenieurgesetz		
116.2.1	Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure (§ 7)		
116.2.1.1	Eintragung einer Kapitalgesellschaft in die Liste	340	

116.2.1.2	Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft in die Liste	170	
116.2.1.3	Versagung der Eintragung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	170
		und höchstens	340
116.2.1.4	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	170	
116.2.1.5	Streichung der Eintragung nach § 9 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	30
		und höchstens	200
116.2.2	Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure (§ 8)		
116.2.2.1	Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	230	
116.2.2.2	Versagung der Genehmigung	230	
116.2.2.3	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	30
		und höchstens	115
116.2.2.4	Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung nach § 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
		und höchstens	250
116.2.3	Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser (§ 10)		
116.2.3.1	Eintragung bei bestehender Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer	130	
116.2.3.2	Eintragung im Übrigen	260	
116.2.3.3	Versagung der Eintragung	260	
116.2.3.4	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	130	
116.2.3.5	Streichung der Eintragung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	30
		und höchstens	200
116.2.4	Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 11)		
116.2.4.1	Eintragung in die Liste	330	
116.2.4.2	Versagung der Eintragung	330	
116.2.4.3	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	165	
116.2.4.4	Streichung der Eintragung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	30
		und höchstens	200
116.2.4.5	Prüfung, Aktualisierung und Verbreitung der Liste, je Eintragung und je Jahr	40	
116.2.5	Bescheinigung nach § 15 a Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	30
		und höchstens	120

Anmerkungen zu Nr. 116:

- a) Eintragungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Architektengesetzes (Nummer 116.1.1.1) und deren Streichung (Nummer 116.1.1.4) sind gebührenfrei.
- b) Die Gebühr nach den Nummern 116.1.1.1, 116.1.5.1, 116.2.3.1, 116.2.3.2 und 116.2.4.1 beträgt jeweils 120 Euro, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits einmal in die Liste eingetragen war und der Kammer hierzu noch Unterlagen vorliegen.
- c) Die Gebühr nach den Nummern 116.1.1.1, 116.1.3.1, 116.1.5.1, 116.2.1.1, 116.2.2.1, 116.2.3.1, 116.2.3.2 und 116.2.4.1 ermäßigt sich um 100 Euro, wenn die Eintragung oder Genehmigung ohne Nachforderung von Unterlagen erfolgt.

	d) Mit der Gebühr nach Nummer 116 - ausgenommen nach den Nummern 116.1.1.4, 116.1.2., 116.1.3.5, 116.1.4.3, 116.1.5.3, 116.1.5.4, 116.1.5.5, 116.2.1.3, 116.2.1.5, 116.2.2.3, 116.2.2.4, 116.2.3.5, 116.2.4.4 und 116.2.5 - sind die Auslagen nach § 13 NVwKostG abgegolten.	
117	– gestrichen –	
118	Kampfmittelbeseitigung durch den Niedersächsischen Kampfmittelbeseitigungsdienst	
118.1	Inanspruchnahme von Leistungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Kampfmitteln	
118.1.1	je angefangene Stunde je Mitarbeiterin oder Mitarbeiter	55
118.1.2	je gefahrenen Kilometer mit einem PKW mindestens	0,50 15
118.1.3	je gefahrenen Kilometer mit einem LKW mindestens	1 15
119	– gestrichen –	
120	Verbraucherinformationsgesetz (VIG)	
120.1	Schriftliche Erteilung einer Information nach § 4 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand
120.2	Ablehnung eines Antrages nach § 4 Abs. 3, 4 oder 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 250
	Anmerkung zu Nr. 120.1: Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 Euro gebühren- und auslagenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro.	
121	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz	
121.1	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 7	Gebühr nach Nr. 39 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
121.2	Maßnahme nach § 7 Abs. 3 Satz 2	
121.3	Anerkennung als zugelassene Stelle nach § 11 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 000
121.4	Maßnahme zur Überwachung einer zugelassenen Stelle nach § 11 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
	Anmerkung zu den Nrn. 121.3 und 121.4: Die Aufwendungen für Begutachtungen durch Dritte sind in den Gebühren nicht enthalten und werden als Auslagen erhoben.	
122	Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz	
	Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 54 höchstens 1 080
123	Einheitliche Stelle	
123.1	Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner in Verwaltungsverfahren nach § 71 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)	
123.1.1	zur Verfahrensabwicklung nach § 71 b VwVfG	nach Zeitaufwand, aber höchstens 15 v. H. der für die Verwaltungsverfahren anfallenden Gebühren und Auslagen nach Zeitaufwand
123.1.2	Auskunft nach § 71 c Abs. 1 VwVfG Anmerkung zu Nr. 123.1.2:	

	Gebühren werden nicht erhoben für einfache mündliche und einfache schriftliche Auskünfte.	
123.2	Tätigkeit als einheitliche Stelle, die nicht unter die Nr. 123.1 fällt Anmerkung zu den Nrn. 123.1 und 123.2: Auf die Erhebung einer Gebühr kann verzichtet werden, wenn diese geringer ist als der Verwaltungsaufwand für ihre Festsetzung und Erhebung.	nach Zeitaufwand
124	Umweltschadensgesetz	
124.1	Überwachungsmaßnahme nach § 7 Abs. 1	nach Zeitaufwand
124.2	Anordnung nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 10 000
124.3	Zustimmung zu einer Sanierungsmaßnahme nach § 8 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 10 000
124.4	Bestimmung einer Sanierungsmaßnahme nach § 8 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 10 000
124.5	Festlegung der Reihenfolge von Sanierungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 10 000
125	Erneuerbare-Energien-Gesetz	
125.1	Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 Satz 1 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 100
125.2	Bescheinigung nach § 66 Abs. 1 Nr. 4 a Satz 1 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 100
126	Rohrfernleitungsverordnung	
	Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)	
126.1	Prüfung einer Dokumentation nach § 4 Abs. 2	320
126.2	Prüfung einer Anzeige über eine erneute Inbetriebnahme nach § 4 Abs. 3	320
126.3	Anordnung nach § 4 Abs. 5	910
126.4	Prüfung einer Anzeige nach § 4 a in Bezug auf eine Rohrfernleitungsanlage,	
126.4.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	0,3 v. H. dieser Kosten, jedoch mindestens 112
126.4.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 150 000 Euro betragen	190 zuzüglich 0,2 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Kosten
126.4.3	deren Errichtungskosten mehr als 150 000 Euro, aber nicht mehr als 250 000 Euro betragen	435 zuzüglich 0,15 v. H. der 150 000 Euro übersteigenden Kosten
126.4.4	deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	620 zuzüglich 0,125 v. H. der

126.4.5	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro betragen	250 000 Euro übersteigenden Kosten 1 007 zuzüglich 0,1 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
126.5	Verlängerung des Zeitpunkts für eine wiederkehrende Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2	320
126.6	Anordnung einer zusätzlichen Prüfung nach § 5 Abs. 2	320
126.7	Anerkennung einer Sachverständigenorganisation als Prüfstelle (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 640 und höchstens 6 400*
126.8	Anerkennung einer nach anderen Rechtsvorschriften zugelassenen Überwachungsstelle als Prüfstelle (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 320 und höchstens 3 200*
126.9	Anordnung der sicherheitstechnischen Beurteilung eines Schadensfalls gemäß § 7 Abs. 3	320
127	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz Anerkennung einer Vereinigung nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 57 und höchstens 570
128	Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz	
128.1	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 8 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39
128.2	Maßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 8 Abs. 2, 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67